Frandsen

Die

Staatserbfolge

in dem vormals

Schauenburgischen Antheil von Holstein.

Erörtert

von

Dr. P. S. Frandsen,
Professor am Gymnasium zu Altona.

Hamburg,
Perthes-Besser & Mauke.
1850.

Hartwig und Müller's Buchdruckerei.

Inhalt.

Einleitung.

Kapitel I.

Die Frage.

Im Jahre 1640 erlosch der Stamm der Schauenburger, welche über ein halbes Jahrtausend in Holstein regiert hatten. Nachdem der letzte Sprößling dieses Hauses, Graf Otto VI., in jugendlichem Alter unvermählt plötzlich gestorben war, suchten mehrere Prätendenten — aus verschiedenen Rechtsgründen — ihre vermeintlichen Ansprüche auf die erledigten Lande geltend zu machen. Für gegenwärtige Untersuchung kommt jedoch nur dasjenige Gebiet in Betracht, welches die Schauenburger Grafen der Zeit in Holstein besaßen. Der deutsche Kaiser wollte dasselbe als ein erledigtes Reichslehen einziehen, während der Herzog von Sachsen-Lauenburg es als sein eröffnetes Afterlehen beanspruchte. Dagegen leugnete die Mutter des letztverstorbenen Grafen die Lehnsqualität der Lande, welche sie als eine Allodial-Verlassenschaft ihres Sohnes in Besitz nehmen wollte. Unter demselben Vorwande behaupteten die Grafen von Styrum und die zur Lippe, die von den Töchtern eines früheren Grafen von Schauenburg abstammten, ihre alleinigen Ansprüche

auf die Erbschaft. Am thätigsten zeigte sich aber in seinen Bemühungen derjenige Zweig des Hauses Oldenburg, welcher das Herzogthum Holstein der Zeit inne hatte, und namentlich Christian IV., König von Dänemark. Dieser und neben ihm der damalige Herzog von Holstein-Gottorp, Friedrich III., suchten zum Besitz der streitigen Lande zu gelangen, ohne sich sonderlich um den modus acquirendi zu kümmern, wenn sie nur die Acquisition machten, sei es ein Lehen oder ein Allode. Dies ist ihnen gelungen, aber aus dieser unbestimmten und unsichern Errungenschaft mußte nothwendig eine gewisse Unbestimmtheit in Hinsicht der Staatserbfolge hervorgehen, wenn die ältere Linie des Hauses Oldenburg, die gegenwärtig im Besitz der Herzogthümer Schleswig-Holstein die dänische Königskrone trägt, einmal aussterben sollte.

Ueber diesen Fall hat sich indessen im Verlauf der Zeit eine Ansicht als die herrschende herausgebildet, die von Buch zu Buch geht, nämlich, daß die Nachkommen König Christian IV. sowohl in männlicher als weiblicher Linie allein erbberechtigt sind. Demnach würde der ehemalige Schauenburgische Antheil von Holstein dem jedesmaligen Könige von Dänemark zufallen, so lange nämlich als die in den übrigen Stücken aufgehobene lex regia festgesetzte Succession ihre Gültigkeit behauptet. Der frühere Professor des dänischen Rechts in Kiel, Christian Paulsen hat in seiner Schrift: „Für Dänemark und für Holstein"[1]) sogar durch Hülfe des 19. und 20. Artikels des dänischen Königsgesetzes die Unzertrennlichkeit dieses südlichen Theils von Holstein von dem Königreiche Dänemark ergattert. Uebrigens kann er die Priorität dieser Ansicht nicht beanspruchen, indem bedeutende Autoritäten unter den Schleswig-Holsteinischen Historikern und Rechtsgelehrten derselben Meinung sind. Schon

1) Altona 1836.

Hegewisch hat sich in der Fortsetzung von Christiani's Geschichte der Herzogthümer bestimmt dafür ausgesprochen[1]). Nach Falck haben die beiden Landesherren durch einen Vergleich mit der Mutter des letzten Grafen die holsteinischen Lande desselben erlangt[2]), und in einer andern Stelle heißt es: Da aber Christian IV. erster Acquirent dieses Landestheiles ist, von ihm aber keine andere Nachkommen vorhanden sind, als die zugleich zur Descendenz Friedrich III. gehören, so muß des letzteren weibliche Linie vor den entfernteren Agnaten den Vorzug haben[3]). Besonders wichtig ist hier die Stimme eines Mannes, der als ein frühes Opfer seiner Schleswig-Holsteinischen Gesinnung gefallen ist. Uve Lornsen nämlich hält dafür, unser Landesanwalt habe die Sache längst und wiederholt ins hellste Licht gesetzt, und es sei nicht einzusehen, was aus juristischem Standpunkte gegen seine gründlichen Anführungen sich noch geltend machen ließe. Die ehemalige Grafschaft Pinneberg sei ein allodiales Reichsland, wo die im ehemaligen deutschen Reiche geltenden Grundsätze in Ansehung der Erbfolge zur Anwendung kämen, weil nicht Christian III., sondern erst Christian IV. der erste Erwerber der Grafschaft geworden sei. Da von Letzterem nun die Augustenburgische und Glücksburgische Linien nicht abstammen, so falle Pinneberg nach dem Abgange des Mannsstammes der regierenden Linie auf die Weiberstämme derselben, falls dieses Land nicht durch eine Vereinbarung mit den Agnaten Christian IV. in der Verbindung mit dem Schleswig-Holsteinischen Staatskörper erhalten werde[4]). Lornsen ist so fest von der Richtigkeit seiner Behauptung überzeugt gewesen, daß er die in der Anmerkung

1) 3. Theil S. 295, 346, 393.

2) Schlesw.-Holst. Privatrecht I, S. 295.

3) Schlesw.-Holst. Privatrecht II., S. 171.

4) Die Unionsverfassung Dänemarks und Schleswig-Holsteins, nach des Verf. Tode herausgegeben von G. Beseler. Jena 1841. S. 363.

zu obiger Stelle ausgesprochene Möglichkeit, es werde einem noch eingeübteren Rechtskünstler vielleicht gelingen, in der unerschöpflichen Rüstkammer des ehemaligen deutschen Staatsrechts Waffen aufzufinden, um die Behauptungen des Landespublicisten zu beseitigen, in den Bereich der frommen Wünsche zu setzen scheint, so wahrhaft verdienstlich dies Unternehmen immerhin wäre. Auch Dahlmann rechnet Pinneberg zu den Reichsallodien[1]).

In der neuesten Zeit ist in einigen Schriften über die Erbfolge in Schleswig-Holstein diese Specialfrage, wenn auch nur kurz, berücksichtigt worden. Aber bereits 1837 erschien zu Halle eine „historische Beleuchtung der Behauptungen des Prof. Paulsen in der Schrift desselben für Dänemark und für Holstein". Der nicht genannte Verfasser dieser kleinen Darstellung über die Erbfolge hat sich um die Herzogthümer und besonders um diese Elbgegend großes Verdienst erworben, und würde vielleicht, wenn Lornsen dieselbe noch gekannt hätte, auf dessen Ansicht nicht ohne Einfluß geblieben sein. Der um die Herzogthümer vielfach verdiente Professor Samwer hat in seinem staatsrechtlichen Versuche über die Staatserbfolge in Schleswig-Holstein und den zugehörigen Landen[2]) freilich nur kurze Andeutungen über diese Frage gegeben, indem er die nähere Entwickelung einem andern Orte vorbehält; aber auch so muß jeder unbefangene Leser ihm Dank wissen für seine vorgetragene Ansicht, die der Lornsenschen diametral entgegensteht, nämlich, daß nach dem Erlöschen der ältern königlichen Linie die jüngere, und aus dieser zunächst der Erstgeborene der Augustenburgischen folgt.

Dieses Ergebniß hat natürlich dem Kabinet am Oeresund nicht behagt. Zwar spricht der Offene Brief von 1846

1) Geschichte von Dänemark III, S. 204.

2) Hamburg 1844.

sich nur versteckt darüber aus: „Die angestellte Untersuchung habe ergeben, daß mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern, Uns mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Unserer sämmtlichen Königl. Erbsuccessoren an diesem Herzogthum auszusprechen.“

Aus der actenmäßigen Geschichte der dänischen Politik seit 1806[1]) erfahren wir nun, daß unsere Vermuthung die richtige gewesen, indem die Commission nur in Betreff der Herrschaft Pinneberg die allodiale Erbfolge ausgesprochen hat, während Christian VIII. dem Prinzen Statthalter glauben machen wollte, daß die „einzelnen Theile“ von Holstein der Gottorfsche Antheil seien. Wenn sogar der Offene Brief selbst theilweise gegen die Schlüsse der Commission lautet, so ist es wohl noch nicht an der Zeit, die Acten als bereits geschlossen anzusehen, da es eben dadurch eine Lebensfrage geworden, ob die Stadt Altona sammt der Herrschaft Pinneberg ganz das Eigenthum des dänischen Königs, als solchen, ist, oder ob die agnatische Succession hier dereinst Geltung erhalte, zumal im Jahr 1850 die Sachen nicht so stehen, daß Lornsens frühere Erwartung, eine derartige Transaction werde jenseits der Belte keine Schwierigkeit finden, jetzt einigermaßen begründet scheint. Auf den ersten Blick spricht freilich Vieles für die herkömmliche Meinung, und selbst bei einer längeren Abwägung und genauen Vergleichung der Gründe und Gegengründe bleibt noch immer Manches, wodurch man bedenklich werden könnte, einen Spruch in einer Frage zu thun, die durch Mangel an sicheren Nachrichten und Urkunden schon an sich sehr dunkel, durch Parteischriften entgegenstrebender Interessen nur immer verwirrter geworden ist.

---

1) Von Droysen und Samwer. Hamburg 1850. S. 232.

Wenn ich unerachtet Lornsens abschreckender Note es dennoch gewagt habe, diesen meinen Versuch zu veröffentlichen, so ist es lediglich geschehen, um der Wahrheit die Ehre zu geben, nicht um eine Tendenzschrift zu machen. Daher werde ich jede gründliche Nachweisung etwaniger Irrthümer dankbar zu würdigen wissen. Doch scheint nur geringe Aussicht, in gedruckten Werken etwas Erhebliches für die eine oder die andere Ansicht ferner zu finden, aber wer weiß, was noch ungedruckt vielleicht vermodert, in der Rellinger Kirche, oder in den Actenspeichern zu Wetzlar, oder in den Archiven zu Bückeburg, in den bischöflichen Papieren des Stiftes Lübeck, oder sonst irgendwo? Es möchte wohl an der Zeit sein, mit gehörigen Mitteln gehörigen Ortes eine Nachforschung darüber anzustellen.

Erster Abschnitt.

Das Jahr 1390 und der Erbvertrag.

Kapitel II.

Zur Geschichte der vier ersten Schauenburger in Holstein.

Eine kurze Uebersicht derjenigen Ereignisse, durch welche der sogenannte Schauenburgische Antheil des gegenwärtigen Herzogthums Holstein von den übrigen Landestheilen abgesondert worden und noch bis auf den heutigen Tag theilweise manche Eigenthümlichkeit in Verfassung und Verwaltung behalten hat, möchte manchem, der sich für gegenwärtige Frage interessirt, nicht nur wünschenswerth erscheinen, sondern wird sogar als eine nothwendige Basis der folgenden Untersuchung hier fast als unentbehrlich gefordert. Es liegt nun aber im Wesen und Begriff einer derartigen historischen Einleitung, nur zur Orientirung einzelne möglichst sicher begründete Nachrichten anzuführen, nicht aber noch bestrittene Ueberlieferungen zu prüfen, um dadurch bis dahin dunkel gebliebene Partien aufzuhellen, insofern selbige nicht zur Entscheidung der Frage irgendwie beitragen. Dies ist eine selbstständige Aufgabe, die

anderswo ihre Lösung finden muß, wenn es überall möglich ist, aus dem vorhandenen Material den neuen Aufbau zu besorgen, dessen unsere Landesgeschichte namentlich im 13. Jahrhundert bedarf, indem die Nachrichten, welche Christiani über diese Zeit giebt, keineswegs unbedingten Glauben verdienen [1]). Indem wir den Leser auf die zwar kurze, aber gelehrte und mehr kritische Staatsgeschichte der Herzogthümer verweisen, die Falck im ersten Bande seines Handbuches des Schleswig-Holsteinischen Privatrechtes giebt, möge hier eine sehr gedrängte Angabe der Hauptmomente aus der Geschichte und den staatsrechtlichen Verhältnissen des Landes genügen, welches nördlich von dem Elbstrom unter dem Gesammtnamen Nordalbingien zuerst durch Karl den Großen erobert wurde, so daß bereits in den fränkischen Annalen die Eider als Grenze der Dänen und Deutschen genannt wird. Die drei Haupttheile des Landes, Holstein, Stormarn und Dithmarschen, deren Namen sich schon frühe bei den Schriftstellern finden, haben wahrscheinlich anfangs ihre eigenen Grafen gehabt. Als Otto I. im Jahre 961 seinen zweiten Römerzug antrat, übergab er seinem getreuen Heerführer Hermann Billung die Statthalterschaft über ganz Sachsen, und bei der Rückkehr aus Italien ernannte er ihn zum Herzog von Sachsen, wozu der Zeit auch die beiden Grafschaften Holstein und Stormarn gehörten. Nicht wahrscheinlich aber ist die angebliche Theilung der Lande nach Hermanns Tode, so daß Lüder Graf von Holstein geworden, während der ältere Bruder Lüneburg erhalten habe, vielmehr scheint dieser Letztere, Bernhard, der alleinige Nachfolger seines Vaters gewesen zu sein, nur daß Holstein und Stormarn durch eigene Grafen verwaltet wurden, bis der Stamm der

---

1) A. L. J. Michelsen, über die erste Holsteinische Landestheilung. Kiel 1838. S. 13.

Billunger 1106 ausstarb. Kaiser Heinrich V. verlieh dann das erledigte Herzogthum Sachsen dem Grafen Lothar von Supplingenburg, der die gleichzeitig durch den Tod des letzten Grafen Gottfried erledigten Grafschaften, Holstein und Stormarn an den durch seine Tapferkeit ausgezeichneten Adolf von Schauenburg als Lehn übergab. Holstein ward auf solche Weise ein Afterlehn von Sachsen. Dies ist der erste sichere Anhaltspunkt in Beziehung auf die Erbfolge. Von dem Leben und Wirken dieses ersten Adolfs bei uns ist wenig aufgezeichnet. Mit dem Obotritenfürsten in Wagrien hielt er gute Nachbarschaft, welche schon durch das natürliche Band des wechselseitigen Vortheils geknüpft wurde. Ueber sein Todesjahr finden wir sehr abweichende Angaben. Falck nimmt, wie Christiani, das Jahr 1130 an.

Sein Sohn Adolf II. regierte bis 1164. Er hatte harte Kämpfe mit den Wenden in den östlichen Gegenden zu bestehen, welche Lande nach ihrer Bewältigung im Jahre 1142 unter dem Namen von Wagrien den vierten Theil Nordalbingiens ausmachten. Der Landesherr hieß nun Comes Wagriae, Holsatiae et Stormariae. Michelsen hat aus dem geheimen Archive zu Kopenhagen das Siegel des Grafen Johann II. lithographiren lassen, auf welchem die nemliche Umschrift steht. Späterhin hat man Wagrien als ein Pertinenzstück von Holstein angesehen, und seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts hat durch die vollständige Vereinigung mit Holstein die staatsrechtliche Unterscheidung und der besondere Titel aufgehört [1]). Dagegen stand das Westland, Dithmarschen, noch lange unter den Grafen von Stade, bis es unter das Stift Bremen kam, dessen Erzbischöfe jedoch ihre Ansprüche nicht gehörig geltend machen konnten. Mit Heinrich dem Löwen, an dessen Vater Lothar

---

1) Falck S. H. Pr. Recht II, S. 35.

als Kaiser das Herzogthum Sachsen abgetreten hatte, kam es zu Streitigkeiten, besonders über Lübeck. Doch ist es nicht wahrscheinlich, daß Adolf das Lehnsverhältniß zu Sachsen gebrochen und ein Vasall des Dänenkönigs geworden. Adolf III. folgte seinem im Kampfe gegen die Slaven gefallenen Vater. Während seiner Abwesenheit in Palästina, wohin er den Kaiser Friedrich Barbarossa begleitete, bemächtigte Heinrich der Löwe sich Holsteins 1192. Als Adolf seine Lande wieder erhalten, gerieth er in Krieg mit Dänemark; dessen König, Waldemar II., unterwarf sich ganz Nordalbingien 1203, und der legitime Landesherr wurde in Gefangenschaft zu einer Verzichtleistung gezwungen. Er mußte versprechen, in seinem Stammlande an der Weser zu verbleiben. Ueber Nordalbingien, welches der Kaiser Friedrich II. dem Dänenkönig überließ im J. 1214, ward Graf Albert von Orlamünde dänischer Statthalter, bis Adolf IV. die Zwingherrschaft der Dänen an dem Tage von Bornhöved, den 22. Juli 1227, vernichtete und von da an in Frieden regierte bis 1239, in welchem Jahre er in Folge eines Gelübdes in den Franziskaner-Orden trat, und in Hamburg und Kiel als Mönch bis an seinen Tod 1261 lebte. Ob er aber durch sein Messenlesen dem Himmel mehr genützt, oder durch Niederlegung der Regierung dem Holstenlande mehr geschadet? — Seine Söhne waren noch klein, ihr Vormund ward Adolfs Schwiegersohn, Herzog Abel von Schleswig.

Kapitel III.

Die Landestheilungen.

Unter Adolf's IV. Söhnen oder Enkeln beginnt die Periode der dem Lande so verderblichen Theilungen, in welchen der eigentliche Grund der spätern Wirren und Streitigkeiten über die Erbfolge im Schauenburgischen Antheil diesseits der Elbe zu suchen ist. Albert Krantz setzt die erste Landestheilung in das Jahr 1247, und Christiani [1]) meint, diese Nachricht entspreche den Umständen sehr, und giebt daher eine genaue Auskunft über dieselbe. Adolf's IV. Söhne, die bis dahin gemeinschaftlich regierten, hätten in Folge eines Zwistes jetzt eine Theilung vorgenommen, Johann, der ältere Graf, nahm ganz Wagrien, dazu etwas von der Krempermarsch und einige Elbmarschen nebst der Stadt Kiel, Graf Gerhard bekam das eigentliche Holstein und den größten Theil von Stormarn. Abgesehen von der unüberwindlichen Schwierigkeit, in der Bestimmung der Theile, auf welche Seestern-Pauly besonders aufmerksam macht, [2]) läßt sich nicht einmal die Zeit der Theilung ermitteln. Dennoch sind in der obigen Angabe die Neuern durchgehends der Autorität Christiani's gefolgt, bis endlich Michelsen [3]) die völlige Grundlosigkeit derselben auf das Ueberzeugendste dargelegt hat, indem diese vermeintliche Theilung sich in eine bloße Mutschierung auflös't, in welcher nur die Nutzungen getheilt wurden, während die Landeshoheit ungetheilt blieb als Gesammtlehn. Eine gleiche Bewandniß wird es nach Graf Gerhard's I. Tode im Jahre 1281

1) Schlesw.-Holst. Geschichte III. S. 12.

2) Beiträge zur Kunde der Geschichte II, S. 178.

3) Ueber die erste Landestheilung. Eine historische Abhandlung, geschrieben zur Jubelfeier des Altonaer Gymnasiums. Kiel 1838.

mit der Theilung unter seine Söhne gehabt haben, über die nicht einmal Christiani etwas zu bestimmen wagt.

Das Jahr 1304 fand dagegen die erste Realtheilung statt, als Johann II. mit seinen Vettern, den Grafen Gerhard und Heinrich, Söhnen Gerhard's I., seines Bruders, Grafen Adolf zu Segeberg, Land und Güter theilte auf den Fall, daß dieser ohne Erben abgehen sollte. So ungefähr lautet der Titel einer Urkunde im Repertorium der im Gewölbe zu Gottorf befindlichen Original-Documente und Acten.[1] Adolf starb 1308, und die Gesammtbelehnung, welche der Lehnsherr, Herzog Johann von Sachsen, das Jahr vorher ertheilt hatte, stellte das unterbrochene Folgerecht am Lehn wieder her. Michelsen hebt mit Recht die große Wichtigkeit dieses Lehnbriefes hervor für unsere Landesgeschichte. Die Urkunde befindet sich in der Beilage Lit. Mm. zu der Gottorfischen Streitschrift über das Amt Barmstedt, in der Urkundensammlung für vaterländische Geschichte, No. XVIII., und Falck's Urkundensammlung, Kiel 1847, No. I. In der Justitia Causae Rantzovianae hat der Verfasser der Gräfl. Rantzowischen Gegen-Nothdurfft[2]) diesen Lehnbrief nebst drei andern Sächsischen Urkunden von den Jahren 1309, 1316 und 1317, die der Rantzowischen Sache sehr unbequem waren, hart angefochten, die „wegen ihres theils albern und einfältigen, theils offenbar falschen und unwahren, theils wider die gesunde Vernunft streitenden, theils mit dem sogenannten Stylo curiae nicht übereinkommenden Einhaltes, endlich wegen etlicher wider die göttlichen und weltlichen Rechte laufenden Dinge vor erdichtete, nichtswürdige und daher verworfene alte Scharteken zu halten wären, und dafür auch männiglich und allezeit passiren

1) Falck Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes III, S. 291.

2) Theil II, S. 40—51.

werden". Des Verfassers Virtuosität im Schmähen bestreiten wir nicht, wohl aber dessen Prophetengabe. Schon in der „Gründlichen Untersuchung des Ursprunges und der Beschaffenheit der von den Bischöfen zu Lübeck verrichteten Belehnung des Herzogthums Holsteins" sind die angeführten Scheingründe und Sophismen gebührend gewürdigt und abgefertigt worden,[1]) und Christiani hat ebenso, wie der ungenannte Verfasser obiger Schrift, Herr v. Gössel, die einzelnen Puncte überzeugend widerlegt,[2]) Falck führt diese Lehnbriefe als sichere Belege an,[3]) Michelsen hat es sogar für überflüssig gehalten, auch nur ein Wort über die Aechtheit zu verlieren, und Eichhorn benutzt ohne Weiteres diese Urkunde zum Beweise, daß schon damals die Lehnsherren die Lehen unerachtet der Theilung den Theilhabern zur gesammten Hand verliehen haben, und fügt hinzu, daß das Verhältniß zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen nicht allezeit so sehr zu Gunsten des Letztern, als gerade hier, gewesen.[4]) Michelsen weiß es aus den Verhältnissen genügend zu erklären, wie der Herzog sich bewegen ließ, den Holsteinischen Grafen die Gesammtbelehnung zu ertheilen.[5]) Demnach wird das ganze Land Holstein und Stormarn, mögen diese Lande getheilt werden oder ungetheilt bleiben, auf die Grafen und alle ihre ächten Erben, in beständiger Folge von Erbe zu Erbe, „manu unanimi, quae sambte Hand in vulgo dicitur," übertragen.

Die Belehnungsurkunde von 1307 machte also jede fernere Theilung der Lehnsherrschaft gegenüber unschädlich, obwohl dieselben dem Lande zum Unheil gereichten. Die vier ersten Adolfe hatten über das ganze Holstein sammt ihrem Stamm-

1) Göttingen 1752. S. 16.
2) S. H. Gesch. III, S 288.
3) S. H. Privatr. II, S.35.
4) Deutsche Staats- und Rechtsgesch. § 428 und Anmerk h.
5) A a. O. S. 39.

lande regiert. Nach Adolf IV. Tode ist 1244 ein Vertrag zwischen dem Stifte Minden und den Grafen Gerdt und Johann von Schauenburg „über beiderseits streitiger Land und Güter" abgeschlossen. [1]) Der Zeit standen die Grafen noch unter Vormundschaft und waren wohl schon behuf ihrer Ausbildung nach Paris abgereist. Die gemeinsame Regierung ward 1247 durch die Theilung der Nutzungen etwas beschränkt. Graf Gerhard glaubt sich von seinem Bruder übervortheilt und überzieht denselben daher mit Krieg. Bei der Ausgleichung der Fehde erlangt er „die Anwartung auf die Grafschaft Schauenburg." [2]) Christiani vermuthet, er habe ein Stück von der Krempermarsch erhalten [3]) und in dieser Vermuthung, die durch kein Beleg erhärtet wird, mag er das Rechte getroffen haben. Johann hat das Stammland bis an seinen Tod verwaltet, obwohl beide zusammen in mehreren Urkunden aus den Jahren 1250, 1258, 1259 Grafen zu Holstein, Stormarn und Schauenburg genannt werden. [4]) Johann starb das Jahr 1263 oder schon 1262. [5]) Dies erhellet aus einem Mandat des Grafen Gerhard an die Chorherren zu Hamburg, seinem Bruder, der im Dom beigesetzt wurde, eine Gedächtnißtafel oder Memoria zu errichten, wozu er die Kosten anweist. [6]) In dieser von Segeberg aus 1263 octavis Viti erlassenen Urkunde nennt Gerhard sich „Comes Holsatiae et de Schowenburg" und wird von dem Jahre 1263 an bis an seinen Tod 1281 die Nutzungen der

1) Falck Samml. III, S. 290.

2) Dankwerth S. 180.

3) S. H. Gesch. III, S. 13.

4) Staphorst Hamb. Kirchengesch. III, S. 744—747.

5) Die Neueren setzen das Todesjahr erst 1266. Lambeck hat dies behauptet, und ihm folgen Christiani, Seestern-Pauly, Sammer, die hallische Beleuchtung.

6) Staphorst III, S. 747.

Grafschaft gehabt haben. Das Jahr mag sicher sein, aber es wird wohl unmöglich sein, genau zu ermitteln, wie viele unter seinen Kindern, deren er mehrere (etwa acht) hinterließ, und auf welche Weise selbige den väterlichen Besitz getheilt haben. Nach Dankwerth [1]) und Prätorius genealogischer Beilage erhielt Heinrich Holstein und Stormarn, der Bruder Gerhard II. bekam außer der Grafschaft Schauenburg noch Holstein-Pinneberg, und von des Letzteren Söhnen soll dann Adolf die Stammgrafschaft und Gerhard III. Holstein-Pinneberg geerbt haben. Jedoch scheint diese ganze derartige Austheilung nicht richtig zu sein, ich halte die andere Annahme für wahrscheinlicher, daß von Gerhard I. drei Söhnen Heinrich Holstein-Rendsburg bekommen, Gerhard II. Holstein-Kiel, und Adolf der eigentliche Stifter der Westphälischen Linie geworden, indem er die Stammgrafschaft und dazu noch mehrere Güter in Holstein erhielt. Auch dies war nur eine Mutschierung, aber selbst hier in Holstein kommt der Zeit noch kein arrondirter Landestheil vor. Es ging bunt durch einander, als ob Jeder von Jeglichem Etwas haben wollte, da er nicht Alles allein behalten konnte.

Einige Jahre später kam es auch hier, wie oben über die eventuelle Erbschaft Adolf's von Segeberg, zu einer Realtheilung über den Nachlaß des Grafen Gerhard I. [2]) Die darüber ausgefertigte Urkunde enthält zunächst die Theile, Güter, Dörfer, Ortschaften, Mühlen, Zölle, die Adolf bekommt, und die den Stamm des spätern Schaumburgischen Antheils an der Elbe ausmachen. Daher wollen wir, weil die Urkunde weniger bekannt ist, den auf diese Theile sich beziehenden Passus in Urschrift mittheilen, da eine Uebersetzung doch

1) S. 277.

2) In der zu Copenhagen 1642 erschienenen Widerlegung der Hamburger Apologie, Anhang Lit. D.

nichts zur Aufhellung der Dunkelheit über einige Ortsnamen beitragen kann.

Adolphus Dei gratia Comes Holsatiae et Schawenburg, Omnibus praesentia visuris Salutem. Ad notitiam singulorum — — cupimus pervenire, Nos cum fratribus nostris dilectis Gerhardo et Henrico comitibus Holsatiae super divisione hereditatis paternae in hunc modum amicabiliter et favorabiliter concordasse, videlicet, quod nobis de mera et libera voluntate nostra in partem nostram assignaverunt tertiam partem Civitatis Hamburg cum omni jure, usu, fructu et utilitate, quae exinde poterunt nunc sive temporibus post futuris aliquatenus provenire, item insulam, quae Gorgis-Werder (?) dicitur ac parochias Eppendorfe et Nygenstede cum omnibus attinentiis earumdem et jure omni, ut superius est expressum; praeterea in hereditariam partem nobis addiderunt villas infra scriptas, scilicet Bobyce (?) cum molendino, novum Swohele, Berchowe, Sarowe cum molendino Glasowe, Swincule, Nuthele (?), Gystenrode (?), Cithne (?) cum omnibus terminis earum infra et supra, prout in latum et in longum se extendunt, hactenus habitis et obtentis, propter stagnum et piscariam Berchowe adjacentia, quae ad usus suos proprios sibi retinebunt. Habemus etiam optionem, quod possumus habere antiquum Swohele, dum vacarit, si volumus pro bonis similibus vel aequivalentibus de bonis nobis nunc dimissis; Nihilominus in molendino Ploene habemus XL mesas siliginis, mesam per XII modios computatam; Item in molendino Reignoldesburg X mesas siliginis mensura simili, Nobis annis singulis persolvendas. Consenserunt etiam Nobis, ut praebendam in Hamburg et vicariam ibidem instauiandam liberaliter et perpetuo conferamus, dum ad id obtulit se facultas."

Dies über das Erbe, welches Adolf bei der Theilung zufiel. Das Uebrige dieser Urkunde bezieht sich auf Bestimmungen, die für die künftige Gestaltung dieses Landes von größter Bedeutsamkeit sind. Zunächst folgt ein Erbvertrag über gegenseitige Beerbung. Dann bestimmen sie, nichts in Holstein „alicui personae alienigenae, nisi nobis et nostris heredibus" verkaufen zu wollen; ferner, einander beizustehen und zu helfen in Kriegsnöthen; endlich verspricht Adolf das veräußerte und verkaufte Gut, was zu Hamburg gehört, wieder einzulösen. Das Document ist mit Adolfs Siegel besiegelt, so wie mit dem seines Bruders Gerhard und heredum Comitis Henrici fratris nostri, der also zwischen der Abschließung und Ausfertigung gestorben sein muß. Actum Ploene in Gegenwart vieler theils namhafter glaubwürdiger Männer, in inventione Stephani protomartyris (3. August) anno Domini CCC quarto.

Aus welchem Archiv dieser Theilungsreceß entnommen, habe ich nicht ermittelt, aber da derselbe mit dem im Gottorfer Repertorio erwähnten aus demselben Jahre ist, so werden beide sehr wahrscheinlich in irgend einem Zusammenhange stehen. In jener Gottorfer Urkunde wird laut Titel Adolf von Schauenburg nicht genannt, und Christiani möchte glauben, daß dieser Adolf eigentlich niemals mitregierender Herr in Holstein gewesen sei, aber dennoch einige Güter darin besessen habe, über diese und in Absicht auf eine bei etwanigem Aussterben der anderen Linien zu erwartenden Lehnserledigung möchte er die Mitbelehnung gesucht und erhalten haben [1]). Der genannte Geschichtsschreiber stellt nun eine Untersuchung an, welcher von den drei der Zeit lebenden Grafen, Namens Adolf, in dem Sächsischen Lehnsbrief v. J. 1307 gemeint sei, und findet es aus negativen Gründen am wahrscheinlichsten, daß es Gerhard I. Sohn gewesen. Aus der Plöner

1) S. H. Gesch. III, S. 293.

Acte folgt aber wohl die unbedingte Nothwendigkeit für diese Annahme, indem sonst auch hier das im Receß ausgesprochene Erbfolgerecht unterbrochen wäre. Daher mußten sämmtliche Grafen entweder gemeinschaftlich, oder die beiderseitigen Haupttheiler besonders, zumal Graf Gerhard und Grafen Heinrichs Erben bei beiden Recessen betheiligt waren, um die Confirmation bei dem Lehnsherrn nachzusuchen, die dann auch für das ganze Land Holstein und Stormarn erfolgte zur gesammten Hand.

Kapitel IV.

Der Schauenburgische Antheil.

Von dem Jahre 1307 an datirt sich also der Anfang der Selbstständigkeit dieses Gebietes. Von nun an finden wir eine Reihe von Urkunden, worin die Herren dieses Theiles von Holstein selbstständig auftreten, wenn es die Angelegenheiten dieses ihres eigenen Landes betrifft, und in Gemeinschaft mit andern über allgemeine Angelegenheiten sämmtlicher Regenten. Dafür zeugt eine Urkunde, welche „Gerhardus, Adolfus et heredes comitis Henrici" in Betreff des Hamburger Zolles im Jahre 1309 ausgestellt haben [1]). In den Jahren 1321 und 1323 dagegen hat „Adolfus Dei gratia Comes Holsatiae et in Schawenburg" durch zwei Documente etlichen seiner Bürger in Hamburg die ihm zuständigen Mühlen- und Zolleinkünfte zu Lehn überlassen [2]). Dies ist Adolf der jüngere, der seinem Vater 1315 in der Regierung folgte bis 1353. Im Jahre 1338 schließt „Alf, greve von

1) In dem Ungrund der Hamburger Apologie. Beilage Lit. H.
2) A. a. O. Lit. M. und Lit. L.

Schowenburgh" in Verbindung mit Gerhard und Johann „Greven von Holzsten" und einigen anderen Fürsten einen Landfrieden auf sechs Jahre, der später auf drei Jahre erneuert ward durch Grafen Otto von Schauenburg [1]). Das Jahr 1370 bringt Otto II., Graf von Holstein und zu Schauenburg in Verbindung mit Graf Heinrich, Claus und Adolf eine Klage beim Kaiser über die Stadt Hamburg an, daß selbige nicht ihrem Erbherrn unterthänig und gehorsam sei [2]).

Nach und nach wurden die mehreren Linien, in welche das Haus Schauenburg in Holstein zerfallen war, wieder vereinigt, so daß nur die Rendsburger und Westphälische Linien übrig blieben. Bei Sterbefällen, wo keine Lehnserben waren, erbten nur diejenigen, welche durch obige beide im Jahre 1304 abgeschlossenen Theilungen ein Anrecht dazu hatten mit Ausschluß der übrigen Schauenburger. Eine Urkunde vom Jahre 1317 enthält die Belehnung des Grafen Gerhard III. mit seinem Antheil an dem Lande und mit dem, was früher des Grafen Adolf und Johann gewesen ist. Dieser Adolf (V.) ist ein Bruder Johann II., der auch einen Sohn, Namens Adolf (VI.) hatte. Der Bruder starb 1308, der Sohn 1315. Daher ersterer zum Unterschiede von letzterm den Namen „dhes Olden" führt [3]). Adolf der jüngere in Schauenburg und Holstein-Pinneberg konnte jetzt Nichts bekommen. Warum aber Henneke der Milde, Stifter der zweiten Kieler Linie ausgeschlossen, ist mir nicht bekannt. Derselbe Henneke, Vater Gerhard II., geht aber ebenfalls leer aus in einem andern Arrangement, worin es wohl eigentlich schon auf dessen Besitz abgesehen war bei einer eventuellen Erledigung ohne Erben. Im gemein-

---

1) Urkunden-Sammlung für vaterländische Geschichte No. CXXI. und No. CCLXIII.

2) In dem Ungrund der Hamburger Apologie Lit. O.

3) Urkunden-Sammlung CXXVIII.

schaftlichen Archiv ist laut Repertorium ein „Verbündniß zwischen Grafen Adolfen zu Schauenburg und Junker Gerdt von Holstein" gewesen, „Kraft deren einer dem andern mit 50 Rossen helfen, und wann sie des Landes Stormarn und anderer Güter, dazu sie berechtigt, mächtig werden, dieselben ex aequis portionibus mit einander theilen wollen [1]). Die Urkunde ist das Jahr 1312 ausgestellt. Hier finden wir den bestimmten Gegensatz von Schauenburg, Holstein und Stormarn, welches Letztere den beiden genannten Herren noch nicht gehörenden Theil bezeichnet, wiewohl die Grenzen des heutigen Stormarn hier nicht anzupassen sind. Wenngleich der Schauenburger den vornehmern Titel vor dem Holsteiner führt, so ist dennoch die Rendsburger Linie bald im Besitz des größten Theils von Holstein gekommen, so daß die aequae portiones für die Schauenburger in Folge der quasi Löwentheilung etwas klein gerathen sind, wie sich dies 1390 bei dem Tode Adolf VII. zeigte, der unbeerbt starb. Die nächsten Erben waren Graf Claus, und Bernhard, Probst zu Hamburg, und dessen Bruder, Otto II., regierender Graf zu Schauenburg und in Holstein-Pinneberg. Beiderseitige Erben waren im gleichen Grade mit dem Erblasser verwandt, aber die Rendsburger Linie wollte Alles allein haben. Darüber kam es zu Verhandlungen, in welchen am 4. April 1390 Graf Otto und Bernhard allen Ansprüchen auf das Erbe Adolf VII. zu Gunsten des Grafen Claus und des Herzogs Gerhard entsagt haben, und alle Unterthanen auffordern diesen zu huldigen [2]). Aus dieser Verzichtleistung leuchtet aber deutlich das Erbrecht ein in Folge der Belehnung zur gesammten Hand. Einige Tage später, am 17. April, ward der förmliche Vergleich zu Kiel abge-

1) Falck Samml. III, S. 291.
2) Urkundensammlung No. CCLXXIII.

schlossen zwischen den beiden Zweigen der Schauenburger in Holstein, worin die westphälische Linie, nemlich Graf Otto und Probst Bernhard und des ersteren Söhne, Adolf und Wilhelm und ihre rechte Erben Alles behalten sollen, was sie gehabt sowohl in der Stadt Hamburg und in Holstein und Stormarn, als die an der Elbe liegenden Werder. Dagegen wurde Otto aus vetterlicher Liebe mit 8000 lübeckische Mark Pfenninge, wahrscheinlich aber als Entschädigung, abgefunden. Ueberdies gab Claus ihnen den Hof zu Hamburg, der Jacobi Kirchhofe gegenüber lag, und dem verstorbenen Grafen Adolf gehört hatte, ferner den Billwerder und alle dazu gehörige Werder mit allen Gerechtsamen und Lehen. Aber diese Stücke sollten sie erst einlösen für dasjenige, wofür sie ausgesetzt waren. Auch bekamen sie alle Gerechtsame, die Graf Adolf in den Gegenden des Ossenwerders und die Anwartschaft auf das Witthum der Gräfin Anna, Adolfs Gemahlin, das neue Land und die in demselben belegene Neustadt. Die übrigen Artikel des Kieler Vergleichs gehören nicht in dieses Kapitel.

Aus diesen beiden Actenstücken erhellet also zur Genüge, daß Danckwerth [1]) mit Recht den Irrthum derer gerügt hat, die da meinen, daß durch diesen Packt erst die Schauenburgischen Lande an der Elbe von dem übrigen Holstein abgetrennt und selbstständig geworden. Wie die Schauenburger aber die nach dem Vertrage von 1304 durch ganz Holstein liegenden zerstreuten Theile allmählig durch Tausch, Kauf und Erbgang zu dem spätern compakten Besitz abgerundet haben, so daß es ein geschlossenes Territorium ausmachte, ist theils im Einzelnen aus Mangel an bekannten Nachrichten nicht zu ermitteln, theils liegt diese Frage außerhalb der Grenze dieses Kapitels. Die Geschichte hat nur einzelne Fälle aufbewahrt

1) Landesbeschr. S. 276 u. Christiani IV, S. 16.

von Verzettelungen; Eimsbüttel wurde 1339 für 300 Mark und Eppendorf für 239 Mark verkauft. Ob aber Schmid in seiner Beschreibung der Stadt Altona Recht hat, daß es nach den Principien des Staatsrechts dem Inhaber des Schauenburger Gebietes nicht an Ursachen fehle, eine Ansprache darauf zu formiren, lassen wir vor der Hand auf sich beruhen. Hamburg hat allerdings die Verkaufslust und das Verpfändungsbedürfniß der Schauenburger fortwährend trefflich zu benutzen verstanden, um das Stadtgebiet sowohl ostwärts an Bille und Alster, als auch gegen Westen bis an den Altonaer Stadtgraben durch ein „Rümcken Land" auszudehnen. Das Jahr 1595 ward an Bürgermeister, Rath und Gemeinen zu Hamburg, Ochsen- und Moorwerder mit allen Gerechtsamen für 1000 Mark Hamburger Pfennige zu einem rechten Erbkauf übertragen [1]). Die Grafen waren oft in Geldverlegenheit, da die gewöhnlichen Einkünfte nicht ausreichten. Die Verpfändungen konnten nicht eingelöst werden und um noch mehr Geld zu bekommen, wurden dieselben zuletzt verkauft.

Nicht liegt es in unserm Plan das ehemalige Schauenburgische Gebiet in seinem gegenwärtigen Zustande ausführlich zu beschreiben, nur zur Orientirung wollen wir einige kurze Andeutungen über dasselbe zur Zeit der Besitznahme durch die Oldenburger geben. Die Schauenburger Chronik von Spangenberg (im Jahr 1602 geschrieben) hat das Heimathsland sehr ausführlich, Holstein aber gar zu kärglich behandelt, während Danckwerth im 14. Kapitel über die „Grafschaft Holstein, so auch wohl die Grafschaft Pinnenberg genannt," einen dankenswerthen Beitrag geliefert, zumal die Karte von Joh. Meyern nur zehn Jahre nach dem Tode des letzten Grafen gestochen worden. Die Länge dieses Landes ist nach

1) (Schütze) Geschichte von Hamburg II, S. 89.

Danckwerth von der Alster bis an den Rhyn 6 Meilen, die Breite etwa 3 Meilen mehr oder weniger, die Gesammtgröße etwa 14 bis 15 Geviertmeilen. Die Grenzen g. S. der Elbstrom; g. W. die daselbst an der Elbe gelegenen Hasseldörper- und Bielenberger Marschen; g. N. der Rhyn und das Amt Steinburg; g. O. das Amt Segeberg und Trittau, Reinbeck nebst dem Gebiet der Stadt Hamburg.

Die frühere Verwaltung geschah in Abwesenheit des Landesherrn, der gemeiniglich in der Grafschaft Schauenburg residirte, durch einen Landdrosten, der zu Pinneberg seinen Wohnsitz hatte. Unter demselben standen drei Amtmänner und drei Amtschreiber nach den drei Theilen oder Aemtern Pinneberg, Hatzburg und Barmstedt. Danckwerth zählt dann noch die Kirchspiele her sammt den dazu gehörigen Ortschaften und Dörfern. Mit Uebergehung der Letztern, die Schmid und Prätorius dem Danckwerth entlehnt haben, wollen wir nur die 11 Kirchspiele angeben: 1) Rellingen, 2) Quickborn, 3) Ottensen, 4) Altona (damals noch Flecken), 5) Nienstädten, 6) Wedel, 7) Herzhorn, 8) Uetersen (mit Ausnahme des Klosters), 9) Horst, 10) Barmstedt, 11) Elmshorn.

Ueber die verschiedenen Benennungen dieses Landes können wir erst später gehörige Auskunft ertheilen. Bald heißt es Schauenburgischer Antheil, bald westphälisches Gebiet, dann Grafschaft Schauenburg, Grafschaft Holstein, Grafschaft Holstein-Schauenburg, Grafschaft Pinneberg, Herrschaft Pinneberg. Die richtigste Bezeichnung ist: Schauenburger Antheil in Holstein, der Kürze wegen haben wir nach dem Vorgange Anderer in dieser Untersuchung oft von der Grafschaft Pinneberg Gebrauch gemacht.

Kapitel V.

Der Kieler Erbvertrag.

Otto II. hatte also auf den ihm zukommenden Theil der Verlassenschaft des 1390 unbeerbt verstorbenen Grafen Adolf VII. verzichtet. Außer der eigentlichen Verzichtleistung zu Gunsten seiner Lehnsvettern geschah noch einer anderen Urkunde Erwähnung, worin die Abwickelung des Erbgeschäftes und nähere Bestimmungen angegeben sind, auf welche Weise die westphälische Linie abgefunden worden. Diese zu Kiel im Jahre 1390 am Sonntage Misericordias Domini (d. 17. April) ausgefertigte Acte giebt über die freundliche Ausgleichung „um allerlei scheelinge unde stucke, die under Uns hebbet gewesen wentte an disse tid" Auskunft. Außer der bereits im vorigen Kapitel angeführten Regulirung der Erbmasse werden in derselben mehrere sehr wichtige Punkte stipulirt, die für die Erbfrage von der größten Wichtigkeit sind und gleichsam die Basis dieser ganzen Untersuchung abgeben.

Daher erheischt dieses Dokument hier eine ausführliche Erklärung. Es gehört zu den sehr alten. Das Alter allein macht dasselbe an sich zwar nicht besser oder schlechter in seinem wahren Werth, aber abgesehen von dem unschädlichen Spott über „die vergilbten Pergamente" überhaupt, hat man diese Urkunde besonders angefochten auf Seiten derjenigen Partei, bei welcher sie natürlich eine ebenso unwillkommene Erscheinung sein mußte, als der Lehnbrief von 1307, den die Gräfl. Rantzow. Gegen-Nothdurfft ohne allen Grund und ohne Erfolg zu verdächtigen sucht.[1]) Dieselbe ermangelt daher nicht, auch diesen „längst cassirten Vergleich alte verlegene

1) J. C. R. II, S. 11.

mangelhafte Scharteken" zu nennen. Diese Vehemenz zeugt aber nur von der Beweiskraft und Bedeutung der Acte, die eben deshalb auf jegliche Weise für unächt und unbrauchbar erklärt werden mußte. Prüfen wir die Hauptangriffe, die noch leichter zu erledigen sind, als die gegen den Lehnbrief von 1307 erhobenen Anfechtungen.

Zuvörderst wäre die vom Gegner producirte Copie voller Fehler und ganze Paragraphen wären ausgelassen. — Im Allgemeinen ist es zwar wahr, daß diese Copie in einzelnen unerheblichen Stellen vom Original abweicht, aber der Concipient der Exception hat wohl schwerlich die Urschrift vergleichen können, und was er „insonderheit lächerlich und offenbar falsch findet", hat er selbst nicht recht lesen wollen oder können, indem er sich über „die 8000 lübische Pfennige" lustig macht, welches kaum 100 Rthlr. ausmacht, während es doch hätte heißen müssen: „8000 lübische Mark-Pfennig" (= 20,000 Rthlr.), aber gerade so steht es in der von ihm selbst mitgetheilten Copie. Das Original hat „achte Dusent Lübesche march penninghe."

Zweitens, „gesetzt, die Vettern hätten eine mutuelle Succession unter sich paciscirt, folge daraus doch nicht, daß alle ihre Lande unter eine ewige gesamte Hand und Lehnische Wehre gehörig gewesen, weil auch über allodial Güter pacta successoria gemacht werden können", eine Wahrheit, die wohl niemand bestreitet. „Zwar werde nachher von Lehngütern gesprochen, aber ganz zweifelhaft, als von einer ungewissen Sache, aber der Beweis werde gefordert, daß die Schauenburger Grafen das Pinnebergische zu Lehn gehabt, zumal der Kaiser 1619 dasselbe für eine altväterliche Stamm- und Erbgrafschaft erklärt habe." — Hierin liegt theils überall keine Beweiskraft, wie wir späterhin darthun werden, theils sind die Worte verdreht, theils werden wir unten sehen, daß der Kaiser das Land als ein erledigtes Lehen beansprucht.

Viertens leugnet der Concipient die ewige Lehnische Wehre durch die Autorität König Friedrich's des Dritten, der aus fleißiger Nachfrage genugsamen Bericht erlanget, daß die Grafschaft Pinneberg über 300 Jahre von Holstein separirt und eine freie unmittelbare Grafschaft sei, so daß selbige vou 1349 an keine Connexion mit Holstein gehabt. Dieser König sei aber ein testis omni exceptione major. — Indessen der Kaiser, in dessen Reich die Sonne nie untergeht, ist doch wohl ebenso groß, und Karl V. hat König Friedrich's Ahnherrn am 21. Juni 1521 zu Gent mit Pinneberg belehnt.

Diese vier Einwürfe müssen dem Verfasser der Gegen-Nothdurfft nicht überzeugend genug geschienen haben, daher läßt er zuletzt die Bombe zerplatzen bei dem fünften Angriff, es sei nämlich der Vertrag von 1390 solemniter cassirt durch den neuen Vergleich von 1460. — Welche Wirkung ein derartiger Schreckschuß gehabt, und welchen Schaden derselbe gethan, wollen wir 1460 untersuchen, bis dahin möge also der Vertrag von 1390 gelten!

Uebrigens ist der Vertrag früher weniger bekannt gewesen. Christiani[1]) hat nur ein Stück davon aus Danckwerth's in Handschrift vorhandener Chronik. Dagegen ist derselbe vollständig mitgetheilt von Goldast,[2]) wenngleich einzelne Ausdrücke incorrect sein mögen, wie dies auch in der Justitia causae Rantzovianae der Fall ist,[3]) nach welcher Copie Falck seinen Abdruck in dem Urkundenbuch besorgt hat, die auch nicht ganz mit dem Original übereinstimmt. Dieses befindet sich nämlich im Geheimen Archiv in Kopenhagen und ist mit vier Siegeln versehen. Darnach hat Jahn dasselbe mit-

1) S. H. Gesch. IV, S. 366.

2) Westphalen monum. ined. I, 1062.

3) I, Beilage Z. z.

getheilt in Danmarks Historie under Unionskongerne [1]) und ist hieraus wieder getreu abgedruckt in der Urkundensammlung der Schlesw.-Holst.-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. [2]) Dies über die Aechtheit.

Was nun aber den Inhalt betrifft, werden wir denselben in den wesentlichen Stücken mittheilen und erläutern, so weit Letzteres erforderlich scheint.

Zum Eingang, wie gewöhnlich, werden die Contrahenten namentlich aufgeführt, von der Holstein-Rendsburger Linie Graf **Klaus** von Gottes Gnaden und dessen Bruders Isern Hinrich's Söhne, **Gerhard**, auch Herzog zu Schleswig, Graf Albert und Junker Hinrich; von der Westphälischen Linie: **Otto** von Gottes Gnaden Graf zu Holstein, Stormarn und Schauenburg, sein Bruder **Bernhard** von Schauenburg, Probst zu Hamburg, und seine Söhne, Junker Adolf und Wilhelm.

Diese versammelten sich zu Kiel, um allerlei Irrungen und Streitigkeiten unter einander in aller Freundschaft zu besprechen und auszugleichen. Zunächst sollen, wie oben bereits angeführt, Otto nebst Brüder und Söhnen und deren ächten Erben erblich behalten, was sie bis dahin gehabt haben in ihren Gewehren. Dazu bekommen sie von Graf Klaus 8000 Lübische Mark Pfennig und die oben genannten Lande zu ewigen Zeiten mit allen Gerechtsamen und Lehen.

Graf Klaus, Herzog Gerhard und die andern versprechen für sich und ihre Erben, daß sie ihrer Vettern Lande und Schlösser, die sie disseits der Elbe haben, in ihren Frieden nehmen und vertheidigen wollen, gleichwie ihre eigenen Lande und Schlösser „in guten truwen". — Wegen der isolirten Lage

---

1) S. 548.

2) No. CCLXXXVIII.

dieser Elblande, fern von dem Stammlande an der Weser, war dieser Schutz besonders wichtig, obwohl die Verpflichtung dazu und das Interesse dafür schon in der Belehnung zur gesammten Hand lag.

Aus dieser eventuellen Hülfsleistung folgt dann von selbst das jus aperturae (Oeffnungsrecht), nemlich, daß „disse Lant und slote Uns und unsen erven open stan und berede wesen to al unsen noden lik unsen eghenen Lande und sloten". Zum Schluß dieses Abschnittes folgt dann noch eine Bestimmung, die auf eine Reciprocität der Hülfe andeutet, eine diplomatische Höflichkeit ohne große Bedeutung.

Hierauf kommt der Erbvertrag selbst:

„Were ok, dat wi greve Clavis, Herttoch Gheret, greve Albert, junchere Hinrik vorbenomet, eddir unse erven, verstorven ane rechte erven, dat manserven weren, dat Got vorbede, so scholde al unse herschop und wes wi naleten van al unseme vallen an unse vorbenomede leven vedderen und ere erven dat manserve weren, und des ghelik schal greven Otten, provest Berndes, junchere Alves, junchere Wilhelme, unser vorbenomede vedderen, und erer rechten erven al ere herschop und al ere gut, dat se nalaten, efte se sterven ane rechte erven, dat manserven sin, vallen in uns und in unse rechten erven, dat manserven sin."

Hieran reiht sich ein zweiter, sehr wichtiger Artikel, daß, wenn irgend einer von den vorgenannten Herren vom Kaiser oder von irgend einem andern Fürsten oder Herrn „jenich leengut entfenge, dat scholde he to unser aller samedehant entfangen, also dat yd uns anderen heren vorbenomet to neine schaden kome in der vorschreven anwachtinge, de unser jewelik an deme anderen hefft, wente alle unse gut schal blyven in ener samenden hant und leenischer were to ewigen tiiden."

Hierauf das Verbot, daß Keiner ein Schloß oder Lande erblich verkaufen, oder entäußern, noch ein Lehngut jemanden

als eigen überlassen, es sei denn „mit der anderen willen und vulbort". Diese Anordnung ist zwar scheinbar überflüssig als selbstverständlich, aber mag dennoch für manchen Schauenburger heilsam gewesen sein. Denn die Worte des Presbyter Bremensis [1]: „Disse Greve — — — un sin Verspildernhed gab veel weg, un he verdabelte der Grevscop Güder" passen nicht blos auf den Einen.

Dann folgen noch einzelne allgemeine Bestimmungen, daß, wenn eine Stadt oder Burg sich mit Unrecht gegen ihren Herrn auflehnt, sie dann alle diese Angelegenheit wieder in Ordnung bringen sollen, wie ein jeder dem andern in Allem freundschaftlich zu helfen verpflichtet sei.

Auf solche Weise nun sollen diese Herren und ihre Erben vereinigt sein und bleiben über jedes Erbe und über alles Gut mit Rath und That und mit aller Treue zu ewigen Zeiten.

Schließlich lesen wir noch, daß dieses Dokument der Entsagungsakte des Otto und Bernhard auf die Erbschaft des Grafen Adolf nicht verfänglich sein solle.

Nun folgen die Namen der Zeugen dieser Verhandlung „erlike Lüde", und zum Theil bekannte Namen, die einen guten Klang in der Schleswig-Holsteinischen Geschichte haben, „und to merer orkunde so hebbe wy greve Clawis, herttich Gherart, greve Otte und provest Bernhart vorbenomet vor uns und vor unse erven unse ingezegelen mit willen gehenghet laten vor dessen Bref."

Vier Siegel sind noch vorhanden.

Die drei wesentlichen Artikel des zweiten Theiles der Kieler Transaction: 1) gegenseitige Schutz- und Hülfeleistung, 2) wechselseitige Succession und 3) gesammte Hand, stehen nun freilich mit einander in solchem Zusammenhang, daß die beiden

---

1) Westphalen mon. ined. III, S. 55.

ersten den dritten nicht nothwendig bedingen, aber beide aus demselben folgen. Demnach möchte es auf den ersten Blick für eine überflüssige Cautel gehalten werden, wo aber Lehn und Eigen in der Hand des Besitzers vereinigt ist, wäre eine derartige Vorsichtsmaßregel sogar nothwendig, um das Gut nicht zu zersplittern. Ob dieser Fall hier eintritt in Beziehung auf die Stammgüter an der Weser, mag unerörtert bleiben, da die holsteinischen Besitzungen der Schauenburger sämmtlich „in der gesammten Hand und leenischen Were to ewigen tiiden" sind, wie es hier in der Urkunde, so wie in der von 1307 heißt. Da aber dies der Zeit eine sehr seltene Erscheinung war, wie oben bemerkt worden, so erklärt sich in der Entwickelungsperiode dieser Lehnsordnung, wenigstens zur größern Sicherheit, die Nützlichkeit einer Maßregel nach Art der Erbverbrüderung; wozu ein noch frisches Beispiel in Deutschland zwischen den Häusern Sachsen und Hessen im Jahre 1373 mochte geführt haben. Die Untersuchung, ob die noch in demselben Jahre erfolgte Kaiserliche Confirmation zur Gültigkeit eines solchen Erbvertrages gehöre,[1]) möge hier dahingestellt bleiben. Wird nämlich die lehnsherrliche Confirmation erfordert,[2]) so ist sie bereits 1307 im Voraus auf alle Zeiten gegeben. Ist hingegen, was wir schon in Abrede gestellt haben, die Gesammtbelehnung von 1307 untergeschoben und Pinneberg sonach ein Allode, dann bedarf es gar keiner Genehmigung. Somit ist die mutuelle Succession auf jeden Fall gültig, wenn auch der Artikel über die gesammte Hand im Vertrage nicht ausgesprochen, oder unbekannt geblieben wäre, da selbst in der Coinvestitura juris communis (Longobardici) die Mitbelehnten eine wechselseitige Erbfolge nur „propter tenorem investiturae

1) Moser Einl. in R. H. Proceß III, S. 227.

2) Leist deutsch. Staatsr. § 41.

insertum" beanspruchen können, wie man dies aus einigen mir nicht genügend erscheinenden Stellen behauptet hat.[3])

Wie dem auch sei, mag der Schauenburger Antheil Lehn oder Allode sein, was wir später untersuchen wollen: dieser zu Kiel abgeschlossene Erbvertrag ist ein glückliches Ereigniß für Holstein, wodurch die Erbfolge wenigstens bis zum Jahre 1460 außer allem Zweifel gestellt wird.

---

1) II. F. 12 und II. F. 20. Pätz Lehnr. § 61.

Zweiter Abschnitt.

Das Jahr 1460 und die Oldenburger.

Kapitel VI.

Der Bischof zu Lübeck und die Verwickelungen.

Am 26. September 1438 hat Adolf VIII, der letzte Schauenburger Graf in Holstein aus der Rendsburger Linie, zu Plön die Investitur von dem Bischof zu Lübeck, Johann Scheel, empfangen. Dies ist eine Thatsache, die mit der gegenwärtigen Erbfrage in näherem Zusammenhange steht, als es auf den ersten Blick scheinen könnte. Seitdem Adolf I. Graf von Schauenburg durch den spätern Kaiser Lothar von Sachsen mit Holstein und Stormarn belehnt worden war, blieben diese Lande ein Sächsisches Lehn. Im Jahr 1307 gab Herzog Johann von Sachsen den sämmtlichen Grafen, welche 1304 Holstein unter sich getheilt hatten, den früher besprochenen Lehnbrief zur gesammten Hand. Außer einigen anderen bekannten Belehnungen soll der Kurfürst Rudolf III. noch im Jahre 1380 einen Lehnbrief an die Grafen von

Holstein ausgestellet haben [1]. Daß dies auch eine investitura simultanea gewesen, darf man schon darum nicht bezweifeln, weil zehn Jahre später in dem Kieler Vertrage der gesammten Hand zu ewigen Zeiten ausdrücklich gedacht wird.

Noch im Jahre 1414 hat Herzog Erich V. von Sachsen-Lauenburg vom Kaiser Sigismund die Belehnung über seine sämmtlichen Besitzungen erhalten. Unter andern specificirten Landen finden wir hier aufgezählt [2] „Item die Grafschaft zu Holstein und das Land zu Stormarn, Item die Herrschaft Schauenburg, Item die Herrschaft zu der Lippe, Item die Herrschaft von der Hoya" u. s. w.

Die im Sächsischen Hause unter den verschiedenen Zweigen entstandenen Erbstreitigkeiten und Befehdungen scheinen von den Holsteinischen Grafen der Zeit benutzt geworden zu sein, um sich reichsunmittelbar zu machen, und sonach ist aus Politik keine weitere Belehnung gesucht worden.

Diese Sachlage nun hat das Stift Lübeck zu benutzen verstanden. Christiani behauptet, Johann Scheel habe für sich und seine Nachfolger das Recht der Holsteinischen Belehnung zu erschleichen gewußt bei dem Kaiser [3]. Ist dies auch nicht ganz in Abrede zu stellen, so hat der Kirchenfürst doch wohl nicht mehr gethan, als andere weltliche Potentaten in ähnlichen Verhältnissen. Saeculum vocatur, würde Tacitus sagen. Anstatt hier die etwanigen Schleichwege nachzuspüren, verweisen wir auf die höchst lehrreiche Schrift: Ueber den Ursprung und die Beschaffenheit der von den Bischöfen zu

1) Zum Beweise beruft man sich hierbei auf das Repertorium des gemeinschaftlichen Archivs zu Gottorf Cap. IX, n. 56. (oder wie es bei Christiani IV, S. 197 heißt, n. 57), in Falck's Sammlungen ist dieses Actenstück nicht angeführt.

2) Lünig Reichs-Archiv Bd. X, S. 351.

3) Bd. IV, S. 198.

Lübeck in vorigen Zeiten errichteten Belehnung des Herzogthums Holstein, von einem Liebhaber der holsteinischen Geschichte [1]). Der anonyme Verfasser (Herr v. Gössel) hat sehr gründlich dargelegt, wie das neue Lehnsverhältniß aus dem alten Gebrauch entstanden sei, gewisse weltliche Personen den Kirchen und Klöstern zu Advokaten zu bestellen zum Schutz gegen Anfechtungen. Die Bischöfe zum Stift Lübeck haben auf diese Weise die Grafen von Holstein dazu erkieset und denselben für diesen Schutz einen Theil der Zehnten bewilligt, um durch Hülfe dieser Schirmvögte dann den übrigen Theil sicher zu bekommen. Dieses Feudum advocatiae hat der Bischof nun beim Kaiser Sigismund in ein förmliches Lehn des ganzen Holsteins zu verwandeln versucht, welches ihm jedoch nicht ganz gelungen ist, indem er nur ein dominium fictum erlangte, da das utile bei dem Grafen von Holstein war, und das directum bei dem Kaiser verblieb. Jedoch da die Grafen von Holstein mit dem Bischof einverstanden waren, um von Sachsen loszukommen, und die Stellung des neuen Lehnsherrn immer eine unbestimmte war, so daß er eigentlich nur als Commissarius und Mandatar des Kaisers an dessen Statt die Investitur zu verrichten hatte, ließen die Grafen von Holstein sich von dem Bischofe belehnen. Bei Lebzeiten Erich V. von Sachsen hat der Bischof dies nicht gewagt, erst drei Jahre nach dessen Tode hat er Adolf VIII. belehnt. Das Instrumentum notariale hat Kaiser Albrecht II. am 2. Nov. desselben Jahres confirmirt, und sogar den Lindwurmorden durch den Bischof an Adolf überreichen lassen [2]).

Die Investitur geschah, wie es in Sachsen-Lauenburg und in Holstein gebräuchlich war, ohne Lehnbrief durch eine

---

1) Mit einem Vorworte von J. D. Köhler. Göttingen 1752.

1) Repertorium des gem. Archivs in Falck's Sammlungen III, S. 218.

symbolische Tradition in Gegenwart von Zeugen vermittelst eines Hutes mit goldenen Tressen. Comit:tum Holsatiae et dominium Stormariae cum omnibus juribus et pertinentiis suis domino Adolfo jure feudi contulit et in feudum dedit," heißt es in der Notariats-Urkunde, die also dasselbe Gebiet umfaßt, welches der Sächsische Lehnbrief von 1307 „totam terram Holsatiae et Stormariae" nennt. Aber von der Simultan-Investitur kommt kein Wort darin vor. Warum ist dieser wichtige Punkt mit Stillschweigen übergangen?

Unerachtet aller Schlauheit des achten Adolfs läßt sich doch nicht annehmen, daß derselbe schon jetzt die Ereignisse im Voraus berechnen konnte, die reichlich zwanzig Jahre später durch seinen kinderlosen Tod eintraten. Ein zufälliges Vergessen ist schwerlich statthaft, sonach muß die Ursache anderswo zu suchen sein Mir scheint dieselbe nun bei dem Bischofe und in dessen unreiner Stellung zu liegen. Otto III. regierte gleichzeitig (von 1414—1464) in Schauenburg und in Holstein-Pinneberg. Nirgends findet sich aber eine Spur, daß derselbe sich habe belehnen lassen, weder von Sachsen noch vom Bischofe. Letzteres Mandat erstreckte sich nur auf Holstein, nicht auf die Grafschaft Schauenburg, womit Sachsen belehnt war, und ein ganz unberufenes, durch Nichts zu rechtfertigendes Eingreifen in die Rechte des Herzogs von Sachsen auf das Schauenburgische Stammland an der Weser und auf das damit unter Einem Regenten vereinigte Gebiet an der Elbe hätte leicht die ganze bischöfliche Machination auf einmal zerstören können. Um sich also nicht einer derartigen Gefahr auszusetzen, höchst wahrscheinlich mehr zu verlieren, als was selbst im günstigsten Falle gewonnen werden könnte, war es gewiß für den Kirchenfürsten das Klügste, die Gesammtbelehnung Adolf VIII. und Otto III. auf Holstein und Stormarn vorläufig aufzuschieben, bis etwa bessere Conjuncturen einträfen, bei welchen er einen solchen auffallenden Schritt wagen durfte,

ohne seine vermeinte Lehnsherrlichkeit über Holstein aufs Spiel zu setzen. Für die Vasallen konnte unter so bewandten Umständen aus der unterlassenen Muthung des absichtlich verschwiegenen Gesammtlehnes keine Gefahr erwachsen, da gerade der Lehnsherr bei dieser Connivenz am meisten betheiligt war. Der einzige, oder doch wichtigste, Vortheil der gesammten Hand besteht in dem Recht der wechselseitigen Succession. Diese aber war, selbst angenommenen Falles, daß es keine Gesammtbelehnung gegeben, oder dieselbe in Vergessenheit gerathen, für den Fall des Absterbens der Mannslinie hüben und drüben durch den Vertrag zu Kiel gehörig festgesetzt und rechtskräftig. Dennoch liegen gerade in dieser unterlassenen investitura simultanea zum Theil die Ursachen der folgenden Successionsstreitigkeiten. Dazu hat also Johann Scheel und seine hierarchische Politik Anlaß gegeben, wie zu Anfang dieses Kapitels angedeutet worden, und welches wir deshalb als Einleitung diesem zweiten Abschnitte vorauszuschicken uns veranlaßt glaubten.

Kapitel VII.

Der erste Oldenburger in Schleswig-Holstein.

Wegen der eigenthümlichen Stellung des Bischofs von Lübeck hatte Adolf VIII. keine Simultanbelehnung über das gesammte Holstein und Stormarn erhalten. Etwa zwanzig Jahre später bekommt die wechselseitige Succession daher einen harten Stand bei Adolfs Tode. Dieser war am 4. December 1459 unbeerbt gestorben. Nach dem Kieler Vertrage von 1390 fielen dessen holsteinische Besitzungen dem da-

maligen Inhaber von Holstein-Pinneberg, Otto III., zu. Aber außer den Landen Holstein und Stormarn besaß Adolf vom König von Dänemark das Herzogthum Schleswig als ein dänisches Lehn. Der dänische Reichsrath, welcher dieses Lehn wieder mit dem Königreiche zu vereinigen wünschte, bot Adolf die erledigte Königskrone an. Zwar lehnte derselbe für seine Person den Antrag ab, schlug aber seinen ältesten Neffen vor, den Sohn seiner Schwester Heilwig (oder Hedwig), die mit Dietrich dem Glücklichen, Grafen von Oldenburg vermählt gewesen. Dieser ward nun unter Verpflichtung auf die vorgelegte Handfeste vom Reichsrath erkoren 1448. Die Dänen hofften auf solche Weise Schleswig wieder zu bekommen, dessen Landstände schon früher dem jungen Christian die Erbhuldigung gebracht hatten. In Schleswig war der Zeit die cognatische Erbfolge gestattet[1]), während in Holstein von Anfang an nur die agnatische galt[2]). Daher war hier auch nur ein Theil der Stände zu einer Erbhuldigung zu bewegen, die anderen schützten das Recht der Schauenburger Agnaten vor.

Als aber Christian im Begriff war, den Dänischen Königsstuhl zu besteigen, nöthigte Adolf ihn, auf die beiden Lande Schleswig und Holstein Verzicht zu leisten für sich und seine Erben[3]) und das Jahr 1455 ließ er sich sogar seinen

---

1) Sammer (Staats-Erbfolge S. 101) hält auch Schleswig für ein Mannslehn, und meint, die Präsumtion sei gegen die Weiberlehnseigenschaft. In früherer Zeit war das Gegentheil die herrschende Ansicht, welche auch Adolf theilte, der freilich dabei interessirt war, und selbst Dahlmann (Dän. Gesch. III, S. 201), dem man wenigstens keine Sympathieen dafür zutraut.

2) Estrups Stimme aus Dänemark für die Zulassung der Spindelseite in Holstein wird wohl nicht weit über die Königsau hinaus vernommen werden und ein Echo finden.

3) Falck Urkundenbuch No. XI.

Lehnbrief über Schleswig bestätigen, um die Verbindung mit Dänemark zu verhindern.[1]) Indessen blieb der Neffe der Liebling des Oheims, und nach dessen Tode beanspruchte er als Lehnsherr das erledigte Lehn Schleswig, während er auf Holstein gar kein Rechte hatte. Um demnach eine bevorstehende Trennung zu vermeiden, traten die Stände beider Lande zu Neumünster den 22. Januar 1460, um sich über die Wahl eines gemeinsamen Landesherrn zu berathen. Die Schauenburger waren dabei besonders betheiligt. Außer Holstein, welches ihnen von Rechtswegen zukam, wollten sie auch noch ihre Ansprüche auf das Herzogthum Schleswig geltend machen, weil nach dem Kieler Erbvertrag „alle unse gut schal blyven in ener samenden hant und leenischer were to ewigen tyden.“ Hier hatte aber Gerhard zu viel versprochen, da das Herzogthum Schleswig nicht zur gesammten Hand verliehen war, und es sonach ganz vom Lehnsherrn, dem König von Dänemark, abhing, ob er die westphälischen Schauenburger damit belehnen werde, was natürlich nicht zu präsumiren war. Dies mag Otto III. auch wohl veranlaßt haben, selbst nach Neumünster zu reisen, um in Folge seiner Rechte auf Holstein die Wahl auf sich zu lenken. Es ward hier nichts entschieden, beide Partien fürchteten Fiasco zu machen Eine zweite Versammlung zu Rendsburg am 11. Februar war nicht glücklicher. Nun beschloß man 14 Tage nach Ostern zu Lübeck zu tagen, und wer von beiden Competenten das beste Recht habe, der solle bei den Landen bleiben. Aber schon am ersten Sonntage in den Fasten (3. März) erwählten die Landräthe, nicht der Landtag, den König von Dänemark zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein.

„Aldus worden de holsten denen, unde versmadeden

1) Falck Urkund. XIII.

eren erfhern und gheven syk myt guden willen ane swerdes schlach under den konyngh van Denemarken," sagt der Franziskaner Lesemeister Detmar mit Indignation.[1]) So schlimm meinten es jedoch die Holsteiner nicht. Durch den umgekehrten Ausfall der Wahl wäre dem Dänenkönig als Lehnsherrn von Schleswig dasselbe Unrecht widerfahren. Ueberdies wurden demselben die Flügel gehörig beschnitten. Christian wußte, daß die gestutzten Federn wieder nachwachsen. Am Mittewochen nach Invocavit (6. März) mußte er die bekannten Landesprivilegien ausstellen, die am 5. April zu Kiel eine „tapfere" Verbesserung erhielten.[2])

Die Hauptartikel, worauf es bei gegenwärtiger Untersuchung besonders ankommt, sind folgende:

1. Das Herzogthum Schleswig und die Grafschaften Holstein und Stormarn haben ihn von freien Stücken aus Gunst für seine Person zum Herzog und Grafen erwählt, und er muß somit auf sein Erbrecht verzichten für sich und seine Brüder Nach seinem Tode haben die Stände freie Wahl unter seinen Kindern und rechten Erben.
2. Die Lande sollen ewig zusammen bleiben ungetheilt.
3. Er verpflichtet sich, die Lande gegen seine lieben Brüder, und gegen die Herren von Schauenburg und alle Uebrigen zu schützen, welche aus Kaiserlicher Belehnung oder sonst einen Anspruch auf diese Lande zu machen sich unterstehen.

Das ist der Hergang einer Thatsache, die auf die Verhältnisse der Herzogthümer bis auf den heutigen Tag solche bedeutende Folgen gehabt haben, und die so wesentlich bei

---

1) Lüb. Chronik II, S 223
2) Falck Urkunde XIII. und XIV.

einer richtigen Würdigung der gegenwärtigen Untersuchung in Betracht kommt.

Kapitel VIII.

Das Unrecht und die Sühne.

Die Unzufriedenheit der Schauenburger mit dem gesagten Ausfalle der Wahl läßt sich leicht vermuthen, obwohl sie gewiß sehr froh gewesen wären, wenn sie auf solche Weise durch die Landstände zum sichern Besitzthum Schleswigs gekommen wären, für welches ihre vermeintlichen Rechtsansprüche ihnen selbst wohl schwerlich genügen mochten. Daher die quasi Entäußerung ihrer Erbrechte auf Holstein, um das Herzogthum zu gewinnen.

Dennoch ist das Unrecht in Beziehung auf Holstein nicht wegzuleugnen und noch weniger durch ähnliche anderswo begangene Gewaltthaten zu rechtfertigen, wie Schlegel es versucht hat[1]). Ehrlicher gesteht Holberg, daß das kaiserliche Gericht, wenn die Streitigkeit vor dasselbe gebracht wäre, nach dem allgemeinen deutschen Lehnrechte, das Land dem Grafen Otto zuerkannt haben würde[2]), und Jahn meint, der dänische Gesandte habe nur, um Zeit zu gewinnen, Holstein für ein Kunkellehn ausgegeben[3]). Nach Gundling[4]), der sich aber selbst widerspricht und Wahrheit und Dichtung wunderbar

1) Geschichte der Könige von Dänemark I, S. 34.

2) Dänische Geschichte I, S. 660.

3) Danmarks Historie under Unionskongerne S. 277.

4) Discours über den jetzigen Zustand der europäischen Staaten, Theil II, S. 150. Vergl. jedoch S. 88.

durch einander mischt, hätte der Kaiser sich sogar darein gelegt, und gesagt, Holstein gehöre den Grafen von Schauenburg, sie hätten simultaneam investituram Da habe man dänischer Seite den Fuchspelz angezogen, Christian habe Geld geboten, welches angenommen worden. Außer List scheinen jedoch auch Drohmittel gebraucht zu sein, und den Holsteinern ward Schutz gegen die Schauenburger versprochen, wenn selbige nicht mit Güte wollten. Der Bischof von Schleswig, Nicolaus, verkündigte die Wahl und sprach, man habe um des Besten ihrer Lande willen den König gewählt, während die Stimmen doch für große Geldsummen und mancherlei Versprechungen, die nachher nicht einmal gehalten worden, erkauft sind[1]). Dahlmann[2]) findet die Regierung Christians über Schleswig-Holstein andauernd mit den Flecken ihrer ersten Entstehung behaftet. Das böse Gewissen scheint den Erkorenen abgehalten zu haben, selbst nach Lübeck zu kommen, wohin Graf Otto laut Verabredung sich zur bestimmten Zeit begeben hatte, aber ein guter Anwalt des Königs demonstrirte hier die Nichtigkeit des Kieler Erbvertrages, weil der Landrath denselben nicht bestätigt habe. Dieser gewaltige Ritter heißt bei Detmar clawes ronnow[3]) wie Dahlmann ihn auch nach Detmar nennt; dennoch möchte ich glauben, daß Claus Rantzow gemeint sei, der bekanntlich mit dem größten Eifer die Sache des Königs verfochten hat, und durch einen Schreibfehler des Lesemeisters oder des Herausgebers um seinen herrlichen Ruhm gekommen ist, die Verhandlungen abzubrechen, indem der Graf mit seinem Sohne im Unwillen nach Hamburg ritt.

---

1) Detmar II, 316. „Aldus worden de holsten vorreder umme Geldes willen."

2) Geschichte von Dänemark III, S. 216.

3) II, S. 224.

Indessen brachten die Bevollmächtigten beider Theile endlich am Sonntage Cantate (12. Mai) zu Oldesloe einen Vergleich zu Stande, an dem namentlich der Lehnsherr von Holstein, Arnold, Bischof zu Lübeck, besonders thätigen Antheil nahm, der sich daselbst eingefunden hatte „van wegen des Herrn Christiern, to Dänemark, Schweden und Norwegen Königs," dessen Sache er und einige büchtige knapen vertraten. Auf des Grafen Otto Seite standen der Domprobst von Hildesheim und drei büchtige knapen. Diese vereinigten sich dann dahin,

1) daß der König dem Grafen 43,000 rheinische Gulden in bestimmten Terminen zahlen solle,

2) daß Graf Otto und seine Söhne für sich und ihre Brüder und Erben zu ewigen Zeiten in redlicher Weise und Form allen Rechtsansprüchen entsagen, „de see menen tho hebben van dodes wegen Hertog Adolfs seliges Gedächtniß tho dem Hertogdohm Schleßwig und de Gräveschoppen tho holsten und Stormarn, dar nümmermehr in thokamenden Tyden, noch se oder ehre Erven, van ervedehles halven op thosackende,

3) daß der König den „Juncker Otten, syne Söhne, und ehre Erven schall by ehrer Herrlichkeit, ehren Landen und Lüden up düsse Syden der Elve belegen, mit allen ehren Rechten fredelicke und ungeenget laten," wie sie und ihre Eltern dieselbe bis auf diese Zeit besessen haben, und sie gleich seinen eigenen Landen und Leuten beschützen und vertheidigen helfen nach seinem Vermögen,

4) daß Otto und seine Erben dagegen sollen und wollen dem Könige zu Willen und Diensten sein, und ihre Schlösser diesseits der Elbe dem König und dessen Erben in Kriegs- und anderen Nöthen allezeit öffnen, jedoch ohne Nachtheil und Schaden für Otto und Erben.

5) daß etwanige Zwistigkeiten zwischen den Grafen von

Schauenburg und des Königs Unterthanen in Güte ausgeglichen werden sollen,

6) daß der König und Junker Otto ihre Siegel an diesen Brief hängen lassen, welchen die beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt haben [1]).

Da der Lehnsherr selbst diesen Vergleich abgeschlossen, so war gegen die Uebertragung der Ansprüche der Lehnserben an einen sonst Unbeikommenden von lehnsherrlicher Seite Nichts zu erinnern.

Ob aber die Schauenburger Mandatare nicht ihre Vollmacht überschritten und mehr gelobet, als was ihr Herr genehmigen wollte und konnte? – Diese Briefe wurden nicht sofort besiegelt, indem Otto und seine Kinder sich zuvor berathen wollten, „wer id nutte unde gud were, unde darna wolden se don." Nach der Berathung ging die Besiegelung jedoch vor sich, „unde dat land to holsten wart gans vorlaten van deme greve von schowenberg unde sinen erven vorde vorbenomeden XLIII dusent rynsche gulden." Also Detmar [2]).

Die Verzichtleistung auf die Erbschaft ward von Otto ausgestellt am Tage nach Michaelis desselben Jahres. Dies war der äußerste Termin, wie im Oldesloer Vergleich festgesetzt worden, und mit welchem dieselbe im Wesentlichen übereinstimmt, nur die Geldsumme ist etwas geringer, sie macht hier 41,500 rheinische Gulden aus Indessen kann daselbst weder von einem zufälligen Fehler, noch von einer absichtlichen Aenderung der verabredeten Summe die Rede sein, indem laut Oldesloer Vergleich am ersten Termin dem Grafen Otto 3500 Gulden und dessen Commissarien 1500 Gulden aus-

---

1) Falck Urkunde No XV, abgedruckt nach der Beilage Ee, in der Justitia causae Rantzov. II steht auch in Lünig Reichsarchiv Bd. X, S. 16 und bei Goldast in Westph. monum ined. I, p. 1069.

2) II, S. 225.

gezahlt werden sollten. Die anderen Termine lauteten auf 18,000, 10,000 und 10,000 Gulden, also die Gesammtsumme, welche der König zu zahlen hatte, gleich 43,000, wovon den Schauenburgern nur 41,500 zukamen. Diese Summe ist in vier Terminen ausgezahlt und darüber die Generalis Quitancia des Grafen Otto und seiner Erben ausgestellt worden am St. Nicolai Abend 1463. Christiani theilt dieselbe mit aus dem Königl. geheimen Archiv, woselbst das Original auf Pergament mit sechs Siegeln aufbewahrt wird [1]). Ob nun Gundling darin Recht hat, daß es die Schauenburger gereut habe, als das Geld fort war [2]), ist an sich nicht unwahrscheinlich, und mag auf sich beruhen, aber durch diese Transaction ward das gegen Adolfs VIII. Lehnserben in Holstein begangene Unrecht gesühnt. Nur im Stillen klagte das Volk: „Es ist nicht mehr wie zu Herzog Adolfs Zeit."

Kapitel IX.

Die Verlassungsacte des Grafen Otto von Schauenburg.

Sammwer scheint diese Urkunde mit dem Oldesloer Vertrage verwechselt zu haben, wenigstens hat er sich unklar darüber ausgedrückt [3]) und Falck hat dieselbe darum nicht

---

1) Schlesw.-Holst. Geschichte unter den Oldenburgern I, S. 519, und über die Abrechnung die Note auf S. 28. Ein rheinischer Gulden = 24 Schilling Lübisch; 100 Schill. Lüb. = 1 Mark fein Silber; also haben die Schauenburger erhalten die Summe 119,440 ₰ Preußisch.

2) Discours II, S. 150.

3) Staatserbfolge S. 21.

in seiner Urkundensammlung aufgenommen, weil sie dem Vertrage völlig entspreche [1]). Dennoch ist gerade in dieser Verzichtsacte eine Stelle von der allergrößten Wichtigkeit, die gerade in jenem Vergleiche fehlt, und die gewissermaßen in der Sache den Ausschlag giebt. Daher möge diese Renunciation in diesem Kapitel vollständig mitgetheilt werden und zwar nach dem mir am correktesten erschienenen Abdruck in der **Justitia causae Rantzovianae** [2]).

Wy Otto van Gottes Gnaden, Greve tho Hollsteen unde tho Schowenborch, dohn wetlick bekennen unde betügen, apenbar vor allen denjenen, de dessen breff sehen, hören effte lehsen, dat Wy mit beradenen sinnen, wohlbedachtem mode unde goden fryen willen, so nu de hochgebohrne Fürste, Herr Aleff, Hertog tho Schleßwig, Greve tho Hollsteen unde Stormarn, Unse leve Vedder, deme Gott gnade, na der schickung Gades, van dodes wegen afgegan is, unde Wy in schelinge unde twydracht wären unde gekomen syn, mit dem Dorchluchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christiern, tho Dennemarcken, Schweden unde Norwegen, der Wenden unde Gothen Köning, Hertogen tho Schleßwig, Greven to Hollsteen, Stormarn, Oldenburg unde Dellmenhorst, Unsen leven Ohme, van erflikes anfalles wegen der vörschrevenen Lande, mit demsülven Dorchlüchtigsten Unserem leven Herrn unde Ohme, eene ewige, stede durende und warende fründlike

1) Urkundenbuch S. 24 Anmerkung.

2) Beilage zum 2. Theil S. 35 Zz. Im 1. Theil S. 68, Lit. J, steht überdies noch ein Extract des Verzichtbriefes; ferner in Lünigs Reichsarchiv X, S. 17 findet man diese Renunciation, so wie bei Detmar II, S. 225 „de Bref der vorkopinghe.“ Abgesehen von der Orthographie und einzelnen Ausdrücken, habe ich keine sinnverändernde Abweichungen gefunden. Wie diese Copien sich zu dem Original verhalten, und wo Letzteres verwahrt wird, muß ich aus Mangel an Auskunft dahin gestellt sein lassen.

eendracht unde verlatinge, mit willen unde wetende alle Unser Söhne, Erven unde Nägesten, unde aller derjenen, derer ehr wille unde volbordt Uns dartho noedt und behoeff was, upgenamen, gemacket unde angahen hebben; Unde Wy Juncker Otto vörgeschreven, vor Uns, Unse Kinder, Erven unde Nahkömmlinge, alle Unse rechtigkeit und thosprake, de Uns na dode sehligen Hertog Alleffes, Unses leven Veddern vörgenöhmbt, tho den vorbenöhmten Hertogdome tho Schleßwig ock Greveschoppen tho Hollsteen unde Stormarn mit allen ehren thobehörungen, Werderen, Geladen, Strömen, Enden unde scheden, so als de alle sämtlick unde besonderlick gelegen syn, mögen thokamen effte angefallen wesen, geestlick effte weltlick, effte der welcke Uns angefallen effte thokamen syn, effte thokamen möchten, nichts davon uthbesondert, dem vorbenöhmbten Dorchlüchtigsten Unserm leven Ohme, sinen Erven unde Nahkömelingen, tho den vörschrevenen Landen gantzer dinge upgelaten unde övergeven hebben, upgelaten unde övergeven in krafft desses breves nimmermehr in thokamenden Tyden, noch Wy effte Unse Erven daran upthosacken, effte ock wol des velgenöhmten Hertog Alleffes, Unses leven Veddern, Oldern effte Vorfahren, unde Unse Oldern effte Vorfahren, ennige Schriffte edder Breve underlanges gegeven, effte eendracht gemacket hadden, dat des ehnen Herrschop uppe den andern fallen soll, effte ehrer welcke ahne Mannes Erven verstörven, sodane Schriffte effte Breve schöllen dessen Breve unde Eentracht unschädlick unde unverfänglich [1]) wesen, unde nirgen anne hindern, unde schöllen in den artickeln effte stücken, dar se jegen dessen Breff wären, effte syn möchten machtlohs, krafftlohs unde vannenen wehrden wesen.

---

1) Unvorbendelik bei Detmar, dessen Orthographie vielfach abweicht und möglicherweise vorzuziehen ist.

De Herr Köning schall unde will ock Uns Juncker Otten vörschreven, Unse Söhns, Erven und Nahkömlinge, by Unser unde Unser Herrlichkeit, Unsen Landen und Lüden, up disser syden der Elve belegen, mit allen ehren rechten, fredelicken unde ungeenget laten in aller mathe, alse Wy und Unse Oldern derwyle bet un disse Tydt gehadt unde darinne beseten hebben, unde glick sinen egenen Landen unde Lüden verbidden unde verdedigen helpen, wor Uns unde Unse Erven unde Nahkömlingen des nodt und behoff is, na sinem vermögen; Unde Wy unde Unse Erven unde Nahkömlinge schöllen unde willen dem vörgeschrevenen Herrn Köninge tho deenste unde tho willen wesen, unde de vörschrevene Unse Schlötte up desse syden der Elve belegen, schöllen dem Herrn Köninge, sinen Erven unde Nahkömlingen der vörschrevenen Lande apen stan unde berede wesen, tho allen sinen nöden, glick sinen egenen Schlötten, doch sünder Unsen, Unser Erven unde Nahkömlingen schaden.

Geschehe ock, dat Gott afkehr, dat enige schelinge effte twedracht upstünde twischen des ehrschrevenen Herren Köninges, sinen Erven effte Nahkömmlingen der vörschrevenen Lande, unde Unser effte Unser Erven effte Nahkömlinge undersaten, darinnen schall de ehrgenannte Herr Köning unde sine Amptlüde sick gütlicken hebben unde finden laten, so dat se an beeden syden by glicke unde Rechte bliven.

Hier entgegen hefft desülve Dorchlüchtigste Unse leve Ohm, Unsen goden willen angesehen, unde hefft um sonderlicker leve unde fründschop willen, Uns unde Unse Erven tho der noege verwisset unde verbrevet, veertich dusend unde vöfftein hundert gode Rynsche Gülden, Uns unde Unsen Erven up tyt unde stede tho bethalen, so de breff darup gegeven unde versegelt, vörder unde klarer inneholdt, unde uthwieset.

Hierup verlaten Wy Juncker Otto vorgenöhmt vor Uns unde Unse Erven unde Nahkömlinge, mit dessem Unsem apenen

versegelden Breve, de Ehrwürdige, Werdige, Gestrenge, Düchtige unde Ehrsameden Bißschoppen, de Praelaten, Riddere, Knapen, Steden, Börgere unde gemeinlick allen Inwanere, geestlick unde weltlich des vorbenöhmten Hertogdohms tho Schleßwig unde der Greveschoppen Hollsteen unde Stormarn, aller thospracke und schuldinge unde thosage, de Wy Juncker Otto, Unse Erven effte Nahkömlinge, tho den vorbenöhmten Landen, allen edder besondern, edder ehren Inwanern, geestlick und weltlick, up enige wyse hebben muchten, edder kunden na geestlicken edder weltlicken rechten, van erfflickes anfalles, wegen der Lande ehrgenöhmbt in vörgeschrevener wyse, biddende andächtigen mit flyte, Jw. vörschrevene Ehrwürdige, Werdige, Gestrenge, unde düchtige Bischopp, Praelaten, Riddere edder Knapen, Stede, Börger, Meinheid unde Inwanere, geestlick edder weltlick, der sülvigen Lande, dat gy up Unser Rechtigkeit verlatinge, effte Wy der welcke hebben möchten, tho den vörschrevenen Landen, dem Dorchlüchtigsten Unserm leven Ohme, sinen Erven unde Nahkömlingen, alles des bewiset unde dhot, so gy guwen rechten Herrn pflichtig syet;

Unde Wy Juncker Otte vor Uns unde Unsen Erven und Nahkömlingen, loven den vörschrevenen Dorchlüchtigsten Unsem leven Ohme, sinen Erven unde Nahkömlingen tho ewigen Tyden, alle de vörgeschrevenen stücke unde artickele, sämptlicken unde besonderen, in goden truwen unde gloven, stede unde unverbracken wohl unde fast tho holden sonder arg.

Unde avergeven vör Uns unde Unse Erven, verseggen und affleggen unde vörlaten alle behelpinge, geestlickes, Kayserlickes unde alles andern weltlicken Rechtes, derer alle nene gegen dessen Brev thobruckende.

Tho gröterer Seckerheit unde tucheniß der wahrheit alle desser vörschrevenen Stücke und artickele, unde dat de alle vollenkamen schöllen geholden werden tho ewigen Tyden, hebben Wy Juncker Otte ehrgeschreven vör Uns unde Unse Erven

und Nahkömlinge, wetlicken mit fryen willen unde beradenen mode Unse Insegel hengen heten an dessen Breff; Unde Wy Ernst von Gades Gnaden Bischop tho Hildeshem, Aleff, Erick, Otto, Hinrick, Anthonius unde Berendt, Greven tho Holsteen und tho Schouenburg, alle desses vörbenöhmten Juncker Otten Söhne, wente alle desse vorgeschrevene stücke, artickele unde Punckte, mit Unserm willen und volbord gehandelt, beschlaten unde belevet syn, und mit gegenwärdigen in Krafft desses Breves beleven tholaten unde volborden, hebben Wy alle unde jeglick besondern Unse Insegel by Unses leven Vaders Insegel wetlicken heten hengen, vör Uns unde Unse unmündige Bröder, under dessen Brev, de gegeven unde geschreven is binnen Hamborg, des negesten Dages na Sünte Michaelis Dage, des hilligen Ertz-Engels, na der Bordt Christi dusend Veerhundert darna in dem Söstigsten Jahre.

Kapitel X.

Die Verfänglichkeiten und der Schriftsinn.

Der unrechtmäßige Erwerb der Verlassenschaft Adolf VIII. war also durch den Vergleich und die Verzichtsacte legitimirt. Die nächsten Anfechtungen über diesen Besitz, noch ehe er zu demselben durch die Oldesloer Transaction gelangt war, hatte Christian von Seiten seiner eigenen Brüder zu bestehen, welche dieselben Ansprüche zu haben vermeinten und daher als Erbgut theilen wollten, was der König nur durch Schleswig-Holsteinische Ständewahl erworben zu haben vorschützte. Erst durch das Versprechen, an jeden seiner Brüder 40,000 rhein. Gulden zu zahlen, entsagen selbige allen Prätensionen und versprechen dem König, falls die gedachten Lande durch die

Schauenburger oder andere ihm genommen werden sollten, für ihren eventuellen Antheil die Gewähr leisten zu wollen [1]). Diese Furcht ist vorläufig durch die Oldesloer Transaction wegfällig geworden. Holberg [2]) hält den Geldhandel mit den Schauenburgern und mit seinen Brüdern für ein Meisterstück des Königs in Staatssachen, und schließt daraus, daß der Zeit in Dänemark kluge Minister gewesen, während Jahn [3]) die Bemerkung nicht zurückhalten kann, „at Prisen herfor var meget høi," nämlich 123,000 Gulden und besonders die Handfeste, die jedem Dänen natürlich sehr unlieb sein muß, als festes Bollwerk der Schleswig-Holsteinischen Freiheiten.

Indessen ist die Gültigkeit der Renunciation der Schauenburger nachher von denselben selbst angefochten worden. Otto hatte nemlich acht Söhne, und nur sieben haben unterzeichnet. Durch sonderbare Wechselfälle des Schicksals kam nun die Regierung gerade in die Hände desjenigen, der „die Renunciation niemals mit versiegelt, noch beliebet hatte." Da sein Stamm allein übrig war, so sind seine Erben und Nachkommen etliche Male Vorhabens gewesens, weil sie von ihren angeerbten Landen und Leuten verstoßen, das Ihrige per viam juris, weil sie per viam facti abgedrungen, zu recuperiren.[4]) Dieses Factum mag der dieser Zeit sehr kundige Chronist richtig angegeben haben, aber eine andere Frage ist es, ob Johann und dessen Erben im Recht gewesen? — Hübner hat in seiner 214. genealogischen Tafel Johann zum fünften Sohn gemacht, so daß Henrikus, Bernhard und Antonius, die mit unterschrieben haben, nach ihm geboren sind. Wäre diese Angabe richtig, so könnte der Vermiß des Namens allerdings

---

1) Lünig Reichsarchiv Bd. X, S. 13.

2) Dän. Gesch. I, S. 664.

3) Unions-Kongerne S. 277.

4) Spangenberg Chronik S. 203, 204, 250.

etwas bedeuten, aber Spangenberg sagt bestimmt, daß dieser Johann der achte und jüngste Sohn gewesen. Zwar wird, so viel ich weiß, dessen Alter nirgends angegeben, nur erfahren wir, daß Johann in seiner Jugend an Erzbischof Hermann's Hofe zu Köln gewesen, und mit demselben 1487 dem großen Reichstage zu Nürnberg beigewohnt habe.[1]) Aus dem Amtsantritt des Kirchenfürsten hat Christiani[2]) berechnet, daß Johann der Zeit nur zwischen 4 und (höchstens) 12 Jahre alt sein konnte. Demnach war er noch nicht zu seinen Jahren und Tagen gekommen, um siegelbar zu sein, ein Schluß, der durch die Urkunde selbst deutlich genug bestätigt ist, die nemlich ausgestellt war mit Wissen und Willen aller derjenigen, „deren wille unde volbordt Uns dartho noedt unde behoef was", ferner ausgestellt „vor Uns unde Unse unmündige Bröder.[3]) Dies würde sonst ganz bedeutungslos sein, da die sieben Brüder besiegelt haben. Soviel über diese Renitenz, die überdies ohne Kraft ist, weil laut Spangenberg's Zeugniß die wohlbefugte Rechtsforderung nachher eingestellt worden ist.

Worauf es aber ankommt, ist die richtige Interpretation der Urkunden, durch welche Christian I., König von Dänemark, zum Besitz der Verlassenschaft Adolf's VIII. gelangte. Das römische Recht stellt bekanntlich die Forderung auf, die schon in der Natur der Sache liegt, daß alle Verzichte möglichst strenge zu interpretiren sind, und daß der Sinn vorzuziehen sei, welcher dem Verlierenden am wenigsten nachtheilig ist.[4]) Dies muß auch hier als Regel gelten.

In dem Verzichte wird zuvörderst hingewiesen auf alte Verträge, worunter hier unzweifelhaft der Kieler Erbvertrag

1) Spangenberg S. 249.

2) Schlesw.-Holst. Gesch. I, S. 32.

3) „Unde unse unmundighen Brudere." Detmar II, S. 228.

4) Thibeaut System des Pandecten-Rechts § 53.

von 1390 zu verstehen ist, oder doch einer desselben Inhalts, was aber hier keiner weitern Nachforschung bedarf, indem die bezüglichen Worte etwa sagen: „Wenn auch Unseres lieben Vetters, Herzog Adolf's Erben oder Vorfahren und Unsere Eltern oder Vorfahren, einige Schriften oder Briefe ausgegeben, oder einen Vertrag gemacht, daß des Einen Herrschaft auf den Andern fallen sollte, daß sothane Schriften oder Briefe sollen dieser errichteten Eintracht unschädlich und unverfänglich sein und nirgends an hindern, sondern machtlos, kraftlos und von keinem Werthe sein."

Es würde wohl kaum einem einfallen, zu warnen, daß hier nicht der alte Vertrag überhaupt cassirt worden, sondern daß nur im Collisionsfalle derselbe nicht gelten solle. Aber der Gräflich Rantzowischen Nothdurfft [1]) muß man es doch sagen, daß in Otto's Verzicht **nicht** gesagt wird, was von dem alten Erbvertrage **ferner** gelten soll, sondern daß **nur gesagt** wird, was **nicht mehr** gelten soll.

Nicht mehr gelten soll nun das Recht und der Zuspruch Otto's III. an den Erbfall und die Verlassenschaft des ohne Mannserben verstorbenen Herzogs Adolf VIII., indem Graf Otto, seine Söhne und Erben zu ewigen Zeiten alle ihre Gerechtigkeit und Ansprüche, die sie nach dem Tode Adolf's zu dem Herzogthum Schleswig und den Grafschaften Holstein-Stormarn mit allen ihren Zubehörungen, „nichts davon abgesondert haben, dem König Christian und dessen Erben ablassen und übergeben, und dieselben nimmer in künftigen Zeiten „van erflikes anvalles wegen optosakende" (beanspruchen).

Die Frage, ob Otto und seine Erben nur für diesen bestimmten Fall ihrem Erbrecht auf weiland Adolf's Besitz zu Gunsten Christian's I. entsagt, und es so ansehen, als

---

1) J. C. R. II, S. 15.

ob der Neffe der nächste Agnat des Oheims wäre, oder ob sie für immerdar ihre Ansprüche auf die gedachten Lande aufgegeben, wenn Christian's Stamm etwa ausstürbe, und dieselben somit herrenlos würden; diese Frage, da sie keine praktische Bedeutung mehr hat, wollen wir hier nicht weiter erörtern.

Dies ist aber auch der einzige solenniter cassirte Punct des alten Erbvertrages. Das Uebrige muß demnach als etwas Nichtaufgehobenes ferner gelten, mag es ausdrücklich genannt sein, oder nicht. Genannt werden im Oldesloer Vertrage und in der Verzichtsacte gleich bestimmt folgende Stücke:

1) der König will Otto und dessen Erben im Besitze ihrer Lande und Leute disseits der Elbe mit allen ihren Rechten friedlich und unbeenget lassen auf dieselbe Weise, wie sie und ihre Vorfahren dieselben bis auf diese Zeit besessen und gehabt haben;
2) der König will diese Besitzungen beschützen und vertheidigen gleich wie seine eigenen Lande;
3) dem König sollen diese Lande stets offen stehen, um sie zu besetzen in Kriegsnöthen;
4) sollen etwaige Zwistigkeiten in Freundschaft ausgeglichen werden.

Außer diesen vier Stücken, die fast eben so im Kieler Vertrage lauten, nur daß dorten die Reciprocität bestimmt worden, welche hier vermißt wird, werden in jenem Pakt noch zwei höchst bedeutungsvolle Artikel aufgeführt, die weder in dem Oldesloer Vergleich, noch in der Verlassungsurkunde vorkommen, und doch nicht als cassirt angeführt worden sind, nemlich es wird nicht gesagt:

1) daß die Belehnung zur gesammten Hand aufgehört habe;
2) daß der Erbvertrag nicht mehr in Kraft stehe.

Und doch sollten beide bis zu ewigen Zeiten gelten! Daher müssen selbige noch fürder gelten, bis die Ewigkeit abgelau-

fen, d. h. bis sie durch Erfüllung ihres Zweckes als überflüssig erloschen, oder aber von Rechtswegen auf das Förmlichste und Bestimmteste durch Zustimmung und Volbort aller dabei Betheiligten aufgehoben worden. Bis dies aber geschehen, müssen Christian I. und Otto III. sammt ihren Lehnserben einander eventualiter beerben, da Christian I. mit Consens des Lehnsherrn und der betheiligten Erben für Geld sich in die Stelle des nächstberechtigten Agnaten, des Herzogs Adolf, eingekauft hat. Qui succedit in locum, succedit in jus, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt worden, was hier gar nicht der Fall ist.

Damit würde auch in der That die ganze Erbfrage über den Schauenburger Antheil in Holstein erledigt sein, wenn nicht erst in der Folge von beiden Seiten die widersprechendsten Auslegungen versucht worden wären, die immer weiter von der Wahrheit abführten. Mit wenigen Worten hätte jede Mißdeutung in der Transaction unmöglich gemacht werden können. Aber anstatt unnützer Klagen wollen wir lieber nach den Ursachen dieser Dunkelheit forschen. Dieselben liegen aber unsers Bedünkens zuvörderst in den unreinen Verhältnissen.

Durch das usurpirte Wahlrecht der Stände und die daraus hervorgegangenen Landesprivilegia waren die Rechtsbegriffe in Beziehung auf das Gesammtlehen Holstein-Stormarn gänzlich verwirret worden. Christian I. konnte keinen Erbvertrag für seine nunmehr auf ewig mit dem Herzogthume Schleswig unzertrennlich verbundenen Holsteinischen Lande eingehen, noch seine eventuellen Nachfolger dazu verpflichten, indem

1) Die Stände jegliche derartige Verpflichtung durch die Wahl des Nachfolgers und durch eine neue Handfeste ungültig machen konnten, wenn dieselben bei etwani-

gem Erlöschen des Stammes der Oldenburger keinen Schauenburger wählen wollten;

2) hatte König Christian den Dänischen Thron nur durch freie Wahl erhalten und in der Handfeste gelobet, daß Dänemark nach seinem Tode freie Küre behalte, um einen König zu wählen.

3) war es ein Hauptartikel der Calmarischen Union, daß die drei Reiche gemeinschaftlich einen König erkiesen.

4) Ein auf solche Weise erwählter König konnte nicht durch den Oldesloer Vertrag verpflichtet werden, wenn Christian I. Stamm erloschen, den erbberechtigten Schauenburger für das mit Holstein nun auf ewig vereinigte Herzogthum Schleswig zu belehnen.

5) endlich war es ganz ungewiß, und kaum wahrscheinlich, daß Christians Brüder und deren Erben, welche kaum durch schweres Geld zur Entsagung ihrer vermeintlichen Ansprüche auf Adolfs Lande bewogen werden konnten, ihre Näherrechte den Schauenburgern einräumen würden.

Den möglichen Einwurf, Christian habe doch in etlichen Dingen seine Erben und Nachfolger verpflichtet, weise ich mit der Bemerkung zurück, daß es sich dann durchgehends um den Vortheil der Herzogthümer, Dänemarks oder Skandinaviens handelte und somit keine Renitenz zu erwarten war. Anders aber steht die Sache, wenn Schaden und Nachtheil daraus hervorgehen werden.

Demnach konnte Christian I. durch die Macht der Verhältnisse gebunden, die bis 1460 geltende Gesammtbelehnung und Erbverbrüderung nicht bestimmt und unumwunden aussprechen. Dieses mußte also aus höhern Staatsrücksichten unberührt gelassen werden, es sei denn, daß in geheimen Artikeln etwas darüber ausgemacht worden, welche dann wenigstens das vor andern sogenannten geheimen Artikeln voraus haben, daß sogar ihre Existenz geheim geblieben ist.

Bei sobewandten Umständen ist in dem Vertrage außer dem Schweigen, welches hier Reden heißt, dennoch in dem Passus genug gesagt, in welchem der König gelobet, „Juncker Otto, seine Söhne, Erben und Nachkommen" in ihren Besitzungen disseits der Elbe zu lassen, wie oben angegeben ist.

Der erste Dänenkönig aus dem Hause Oldenburg, nachdem derselbe den gesetzlichen Erben von Holstein-Stormarn gezwungen hat, ihm seine unbestrittenen Erbansprüche auf Adolfs Lande für Geld und böse Worte abzutreten, verspricht diesen Beeinträchtigten im ruhigen Besitz seines kleinen Gebietes disseits der Elbe zu lassen, so lange Söhne und Erben vorhanden wären. Ein derartiger ungebetener Gnadenact schirmvogteilicher Bevormundung, kraft welcher er das Recht hatte, in seines schwachen Nachbars Lande seine Kriegsleute zu legen, die späterhin daselbst ärger gehauset haben, als Türken und Tartaren [1], würde, um mich nicht eines härtern Ausdruckes zu bedienen, die größte Insolenz sein. Daher muß durchaus ein anderer Sinn in dieser Bestimmung liegen, denn an eine überflüßige, nichtssagende Phrase darf man bei einem Vertrage, an dessen Abfassung so viele tüchtige Männer Theil genommen haben, nicht denken, und die Annahme eines gedankenlosen Uebertragens dieser Stelle aus dem Kieler-Pakt von 1390, wo dieselbe von so großer Bedeutsamkeit ist, läuft gegen alle Regeln der logischen Auslegungskunst, die hier eine Interpretation erheischt, welche dem Verlierenden am wenigsten nachtheilig ist. Daher finde ich in obiger Stelle in Beziehung auf die Kieler Transaction bei einem etwanigen Aussterben des Schauenburger

1) Schreiben des Hrn. Goldast von Haimingsfeld an den Reichskanzler v. 27. Juni 1621, in Londorp. Acta publica II, S. 991.

Stammes nur die Erbansprüche der Oldenburger, als der legitimirten Nachfolger Adolf VIII, ausgesprochen.

Von den in Westphalen gelegenen Besitzungen der Schauenburger Grafen ist gar nicht die Rede, wie selbige auch niemals von den holsteinischen Herzogen in Anspruch genommen sind, welche wiederum nicht verpflichtet waren, dieselben zu schirmen, so lange Otto, Söhne und Erben am Leben waren. Die Verzichtsacte fügt noch die „Nahkömlinge" hinzu, darunter kann aber nur die männliche Nachkommenschaft verstanden werden. Zuvörderst heißt es hier Söhne, nicht Töchter, deren wenigstens der Zeit zwei am Leben waren, und nicht Kinder überhaupt. In demselben Sinn ist ferner dann Erben und Nachkommen zu interpretiren als Mannsstamm, eine Auslegung, die mit dem Sprachgebrauch des Lehnrechtes genau übereinstimmt und auf positiven Gesetzen beruht [1]). Daher sind auch die Autoritäten der meisten Lehnsrechts-Lehrer und Kenner dafür, daß, wenn nur Kinder, Erben, Nachkommen und ähnliche zweideutige Ausdrücke gebraucht werden, dieselben immer mit herkömmlicher Restriction zu verstehen sind [2]).

Also bleibt der Mannsstamm der Schauenburger in unbeengtem Besitz ihrer disseitigen Lande „in aller mathe," wie Otto und seine Eltern dieselben bis auf diese Zeit gehabt haben. Diese waren aber zur gesammten Hand mit den Schauenburgern in Holstein-Stormarn belehnt und standen mit denselben in Erbverbrüderung, also treten Otto und Erben in dasselbe Verhältniß nun zu den

---

1) II. F. 23 § 2: „ut ad eum heredesque suos masculos, sive faemineos (si de his nominatim dictum sit) pertineat."

II. F. 34 § 4: „ ut si habeat feudum sibi suisque heredibus, (quod intelligebat de masculis).

2) Moser Einleitung in den Reichshofr. Proceß III, S. 286.

Oldenburgern, wie es vor siebenzig Jahren zu Kiel ausgemacht war, obwohl die Reciprocität aus bereits angeführten Gründen nicht ausgesprochen werden konnte. Aber die Anwartschaft auf den Schauenburgischen Antheil von Holstein blieb auf jeden Fall rechtskräftig [1]).

Ob und wie weit die dabei betheiligten Personen die Verfänglichkeiten dieser unreinen Verhältnisse zu ihrem Vortheil benutzt und gedeutelt haben, aus Politik und gegen bessere Ueberzeugung, dies würde hier gar nicht einmal angedeutet worden sein, wenn man späterhin nicht aus Mangel an sichern Nachrichten durch dergleichen künstliche Auslegungen und Spitzfindigkeiten die Streitfrage ganz und gar aus ihren Angeln gehoben und dadurch die Verwirrung immer größer gemacht hätte.

Der Lehnsherr, Arnold, Bischof von Lübeck, war noch in der nemlichen Stellung, wie sein Vorgänger Johann Scheel im Jahre 1438, als er Christian mit Holstein-Stormarn belehnte. Ob Christians Sohn, Hans zugleich die Lehen empfangen, oder nicht, dies ist hier Nebensache. Hvitfeld spricht nur vom Vater [2]). Wichtiger wäre der Wortlaut der Investitur, aber die Formel ist mir nicht bekannt, höchst wahrscheinlich wird sie gelautet haben, wie bei Adolf VIII. Belehnung, bei welcher man aus bischöflicher Politik die Gefahr umging, mit Sachsen-Lauenburg deshalb in Beziehung auf Schauenburg in Collision zu gerathen. Demnach wird Christian wohl „totam terram Holsatiae et Stormariae“ empfangen haben ohne den Zusatz: „manu unanimi, quae sambte Hand in vulgo dicitur,“ wie es im Lehnbrief vom Jahre 1307 heißt. Abstrahiren wir vorläufig von der Lehnsfrage, die späterhin beantwortet wird.

---

1) Leist deutsch. Staatsr. § 43.

2) Danske Kronike II, S. 892. fol.

Gewiß ist aber, daß die Oldenburger durch den Oldesloer Vertrag ihr Erbrecht auf Holstein-Pinneberg nicht aufgegeben haben, Schauenburg hingegen, als der schwächere Theil, hat durch dieses Nichtberühren der Gesammtbelehnung und des Erbvertrages gar nichts verloren, und sonach zweifelsohne sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, durch gar zu große Aufklärung der unklaren Punkte die Möglichkeit auf immer abzuschneiden, dereinst mit Wucher mehr zu gewinnen, als es durch den Verkauf seiner Erbansprüche an Adolfs Nachlaß geopfert hatte. Nach dem Kieler Vertrage sollte Alles Gut in einer Gesammthand zu ewigen Zeiten verbleiben. Dieses Gut war aber in den Händen Christian I. sehr vermehrt worden. Nicht allein das Herzogthum Schleswig war unzertrennlich damit verkettet worden, sondern noch dazu besaß Christian Dänemark, Norwegen und Schweden; selbst wenn das Glück den Schauenburgern günstig wäre, könnte der Skandinavische Bund, um das demselben so theure Schleswig-Holstein zu behalten, ihnen die dreifache Königskrone anbieten, welche ihr Lehnsvetter Adolf früher ausgeschlagen hatte.

In solchen weitschichtigen Plänen waren allerdings die Chancen für Otto der Zeit sehr günstig, da er acht Söhne hatte, während Christian damals nur einen, den fünfjährigen Hans, und ein acht und dreißigjähriges Gemahl. Aber dieses vortheilhafte Verhältniß gestaltet sich gar bald anders, und dadurch scheint bei den Schauenburgern eine andere Anschauung der Sache sich geltend gemacht zu haben. Von den vielen Söhnen blieb zuletzt nur Johannes übrig, und dieser hatte nur einen einzigen erst 1483 geborenen Sohn mit seiner Gemahlin gezeugt. Unter solchen Umständen wäre es nicht unmöglich, daß Johannes, (wie Spangenberg erzählt) gegen den Oldesloer Pakt protestirt habe, vielleicht weniger, um das Verlorene wieder zu bekommen, als um seinen gegen-

wärtigen Besitz gegen die Oldenburger Rechtsansprüche zu schützen. Die spätern Schauenburger haben die Zeitläufe zu b nutzen versucht, und je größer das Haus Oldenburg in seinen Zweigen ward, desto besorgter mochte man in Bückeburg werden, und schloß sich immer enger an die Kaiserliche Politik, wahrscheinlich um den Zumuthungen der Oldenburger zu widerstehen. Thatsache ist es aber, daß die Meinung allmählig aufkam und Eingang fand, Pinneberg sei ein Allodial-Annexum von Schauenburg an der Weser, dessen Grafen jede fernere Verbindung mit dem Herzogthum Holstein leugneten, und nun dahin strebten, ihren Antheil in Nordalbingien zu einem reinen Eigenthum mit männlicher und weiblicher Erbfolge zu umwandeln. Dabei aber trachteten die Inhaber dieser Elblande, ihren Titel als Grafen von Holstein zu behaupten, und aus demselben, so wie sogar durch erkauften Fürstentitel von Holstein ihre Ansprüche auf dieses Land zu bewahren, während die Oldenburger, welche die gefährlichen Consequenzen durchschauten, gegen derartige Ausschreitungen ihrer Schutzverwandten die schärfsten Proteste abgaben, und erklärten; sie allein wären mit ganz Holstein und Stormarn belehnt, und empfängen also auch die Lehen für den Schauenburger Antheil in Holstein, in welchem sie die Schauenburger nur Zeit Lebens duldeten [1]).

Durch derartige Insinuationen und absichtliche oder absichtslose Rechtsverwirrungen ist die Untersuchung allmählig in das bereits angedeutete Stadium gebracht, in dem beide Parteien sich über die Basis einer Verhandlung stillschweigend verständigt zu haben scheinen, und welche Christian IV. in seinen Remonstrationsschreiben ad Caesarem dd Glücksburg den 5. Juni 1641 also ausdrückt:

---

1) Fürstl. Gottorfisches Schreiben v. J. 1708 in J. C. R. II, S. 147.

„Aber auf die Sache selber zu kommen, beruhet dieser Successionsstreit nur schlechter Dinge in dieser Frage; Ob nemlich Pinnenberg vor ein Allodial- oder Feudal-Stück zu achten?“

Ohne einen Zweifel gegen unser gewonnenes Resultat zu hegen, daß die Schauenburgischen Besitzungen an der Elbe nach Erlöschen des Mannsstammes dem Herzog Christian I. und dessen männlichen Descendenten in Folge des Erbvertrages von Rechts wegen zufallen mußten, und ohne irgend ein Bedenken über die Richtigkeit dieses Satzes den Gegnern einzuräumen, wollen wir im nächsten Abschnitt sehen, ob wir, von dem angenommenen Königlichen Standpunkte aus, zu demselben Ergebniß gelangen werden, oder ob unüberwindliche Hindernisse uns entgegentreten, die wir mit unserer Auslegung des Oldesloer Vergleiches nicht in Einklang zu bringen vermögen.

Dritter Abschnitt.

Das Jahr 1474 und die Lehnsfrage.

Kapitel IX.

Ob Allod? Ob Feod?

Dem Lehn entgegen steht das Erbe, Eigen [1]. Obgleich beide Begriffe in einem engern und in einem weitern Sinne gebraucht werden, und daher unter Umständen die Namen allein nicht entscheiden [2], so wurden doch die deutschen Reichslande darnach eingetheilt. Diejenigen Staaten, über welche die Landeshoheit von der Staatsgewalt entweder unmittelbar oder mittelbar zu Lehn getragen ward, heißen lehnbare. Den Gegensatz zu denselben machen die allodiale Staaten aus [3]. Auf diesem Gegensatz beruht nun gleichsam das Verständniß der Schauenburger und Oldenburger über eine sichere Basis zu Entscheidung des Erbstreites, so daß wenn Pinneberg

1) II. F. 26, 1.

2) Pätz Lehrb. des Lehnrechts § 23; Eichhorn deutsch. Privatr. § 190.

3) Leist deutsch. Staatsrecht § 25.

ein Feudum ist, dieses Land nur den Lehnserben rechtlich zufallen kann, und die Allodialerben des letztverstorbenen Grafen aus dem Hause Schauenburg gar keine Ansprüche auf dessen Lande disseits der Elbe geltend machen dürfen, welche sie auf die Verlassenschaft zu haben vermeinen, wenn selbige Allode gewesen wäre. Moser und Struve, welche über Namen, Ursprung und Eintheilung beider Klassen von Reichslanden ausführliche Nachricht geben, haben die meisten derselben aufgeführt, welche Lehen, und welche Eigen waren[1]), aber nicht haben sie alle Differenzen in den Ansichten über diese Frage wegschaffen können. Nicht einmal über die Präsumtion in Betracht der Grafschaften sind die Feudisten sich einig. Struve hält dieselben zwar in der Regel für Allode, bis das Feudum erwiesen[2]), Pinneberg nennt er nicht, und über die Grafschaft Schauenburg widerspricht er sich theilweise[3]). Dieser Widerspruch erklärt sich wohl aus der verschiedenen Beschaffenheit der einzelnen Theile, aus welchen die ganze Grafschaft zusammengesetzt war, und in welche selbige 1640 wieder zerfallen ist. Der Hessen-Casselsche Antheil ward „weder quoad regalia, noch sonsten von Kaiser und Reich zu Lehn empfangen," wie der Landgraf

---

1) Moser Reichshofr. Proceß III, S. 5. IV, S. 134. B. G. Struvii commentatio de Allodiis imperii.

2) A. a. O. S. 506.

3) A. a. O. S. 254, 386. Noch gegenwärtig waltet hier eine verschiedene Ansicht ob. Graf Kuno Rantzau (Vorläufige Berichtigung 1841) erklärt Schauenburg für ein Lehn, Dr. Hugo Hälschner (Staatserbfolge in Schleswig-Holstein, Bonn 1846) für eine allodiale Grafschaft, welches auch die J. C. R. I, 17 thut, nämlich, daß d. J. 1585 die Grafen zu Schauenburg pacta successoria mit dem Grafen von der Lippe zu errichten gesucht, welches aber, weil dieser ihre Lande feudal, und sie die Confirmation der Lehnsherren darüber zu

Carl am 18. März 1702 ad Cameram Imperii schrieb [1]). Die eingetretene Allodial-Erbfolge ward von Sachsen-Lauenburg angefochten, welches sich damit belehnt ansah, und zu Münster 1646 eine Entschädigung verlangte. Das Nähere unten im 4. Abschnitt.

Der Königl. Dänische Etatsrath Moser, der wahrscheinlich nicht Alles sagen wollte, was er wußte, giebt gar keine weitere Auskunft, als daß 1641 ein Streit gewesen wäre, ob Pinneberg Reichslehn oder Allode sei, jenes habe der Kaiser behauptet, dieses der König in Dänemark [2]). Letztere Meinung ist nun aber fast bis auf die neueste Zeit die herrschende gewesen, man sah das Land als ein allodiales Annexum von Schauenburg an. Wenn Männer, wie Hegewisch, Falck, Seestern-Pauly, Lornsen, Dahlmann sich, wie oben gesagt, ebenfalls dahin ausgesprochen haben, so nimmt es natürlich kein Wunder, daß die Oldenburger Könige, namentlich Christian IV., den geduldigen Ständen vorzutragen wagten, sie hätten das Land von der Allodialerbin gekauft als Eigenthum, welches sonach gar nicht zu dem Herzogthum Holstein gehöre, während dieselben Könige mit Eifer und

---

erlangen, sich nicht getraut, keinen Fortgang gewonnen. Dies hat seine Richtigkeit, aber daraus schließt die J. C. R. wieder nach ihrer Weise, daß die Grafen zu Holstein-Schauenburg dies nimmer unternommen haben würden, „falls ihre, bevorab die Pinnebergischen Güter," keine freie Allodia gewesen, während gerade das Gegentheil präsumirt werden muß, daß hier die Stammgüter an der Weser in der Nähe der Grafschaft Lippe gemeint sind.

1) Struv. a. a. O. S. 257.

2) R. H. Proceß IV, S. 272. Doch in einer anderen Stelle (IV, 159) scheint er sich vergessen zu haben, bei der Lehre von der Particular-Alienation eines Lehns, „quia eadem sit partis, quae totius ratio," in Beziehung auf den Streit zwischen Holstein-Gottorf und den Grafen zu Rantzau.

Nachdruck das Gegentheil gegen die Grafen zu Rantzau und gegen die wirklichen Allodialerben behaupteten. Dem Kaiser gegenüber ließen sie es unentschieden und wollten auf beiderlei Weise zum Besitz gekommen sein.

Daß die Schauenburger es für eine Allode erklärten, ist sehr begreiflich, und die Grafen zur Lippe und Styrum haben deshalb bei dem Reichskammergericht einen Prozeß eingeleitet, der sich so lange verschleppte, daß das heilige römische Reich deutscher Nation noch vor der Entscheidung unterging. Theils haben die Schauenburger wohl aus Ueberzeugung ihre Sachen verfochten, aber zugleich läßt sich nicht in Abrede stellen, daß sie nicht auch oft gegen besseres Wissen mit Scheingründen und andern Mitteln ihren Zweck zu erreichen strebten. Die Grafen zu Rantzow haben die Fehde gegen die Oldenburger pro aris et focis mit dem größten Eifer geführt, um im Besitz des Amtes Barmstedt, welches sie vom Herzog zu Gottorf gekauft haben, und welches vom Kaiser zu einer freien Reichsgrafschaft erhoben, später aber von den Gottorfern wieder verlangt wurde, da es als ein Lehn nicht verkauft werden dürfe. Daher der gewaltige Kampf der Rantzower gegen die Lehnsqualität. Diesem Streite, in dem man sich jeglicher Waffe zu bedienen erlaubte, verdanken wir den: „Klaren Beweis, daß die Fürstl. Gottorfische Prätension auf die Grafschaft Rantzau weder in Jure noch Facto gegründet sei," anno Christi 1714 [1]). Im zweiten Theil sind „die Argumenta und Rationes enthalten, deren sich die Fürstliche Holstein-Gottorfische hohe Vormundschaft zu Bescheinigung Ihres vermeinten Anspruchs auf die Grafschaft Rantzau, sonst Barmstädt genannt, bedienet. Mit gründlicher Untersuchung

1) Oder Justitia Causae Rantzovianae. Der Kürze wegen citiren wir J. C. R., wie bereits oben geschehen ist.

und Refutationes eines jedweden Punkts." Diesem Titel gemäß hat die „Gräfliche Rantzauische Gegen-Noth-durfft, oder Exception" hier Alles aufgeboten, Logik und Antilogik, Witz, Scharfsinn, Gelehrsamkeit, Sophismen, Wahrheit und Dichtung zur Vertheidigung einer Sache, die zuletzt doch nur durch consensum Agnatorum, als der dabei betheiligten Lehnserben und Descendenten Christian I. und durch Kaiserliche Confirmation des Kaufcontractes erledigt worden. Die Rantzower haben also sans rime et sans raison gegen ein Recht gekämpfet, welches gerade ihre rechtlichen Ansprüche bestätigt. Dennoch hat noch vor einigen Jahren Graf Kuno in seiner „Vorläufigen Berichtigung" den allodialen Standpunkt festhalten zu müssen geglaubt,[1]) obgleich erst nach 1650 durch Transactionen mit der älteren Königlichen Linie ihre Sache möglicherweise von dieser Seite her gefährdet ist. Doch dies liegt außerhalb unserer nächsten Aufgabe über die Lehnsqualität, die von mehreren Seiten angefochten ward. Wo aber in dergleichen Fragen eigentlich Rath und Recht zu schöpfen war, da wußte man oft nicht, wie es sich damit verhielt. Wie in vielen anderen Angelegenheiten, herrschte besonders im Lehnsverhältnisse beim Kaiserlichen Regiment große Unordnung. Im Landfrieden 1495 befahl der Kaiser, die Lehnbücher zu ordnen und ein doppeltes Register darüber zu führen, im Reichskammergericht und in der Kaiserlichen Kanzelei, die Reichssecretäre wurden aufgefordert, verschwiegene Lehen aufzusuchen. Derartige Anordnungen können ihren Grund nur in einer vorherrschenden Confusion haben, deren Ursachen hier nicht zu erörtern. Thatsache aber ist es, daß Kaiser Matthias im Jahr 1619 über die Belehnung Pinnebergs Nichts in Wien finden konnte, und überall, zu Prag, Speyer, Inspruck und Brüssel,

1) Heidelberg 1841.

in den Kaiserlichen Reichsarchiven umsonst nachsuchen ließ [1]), natürlich — weil man da nicht suchte, wo ein Lehnbrief ausgestellt war!

Der Kaiserliche Reichs-Hoffiscal Bartholomäus von Immendorff muß sich zuweilen sogar auf die Registratur und die Inschriften der leeren Fascikeln berufen und meint, „es wäre allen Umständen nach in keinen Zweifel zu ziehen, daß vor diesem bessere Nachrichten über die Pinnebergische Frage vorhanden gewesen, solche aber von denen Possessoribus, so diese Güter dem Reich gänzlich zu entwenden oder abzuleugnen sich erkühnet, nach und nach hinweggebracht, oder sonst mit andern Schriften mehr verloren worden." [2]) Den Schauenburgischen Rath Melchior Goldast von Haiminsfeld klage ich nicht an und vertheidige ich nicht. — Auch die Schauenburger haben den Verlust wichtiger alter Papiere zu beklagen, die laut Spangenberg, Graf Antonii Gemahlin, Anna aus Meißen, „ein sehr böses, neidisch und abgönstiges Weib," muthwillig verbrannt hat [3]), gerade wie der Probst aus Odensee, Andreas Glob, im Auftrage Christian II. die wichtigsten Dokumente über Holstein aus dem Archiv zu Segeberg entwandte und den Flammen übergab [4]). Wer weiß, wie viele Nachrichten noch sonst absichtlich oder aus Fahrlässigkeit vernichtet sind? und ob der Zufall nicht noch Manches ans Licht bringen wird, wodurch die Dunkelheit erhellt werden kann. Bis aber diese vielleicht frommen Wünsche in Erfüllung gehen, werden wir uns bemühen, alles Vorhandene möglichst vollständig aufzusuchen und zu sichten, was zur Beantwortung der Lehnsfrage dienlich scheint, um zu ermitteln zuvörderst, welche

1) J. C. R. II, S. 16.

2) Lackmann Einleitung VI, S. 318.

3) Schawenb. Chronik S. 248.

4) Christiani Gesch. S. Holst. unter den Oldenb. I, S. 331.

direkte Beweise für die Allodialität Pinnebergs, und welche indirekte, daß es nämlich kein Lehn sei, angeführt werden, und dann, falls selbige nicht genügend erachtet werden, aus welchen Gründen wir uns für die Lehnsqualität und die lehnliche Erbfolge erklären müssen.

Kapitel XII.

Das Herzogthum Holstein und das elastische Diplom.

In den ersten Tagen des Jahres 1474 begab König Christian I. sich mit einem ansehnlichen Gefolge nach Rom. Alle waren zu Roß in schwarzer Kleidung, wie auf einer Pilgrimsreise. Ein heiliger Zweck wird angegeben, sich durch den Pabst von dem Gelübde lossprechen zu lassen, durch welches er sich in einer großen Kriegsgefahr zu einer Wallfahrt nach dem heiligen Grabe verpflichtet hatte, oder, wie Melchior Goldast vermuthet [1]), weil er „ex morsu et stimulo conscientiae" getrieben ad limina Sancti Petri sich begeben, um Indulgenz und Ablaß wegen seines an dem Grafen von Schauenburg begangenen Spolii zu erlangen und auszuwirken." Wenn dies sich so verhält, so hat er auf der Hinreise sein Sündenmaß voll gemacht, um dann auf einmal allgemeine Absolution zu empfahen. Daß er vom Papst mit einer geweihten Rose beschenkt und mit der Concession in seinen Staaten eine Universität zu gründen, und daß der Pabst nur bedauert, daß der König kein Latein verstand, kann für uns hier gleichgültig

1) Westphalen mon. ined. I, p. 1109.

sein [1]). Aber für Holstein war dieser Zug auf jeden Fall von großer Bedeutsamkeit, indem Christian mit der Frömmigkeit zugleich die Politik zu vereinigen wußte.

Am 8. Febr. kam er nach Rothenburg an der Tauber, wo damals Kaiser Friedrich III. verweilte. Derselbe hat ihn auf das Ehrenvollste empfangen und, was mehr sagt, bis spät in die Nacht hinein sich mit ihm vertraulich über Staatsgeheimnisse unterredet. Der Zeit nämlich war der Kaiser mit seinem mächtigsten Vasallen, dem Herzog von Burgund, in einen argen Zwist gerathen, und mag viel auf die Vermittelung des Königs der drei Nordreiche zur Ausgleichung der gestörten Verhältnisse gerechnet haben, die dem Kaiser und Reich Gefahr drohten. Daher lag es im Interesse des Reichsoberhauptes, sich diesem seinem mächtigen Gast gefällig zu zeigen, insofern dies ohne Gefahr von seiner Seite geschehen konnte. Die Ländergier und Habsucht des ersten Oldenburgers wird dem schlauen Kaiser nicht entgangen sein, und unter obwaltenden Umständen wird Letzterer sich aus Politik gewiß keine Eingriffe in die Rechte und Besitzungen des Königs zu etwaniger Schmälerung seiner Hoffnungen erlaubt haben, zumal er demselben seine Lande sogar auf Kosten Anderer vergrößert hat, um dadurch einen mächtigen und zu Dank verpflichteten Vasallen zu gewinnen, den er anderweitig benutzen könne.

In diesen Motiven scheint uns der eigentliche Grund der Errichtung des Herzogthums Holstein zu liegen. Am 14. Februar 1474 stellte der beständige Mehrer des Reichs das lateinische Dokument darüber aus, welches von Falck mit Berichtigungen aus der Original-Urkunde mitgetheilt ist [2]).

1) „Pulchra bestia, si non careret loquela," Detmar II, 708 Note von Grautoff.

2) Urkundenbuch No. XVII.

Auf dieses Actenstück beruft man sich über die Lehnsfrage des Schauenburgischen Antheils von beiden Seiten, als auf einen untrüglichen Beweis. Daher muß in demselben eine gewisse Elasticität liegen, und dasselbe gehört sonach in die Kategorie derjenigen alten Lehnbriefe, deren Kürze und Dunkelheit von der Art ist, daß nach Moser der Reichshofrath selbst nicht weiß, was er damit anfangen solle, und daß daher die ratio status an der Interpretation mit Theil nehmen müsse [1].

Dreierlei wird in dem Diplom gesagt:

1) Die Titel der Grafschaften Holstein und Stormarn werden vernichtet, den Landen und Herrschaften derselben Dithmarschen incorporirt und diese Lande zu einem Herzogthum erhoben, welches den Namen Holstein trägt.

2) In Erwägung der ausgezeichneten Verdienste des Königs Christian um Kaiser und Reich überträgt das Reichsoberhaupt diesem seinem lieben Bruder als einem Herzog von Holstein das so errichtete Herzogthum Holstein als Lehn, so daß derselbe und seine legitimen Successores das Herzogthum mit allen fürstlichen Würden, Ehren und Rechten besitzen solle.

3) Der König als Herzog von Holstein und seine Nachkommen sollen dasselbe vom H. r. Reich zu Lehn erkennen und sich damit belehnen lassen auf solche Weise, wie gemeldete Grafschaften bishero durch ihre Possessores zu Lehn erkannt und empfangen worden.

Dies ist der wesentliche Inhalt der drei Hauptstücke, für deren Auslegung der Verfasser der Justitia Causae Rantzovianae [2]) das ganz richtige und von den Feudisten nicht be-

1) Moser Reichshofr. Proceß IV, S. 231.

2) I, S. 14.

strittene Princip aufstellt, „daß alle investiturae stricti juris seien und ultra literam keine Extension leiden."

Diesem Principe gemäß greifen diejenigen, welche die Schauenburger Besitzungen an der Elbe für Allode erklären, die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht an, unter welchen letzteren sogar der glorreiche Christian IV. von Dänemark in einem Schreiben an den Kaiser behauptet, Er und sein vielgeliebter Vetter Friedrich von Gottorf seien mit „toto Holsatiae et Stormariae corpore belehnte Reichsfürsten," und daraus den Schluß zieht, qui totum dicit, nihil excludit, dessen Consequenz nicht zu leugnen ist. In der Urkunde heißt es aber: „Titulos Comitatuum, videlicet Holsacie Stormarie exstinximus, cassavimus, eorumque comitatuum terras, dominia univimus eisque districtum Dietmersie incorporavimus hujusmodique terras, districtus et dominia unita et incorporata in Ducatum ereximus, extulimus et constituimus, conferentes eidem omnia et singula Ducalia et principatuum jura, honores, prerogativas, eminencias ac imponentes eidem titulum ducalem de Holsatia, volentes ac mandantes in antea hujusmodi titulo ab omnibus appellari." — Das Wort totus ist demnach freilich „ultra literam", ob es aber nur ein müssiger Zusatz, oder überall nothwendig ist, dies hängt von der Bedeutung der Grafschaften Holstein und Stormarn ab.

Der Titel Holstein ist allerdings sehr elastisch, und der Sprachgebrauch entscheidet für eine weitere und eine engere Ausdehnung. Im engsten Sinne versteht man darunter die alte Grafschaft ohne Wagrien im Gegensatz von der Grafschaft Stormarn; im weitesten Sinne aber das heutige ganze Holstein. Zwischen diesen beiden Extremen liegen mehrere Mittelglieder, jenachdem Wagrien allein oder in Verbindung mit Stormarn dazu genommen wird mit Ausschluß

von Dithmarschen. Eben so ist Stormarn theils die alte Grafschaft, welche gegen Norden an Holstein grenzt, theils in einem weitern Umfange, aber nie hat Stormarn die Grafschaft Holstein in sich aufgenommen, wie umgekehrt der Name Holstein für beide Grafschaften gebraucht worden. Beide zusammen aber, indem dann das Wagerland als Pertinenz dazukommt, bezeichnen durchgehends die sämmtlichen Holsteinischen Lande ohne Dithmarschen. Diese drei Theile, Holstein, Stormarn und Dithmarschen, hat der Kaiser vereinigt und zu einem Herzogthum erhoben. Die Schauenburger, die Rantzau's und wem dies sonst unlieb war, lesen hier zwischen den Linien, (ultra literam,) was nirgends steht, „so viel nämlich König Christian damals zugehörte," um auf solche Weise gegen ihr eigenes Princip, aber zu ihrem Vortheil, den Schauenburgischen Antheil dem reichslehnbaren Herzogthum Holstein zu entziehen. — Was würde „der weise Heide" Aristoteles, an den der Verfasser der Justitia causae Rantzovianae stets appellirt, dazu sagen? — Als Vater der Logik muß er ein derartiges Verfahren verdammen und als Staatsmann würde er gewiß erklären, daß der Kaiser dies nicht thun dürfe ohne ausdrückliche Erwähnung der Restriction. Indessen hat der Kaiser es auch nicht gethan. Er hob die Grafschaft Holstein als solche auf und schuf daraus in Verbindung mit Stormarn und Dithmarschen das Herzogthum Holstein, neben welchem es also keine zweite Grafschaft Holstein geben kann, wie es auch in der That nie gegeben hat, wenn gleich der gemeine Sprachgebrauch die Schauenburgischen Besitzungen an der Elbe mißbräuchlicher Weise so genannt hat.

Den Titel Graf zu Holstein führten die früheren Besitzer dieser Lande, die ohnehin, wie Christian IV. in einem Schreiben an Graf Ernst von Schauenburg vom Jahre 1620 richtig bemerkt, nicht im alten Holstein, sondern in

Stormarn lägen [1]), nur wegen der Gesammtbelehnung auf „totam terram Holsatiae et Stormariae," wie es in alten Lehnbriefen heißt. Daher findet man oft beide Titel in den Urkunden der Schauenburger neben einander: „Greve tho Holsten, tho Stormarn unde tho Schowenborg." Diese Titulatur ist aber auch nach dem Oldesloer Vergleich beibehalten von Otto III. Was ihm früher mit Recht zukam, das war noch nicht widerrechtlich, insofern er seine Rechtsansprüche auf Herzog Adolfs Verlassenschaft nicht für immer aufgegeben, sondern nur für einen besonderen Fall zu Gunsten Christians cedirte, wie bereits früher gesagt worden. Sollte er aber angenommenen Falles seines Rechtes auf immer sich begeben haben, so wird ihm doch ohne weitere Bestimmung der frühere Titel aus Mitleid, Schonung oder Höflichkeit, wie auch sonst wohl geschehen, geblieben sein, den er dann stillschweigend auf seine Nachkommen vererbt hat, die ohnehin im Verlauf der Zeit immer mehr dabei interessirt waren, ihre vermeintlichen Rechte auf Holstein selbst durch einen Titel zu wehren, der allmählig vom Kaiser und Reich und selbst vom Dänischen König aus Versehen oder Gewohnheit den Schauenburgern gegeben ward, wie Letztere auch stets als Grafen zu Holstein und Schauenburg, und zwar in dieser Form und Folge, ihre Ansprüche auf das nicht besessene Holstein dem wirklichen Besitze von Schauenburg voranstellten. Das Festhalten an einem Titel, in welchem die Ansprüche auf bedeutende Lande verborgen lagen, ist freilich begreiflicher, als wenn die dänischen Könige bis auf die neueste Zeit hinab gegen den klaren Sinn und Buchstaben des Diploms sich Herzöge von Holstein, Stormarn und der Dithmarschen nennen, als ob es drei Herzogthümer wären, die es als solche nie gegeben hat.

---

1) Londorp. Acta II, S. 410.

Daß ein auf solche Weise entstandener Titel, der aus Courtoisie beibehalten wurde und ursprünglich einen ganz andern Sinn hatte, keine Grafschaft Holstein neben dem Herzogthum schaffen kann, versteht sich von selbst. Demnach hätte der Kaiser, indem er die Grafschaft Holstein cassirte, durchaus deutlich hinzufügen müssen, daß es außerdem noch eine zweite Grafschaft desselben Namens an der Elbe gäbe, die hier nicht gemeint wäre und ganz außerhalb des Herzogthums Holstein liege. Da eine solche Grafschaft aber weder im Sinne noch im Buchstaben der Urkunde zu finden ist, so darf selbige auch nicht ultra literam expressam aus Interesse der Betheiligten hineingedeutet werden!

Dieses neu geschaffene Herzogthum hat der Kaiser Christian und dessen gesetzlichen Erbfolgern zu Lehn übertragen, aber aus welcher Macht konnte er dasjenige Stück des Herzogthums, welches die Schauenburger besaßen, als Lehn einem Andern überlassen? — Statt der Antwort die Gegenfrage, ob Friedrich III. 1474 nicht dasselbe thun konnte, was Kaiser Sigismund 1414 und Kaiser Karl V. 1521 gethan haben? — Ohne hier die Pflichten eines Kaiserlichen Anwaltes zu übernehmen, wollen wir nur in Frage stellen, ob der Kaiser über die genauern Verhältnisse dieser nördlichsten Reichslande, zumal auf der Reise, wirklich vollkommen instruirt gewesen? — Mit Dithmarschen wenigstens war es wohl nicht der Fall, sonst würde er schwerlich ein Gebiet eingezogen haben, auf welches die Kirche ein Recht zu haben vermeinte. Friedrich hatte nämlich einen zu großen Respekt vor Pabst und Geistlichkeit, als daß er ohne Noth sich Eingriffe in deren Gerechtsame erlaubt hätte. Möglich ist es sogar, daß der Kaiser die wahre Sachlage absichtlich ignorirt hat, um erforderlichen Falles seinen mächtigen Nordvasallen, wenn er denselben nicht mehr gebraucht, durch Nichtwissen und Erschleichungsvorwand auf irgend eine Weise zu beeinträchtigen und zu demüthigen, gerade

wie er es der Zeit mit dem Burgunder beabsichtigte. Dies stimmt zum Charakter des Kaisers.

Jedoch am wahrscheinlichsten ist es, daß der König ihm auseinander gesetzt hat, wie er 1460 dem Schauenburger Mannsstamme den ruhigen Besitz der drei bekannten Aemter garantirt habe, und daß der Kaiser dies demnach lediglich als eine innere Angelegenheit des Herzogthums Holstein betrachtete, um die das Reichsoberhaupt sich gar nicht zu kümmern habe, und die die Oldenburger mit den Schauenburgern unter sich abmachen könnten, zumal sie sich über die Hauptsache verständigt hatten. Bis uns nun aber überzeugende Gründe von dem Gegentheil dargebracht werden, wozu die gräflich Rantzowische Nothdürfftige Exclamationen, Sophismen und Schmähungen nicht gerechnet werden dürfen, werden wir unser gewonnenes Resultat festhalten, daß der Kaiser 1474 dem König Christian I. und dessen Lehnserben das Herzogthum Holstein mit Einschluß der drei Schauenburgischen Aemter als Lehn übertragen habe.

Hieran reiht sich aber eine neue Frage, ob es eine investitura simplex oder simultanea gewesen? — Sammer [1]) meint, für Pinneberg, welches er ebenfalls als einen Theil von Stormarn ansieht, könne die Belehnung mit dem Herzogthum Holstein nur „zur gesammten Hand" bedeuten. Mir ist aber kein Beispiel der Art bekannt, daß die Worte in feodum dedimus ohne nähere Bezeichnung zur gesammten Hand bedeuten, geschweige, daß selbige hier zugleich beides enthalten, für den größten Theil von Holstein eine einfache Belehnung, und dann für die drei Schauenburgischen Aemter ein Gesammtlehn. Ob dies überall angehen könne und dürfe, muß ich freilich den Feudisten von Fach zu Entscheidung anheimstellen.

1) Staatserbfolge S. 22.

Da im Lehnbriefe selbst nicht die geringste Spur davon zu finden ist, der man zur Lösung der Aufgabe folgen könnte, so muß die ratio status an der Interpretation Theil nehmen. Dieser Sachlage gemäß mag es aus der frühern Zeit her allerdings natürlich scheinen, an das alte Verhältniß zu denken. Indessen dieselben Gründe, welche 1460 einer Fortsetzung und Erneuerung der investitura simultanea entgegen waren, machten sich 1474 geltend. Deshalb können wir uns nur für einfache Belehnung mit dem ganzen Herzogthum entscheiden, eine Ansicht, für welche wir allerdings eine bedeutende Autorität anführen können, nämlich keine geringere, als König Christian IV. von Dänemark, der in einem Schreiben vom 29. Mai 1620 von Krempe aus dies gerade zu behauptet, dessen eigenste Worte an Grafen Ernst von Schauenburg also lauten: „ohne daß auch die Lehen vor Euch empfangen" [1]). Dieselbe Königliche Autorität berichtet an den Kaiser am 18. April 1621, „daß Graf Ernst am 10. Mai 1620 in einem nachher gedruckten Schreiben die Worte mit eigner Hand unterzeichnet: „Ew. Majestät gehorsamster Diener," welches gleichwohl in den gedruckten Exemplaren zur Ungebühr ausgelassen worden." —

Hiernach sieht Christian IV. die Schauenburger geradezu als seine Unterthanen an, denen er jedoch keine Afterbelehnung zugemuthet hat, welche auch jene im Glauben an ihre vermeintliche Freiheit, oder um sich Nichts zu vergeben, schwerlich gesucht haben. In solcher Beziehung konnten sie freilich mit Recht sagen, daß sie dem Herzog von Holstein weder co- noch subinvestirt wären. — Aber welches Verhältniß fand dann Statt? — War es ein verschwie-

1) Londorp. Acta II, S. 410.

genes Afterlehn? eine Mutschierung? oder der Zustand der später abgetheilten Herren, die in ihrem Gebiete quasi souverain waren? — Bei einer derartigen Untersuchung wird man aus Mangel an einer festen Basis schwerlich über Vermuthungen und Wahrscheinlichkeitsrechnung hinauskommen. Die unterbliebene Afterbelehnung hat nach und nach den Schein einer Allodification gegeben, welche die Schauenburger in ihrem wahren Interesse, und die Grafen zu Rantzau aus vermeintlicher Nothwendigkeit stets fest gehalten haben.

Was endlich den dritten Punkt betrifft: „Teneantur prefatus frates noster tanquam Dux Holsatiae ejusque in dicto ducatu pro tempore successores hujusmodi Ducatum a Sacro Romano Imperio in feodum recognoscere eo videlicet modo, quo hactenus dicti Comitatus recogniti et Comitatuum possessores investiti fuerunt,“ so hat es auch hier wieder einen Zwiespalt in der Auslegung gegeben. Wir sind zwar weit davon entfernt, mit dem Concipienten der Gräfl. Rantz. Nothdurft bestimmen zu wollen, „was dem guten Kaiser wohl nimmer eingefallen,“ aber darin hat gedachter Concipient gewiß Recht, daß der Kaiser hier nicht auf die alte Gesammtinvestitur hingezielt, und dieselbe bei dieser neuen Belehnung wieder zum Fundament zu nehmen gedacht habe, eine Annahme, welche in ihrer Consequenz die Besitzer des Schauenburgischen Antheils an der Elbe wiederum mit beiden Herzogthümern, Schleswig und Holstein zur gesammten Hand belehnen mußte. Durch obige Worte ist vielmehr ganz einfach angeordnet, daß die Herzoge auf dieselbe Weise, wie früher die Grafen durch den Bischof zu Lübeck vermittelst Ueberreichung eines Hutes belehnt

1) J. C. R. II, S. 27.

werden sollen. Ein Recht, welches dieser Kaiser dem Kirchenfürsten gewiß nicht zu schmälern wagte. Auf solche Weise war Christian I. bereits 1460 als Graf belehnt worden, nachher dessen Söhne, König Hans nebst Herzog Friedrich (der später König von Dänemark ward) zuletzt noch Christian II.

So viel über diese Urkunde und die darin enthaltene Belehnung, welche König Christian IV. gerade so verstanden hat, wie wir dieselbe auffassen, und dies zwanzig Jahre, ehe er durch das Aussterben des Schauenburger Hauses als Lehnserbe des ersten Erwerbers, Christian I., in Besitz der gedachten Lande gekommen.

Damit wäre nun die Frage auch von diesem Standpunkte aus erledigt. Da aber Ernst, von Gottes und Kaiserlichen Gnaden „Fürst und Graf zu Holstein und Schauenburg" in seinem letzten Schreiben an die Königl. Majestät zu Dänemark vom 8. Juni 1620 behauptete, daß **ohne Wissen und Bewilligung** der Schauenburger die ihnen eigenthümliche Grafschaft Holstein unter die andern abgetretenen Land- und Herrschaften mit einigem Schein Rechtens verflochten, dem Heiligen röm. Reich von Christian I. aufgetragen und von demselben wieder an Schauenburger Statt zu Lehn empfangen, und daß daher die Schauenburgischen Lande und Leute der Grafschaft Holstein unter des Herzogthums Holstein vom heiligen Reich tragender Belehnung begriffen werden; so dürfen wir in Folge dieser Beschwerde von unserm Standpunkte aus die Acten noch nicht als geschlossen ansehen, zumal Christian IV. selbst späterhin den Besitz der erledigten Lande in den Vordergrund geschoben hat und dafür sein gutes Recht einer vielvermögenden Nützlichkeitspolitik zu opfern bereit gewesen. Daher

werden wir hier zunächst noch die für die Allodialität angeführten Gründe einer möglichst unparteiischen Würdigung unterziehen.

Kapitel XIII.

Die gesuchte Lehnsanwartschaft.

Der Verfasser der Justitia causae Rantzov., wie früher Herr von Haiminsfeld, und welche sonst in der Vermuthung der Allodialität sich festgerannt hatten, setzten Himmel und Erde in Bewegung, um jede Spur einer Lehnbarkeit zu vertilgen. Daher hat man besonders im Interesse der Grafen zu Rantzau Alles herbeigeschafft, was zur „Entdeckuug des Gegentheiligen Unfugs dienlich sei", uud die Beweiskraft durch die Zahl der Beweise zu verstärken geglaubt, deren nicht weniger als zwölf zusammengefahren[1]) durch welche der Fürstl. Gottorfische Hof zur Genüge erfahren sollte, „daß das gesammte Pinneberger Land nimmer mit einer Lehnbarkeit afficirt gewesen." Abgesehen von dem chaotischen Zustande und den Wiederholungen, die darin vorkommen, ist Behaupten und Beweisen zweierlei. Wir fühlen uns nicht veranlaßt, alle „Brocardica", mit denen der derbe Concipient fortwährend um sich wirft, zu widerlegen, und verweisen deßhalb den Leser auf das Buch selbst, welches alle Dokumente für die Feudalität in Abrede stellt, eine Meinung, die auch Spangenberg theile, item Caspar Danckwerth und die Professores auf Universitäten. Anstatt

1) J. C. R. I, S. 15—23.

hier den Satz umzukehren, was mit demselben Schein Rechtens geschehen könnte, wollen wir lieber, um den Schein von der Wirklichkeit zu sondern, in den nächsten Kapiteln sowohl dasjenige, was als directe Beweise für die vermeintliche Allodialität angeführt worden, als auch die negativen Gründe zur Entkräftigung der Feudalansprüche, in seinen wichtigsten Theilen einer gewissenhaften Prüfung unterwerfen.

Besonderes Gewicht hat man auf die Verweigerung der gesuchten Lehnsanwartschaft gelegt[1]), daher zuvörderst eine kurze Auseinandersetzung dieses Punktes. Bekanntlich versteht man unter exspectiva feudalis die Verleihung eines persönlichen Rechtes auf die Investitur eines Lehns im Fall einer künftigen Apertur.[2]) Ein derartiges Gesuch hatte Christian IV. 1616 bei dem Kaiser Matthias eingereicht. Gegen dieses Verlangen protestirt Graf Ernst am 3. April 1618 und beruft sich auf die Allodialqualität und erbeigenthümlichen freien Besitz seiner Grafschaft Holstein. Der Kaiser habe den Bescheid gegeben, dessen Erinnerungen und angeführte Motive in gebührender Consideration zu halten, aber nachher habe der Kaiser gegen die Allodialität der besagten Grafschaft nichts zu erinnern gewußt, folglich dieselbe für wahr anerkannt und angenommen. Wenn dies nicht der Fall wäre, so habe der Kaiser den Rechten des Fürstlichen Hauses Holstein Unrecht gethan, welches eben so absurd anzunehmen, als daß der weise, brave Regent König Christian IV. aus Ignoranz oder Negligenz seiner Jurium sich und seinem Hause ein irreparabel praejudiz zugezogen. So ungefähr lautet das Räsonnement der Rantzauer. Um aber ein richtiges Urtheil fällen zu können, muß man das Gesuch selbst sehen und

1) J. C. R. I, 18, II, 127.

2) Moser R. Hofr. Proceß III, S. 189. Pätz Lehnr. § 130. Eichhorn D. Pr. Recht § 218.

die Motive desselben kennen. Auf den ersten Blick möchte die nachgesuchte Expectanz als etwas Ueberflüssiges erscheinen, da Christian I. 1460 die Anwartschaft erlangt und 1474 die Belehnung bekommen hat. Das von Rantzaus Partei gebrauchte „superflua nocent“ können wir zu gelegner Zeit derselben wieder ins Gedächtniß rufen. Aber vor Allem kommt es auf die Motive an, welche dem mir nicht zu Gesicht gekommenen Gesuche zu Grunde liegen. Im Allgemeinen kann man selbige wohl errathen aus dem Character Christian IV. der in seinem Schreiben an den Kaiser vom 1. Juni 1641 gesteht, „daß die Unserm Gesandten der Zeit mitgegebene Instruction und nach anleitung derselben ohne Zweifel allerunterthänigst abgelegte Werbung ein viel anderes mit sich führet,“ also daß davor zu halten, quod cautela superflua et in causis, quae dubitationem omnem excludunt, non noceat.“ [1]) Diese cautela mochte sogar nützlich sein, um seine Rechtsansprüche bei dem Kaiser in Erinnerung zu bringen und bestätigen zu lassen. Reden und Schweigen hat seine Zeit, und aus beiden Stücken weiß der Gegner seinen Vortheil zu ziehen.

Sehen wir auf den Umfang des Gesuchs, so betraf dasselbe nicht zunächst den Schauenburger Antheil an der Elbe, sondern es war auf Nichts weniger abgesehen, als auf die sämmtlichen Lande des Grafen Ernst! Aus dem Schreiben des Kaisers Matthias von 29 Mai 1618 [2]) sieht man, daß der König durch seinen Gesandten die Expectanz auf die Grafschaften Holstein, Schauenburg, und Sternberg suchen lasse. Dadurch wird aber die Sachlage eine ganz andere. Welche Aussicht er für einen glücklichen Erfolg gehabt habe, wird zwar nicht angegeben, aber einige

1) J. C. R. Anlagen II, S. 31.
2) Londorp. Acta II, S. 415.

Andeutungen darüber finden wir in der Vorstellung, wodurch die vom Reichs-Hoffiskal angebrachten Argumente wider die Oldenburger Succession in Pinneberg erörtert sind, welche Lackmann im Auszuge mittheilt,[1]) nämlich daß der König zwar um Pinneberg nachgesucht, indem der Zeit Streit zwischen dem König und Graf Ernst gewesen, ob Pinneberg Allodial, oder mit im Lehnbriefe des Hauses Holstein begriffen. Deshalb habe der König zum Ueberfluß oder größrer Sicherheit halber angeworben, um bei entstehendem Fall mit den anmaßenden Erben desto weniger in Dispüt zu gerathen, aber mehrentheils sei abgezielet worden auf die Grafschaften Schauenburg und Sternberg, mithin auf den tödtlichen Abtritt des Grafen Ernst, „weil Graf Jobst Hermann einer Felonie berüchtigt." — Wodurch dieser Graf die Lehnstreue verletzt, und wie bedeutend dieses Vergehen gewesen, um in Gefahr zu schweben, seiner Erbrechte beraubt zu werden, darüber fehlen mir die Nachrichten. Thatsache ist es, daß er dessen unerachtet zur Regierung gekommen, und daß der Kaiser das Expectanzgesuch um sämmtliche Schauenburger Lande abgeschlagen hat, zumal derartige Bewilligungen im Allgemeinen wegen des Mißbrauches schon durch die Kaiserlichen Wahlkapitulationen beschränkt oder verboten waren. So heißt es ausdrücklich in der Wahlkapitulation, wodurch Kaiser Karl V. verspricht: „Wenn auch Lehen dem Reich und Uns bei Zeiten Unserer Regierung eröffnet, und lediglich anheimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, Stätt und dergleichen, die sollen und wollen wir ferner niemand verleihen, sondern — — — behalten, einziehen und incorporiren."[2]) Dabei ist es im Wesentlichen unter den folgenden Kaisern geblieben.[3])

1) Theil VII, S. 146
2) Artikel 24.
3) Moser R. H. Proc. III, S. 179. Leist deutsch. Staatsr. § 43.

Selbst ohne diese Beschränkung hatte der Kaiser nicht einmal das Recht, über Schauenburg zu verfügen, welches theilweise als ein Afterlehen von Sachsen beansprucht wurde, und dessen Fürsten somit allein das Recht zustand im Aperturfalle die erledigten Lehnslande zu vergeben oder einzuziehen. Obwohl man sich der Zeit nicht sonderlich um die Rechte Sachsen-Lauenburgs bekümmert haben würde, wenn es im Interesse der Politik lag, so hat man doch nicht ohne Gründe gegen das Recht entscheiden wollen. Daher die ausweichende Antwort des Kaisers an die Schauenburger: „Der König sei übel berathen gewesen," welche allerdings eine Wahrheit, wenn auch nicht im Sinne des Kabinets zu Bückeburg enthält, dessen Rechte der Kaiser nicht kränken wollte und deshalb sofort einen Befehl erließ „in den Archiven nachzusuchen, was eigentlich für Nachricht dieserhalb zu finden." Der Verfasser der J. C. R. beruft sich auf ein Protocoll in einer geheimen Conferenz zu Pinneberg am 18. Mai 1619 zwischen dem Königl. Gesandten und Graf Ernst, worin steht: Es sei auf Kaiserl. Befehl zu Wien, Prag ꝛc. in den Kaiserl. und Reichsarchiven mit Fleiß nachgesucht, ob etwa von einer Lehnbarkeit der Grafschaft Holstein darin vorhanden, aber Nichts gefunden.[1]) Hier wollen wir nicht untersuchen, mit welchem Fleiß nachgesucht worden, da Pinneberg nur ein kleiner Theil des Ganzen war, und gleichsam eine sichere Brücke abgab, um darüber in ein fremdes Rechtsgebiet einzudringen, und zugleich unentschieden zu lassen, wo die Gränze zwischen Recht und Unrecht läge. Auf jeden Fall hat der „weise und brave" König durch dieses Gesuch die Lehnsqualität des strittigen Landes und die Lehnsherrlichkeit des Kaisers anerkannt, eine Anerkennung, welche später zur Entscheidung der Hauptfrage dienlich sein

---

1) J. C. R. I, S. 19.

wird, wie wir unten sehen werden. Aus diesem Hergang der Sache ist also auf keine Weise die Allodialität herzuleiten, indem es sich gerade nur darum dreht, ob Christian I. damit belehnt worden, oder nicht. Ist es eine Allode, so hatte der König weder etwas zu erwarten, noch der Kaiser das mindeste Recht etwas zu verschenken, was nicht ihm, sondern den Allodialerben gehört so lange noch etwelche existiren, und in solchem Falle hätte der Kaiser ganz einfach erklären müssen, daß er gar nicht über diese Lande zu verfügen habe, während er in eigenem Interesse nachsuchen läßt, ob sich eine Belehnung für die Oldenburger findet, welche im Kaiserlichen Interesse nicht gefunden ward. In dieser Hinsicht war der König allerdings bei Einreichung seines Gesuches schlecht berathen wegen obschwebender Gefahr, daß der Kaiser bei eintretender Lehnseröffnung das Holsteinische Lehn capite caducitatis einziehen und der König um seine begründete Lehnsansprüche kommen werde, wobei freilich die vermeintlichen Allodialrechte der Schauenburger zugleich über Bord fallen.

Kapitel XIV.

Die Stamm- und Erbgrafschaft.

Zu den direkten Beweisen für die Allodialität wird besonders die Kaiserliche confirmatio regalium gerechnet, welche Graf Ernst am 13. Septbr. 1619 erhalten hat, und welche die J. C. R. besonders gewichtig glaubt, so daß sie alle leichtern Lehnsgründe in die Luft schnellen wird. „Dieselbe hat den Knoten endlich festgebunden, welche der Gegentheil mit allen seinen Künsten und Handgriffen aufzulösen nimmer capabel

sein wird.“[1]) Daher hier eine genauere Prüfung nach Angabe des wesentlichsten Inhaltes.

Kaiser Ferdinand II. wird in Unterthänigkeit angerufen und gebeten, von Ernst Graf zu Holstein, Schauenburg und Sternberg, Herrn zu Gehmen, Jhm die regalia und Hoheiten seiner Graf- und Herrschaften, wie seine Vorfahren dieselben inne gehabt, und auf Jhn erblich gekommen, gnädigst zu confirmiren und zu bestätigen, auch Jhn und seine angehörige Lande und Leute, insonderheit aber die altväterlichen Stamm- und Erbgrafschaften Holstein und Schauenburg, die Grafschaft Sternberg nnd Freiherrschaft Gehmen sammt allen wohlhergebrachten Hoheiten, Recht und Gerechtigkeiten zu Land und zu Wasser an, in und auf der Elbe und Weserstrom, und was sonst auf Jhn, Grafen von Schauenburg, erblich verstammt, in Kaiserlichen und des heiligen römischen Reichs unmittelbaren Schutz aufzunehmen. — Diese unterthänigste Bitte hat der Kaiser nun mit denselben Worten gnädigst erhört, die regalia und Hoheit confirmirt und die allväterlichen Stamm- und Erbgrafschaften Holstein, Schauenburg, die Grafschaft Sternberg und die Freiherrschaft Gehmen in Kaiserlichen und Reichs Schutz, Schirm und Salvaguardiam aufgenommen und eine Pön von 40 Mark löthiges Goldes und Kaiserlicher Ungnade darauf gesetzt, wenn jemand freventlich wider diese Confirmation handle.

Zuerst muß nun der Verfasser der J. C. R in diese Strafe condemnirt werden, der nicht allein die Ueberschrift corrumpirt hat, sondern auch die zu seiner Machination dienlichen Stellen mit sehr großem Druck hervorhebt, um den Leser irre zu führen, und sogar Falck angeführt hat, der die Urkunde darnach wortgetreu abdrucken ließ mit der Ueberschrift „Ferdinand II. erklärt den Schauenburger Antheil an Holstein

---

1) I, 16. II, 89—94.

für eine altväterliche Stamm- und Erbgrafschaft". [1]) Daher verweise ich auf den unparteiischen Abdruck in Lünigs Reichsarchiv [2]), aus welchem man sieht, daß es nicht die an der Elbe belegenen Distrikte, sondern **sämmtliche** Schauenburgische Besitzungen betrifft, die auf den Grafen Ernst „erblich verstammet sind." Daß die Worte „altväterliche Stammgrafschaften" aber blos an der Elbe zur Charakteristik eines Allodes dienen, an der Weser hingegen theilweise das Lehnsverhältniß bestehen lassen, das mögen diejenigen glauben, qui nondum aere lavantur. Sammwer [3]) hat gewiß darin vollkommen Recht, daß der Kaiser durch jene beiläufigen Worte Pinneberg weder zum Allod machen konnte [4]) noch wollte, wie ich auch nicht einmal glaube, daß diese Worte blos deshalb dem Kaiser suppetidirt worden.

Ein allgemeiner avis au diplomate, Nichts in eine Urkunde hineinzudeuten, was nicht darin steht, würde zwar überflüßig sein, aber in diesem besondern Falle paßt der Ausdruck einer „altväterlichen Stamm- und Erbgrafschaft" sehr gut auf Holstein, welches seit 1106 etwa im ununterbrochenen Erbe bei dem Stammhause Schauenburg verblieben, und deren Besitzer, da es wenigstens früher ein Lehn gewesen, nicht mehr Recht an ihre Erben überlassen können, als sie selber gehabt haben. In demselben Sinne wird die wenigstens schon 1531 dem Reich zu Lehn aufgetragene Grafschaft Oldenburg noch im Jahre 1575 ein „überuralt

1) Urkunde No. XXXV.

2) Bd. X, S. 315.

3) Staatserbfolge S. 25.

4) Wie auch Papinian sagt: Non laedi statum liberorum ob tenorem instrumenti male concepti. l. 8. Dig. de statu hominum (I, 5).

Stammgut" genannt [1]); im Odenseer Vergleich heißt die Insel Fehmarn ein altväterliches anererbtes Fahnenlehn, welches von den Eltern verstammet und verfellet worden [2]). In dieser Bedeutung wird ein Erblehn dem Personallehn entgegengesetzt [3]). Zur Wegräumung jeglichen Bedenkens über die Stamm- und Erbgüter verweise ich auf dasjenige Kapitel in Eichhorns Privatrecht, welches von der Succession in Stammgütern handelt [4]), wo es heißt: „Stammgüter sind überhaupt die von den Vorfahren ererbte Güter, über welche der Besitzer nicht frei verfügen kann, sondern sie seinen Erben hinterlassen muß," wobei noch bemerkt wird, daß der Hauptcharakter eines Stammgutes in der Regel darin besteht, daß es mit Ausschluß der Töchter allein den Söhnen zufällt. Bei Erbgütern, die diesen Stammgütern sehr ähnlich sind, und regelmäßig nur in unbeweglichen Gütern bestehen, gilt nur die Intestaterbfolge, und sie können auch nur mit Einwilligung der nächsten Erben unter Lebenden veräußert werden. Gerade so, wie es 1460 zu Oldesloe mit der Verlassenschaft Adolf VIII. geschehen ist.

Sonach folgt aus dieser Kaiserlichen Confirmation gar Nichts für die Allodification der Schauenburger Lande an der Elbe, und Sammer hätte nicht nöthig gehabt, sich auf die Schreiben Christian IV. zu berufen, wodurch diesem Irrthum sofort 1620 und 1621 widersprochen sei, wie selbige Schreiben auch in der That sich nicht darauf beziehen, sondern nur einen

1) Wahre Vorstellung des näheren Successionsrechts des Herzogs Joachim Ernst an die Grafschaft Oldenburg ꝛc. vor dem König zu Dänemark ꝛc. 1668. S. 29.

2) Sammer Staatserbfolge S. 49. 66.

3) II. F. 78, 83.

4) § 365.

energischen Protest gegen die später erfolgte Gefürstung des Grafen Ernst enthalten. Dennoch giebt namentlich das Schreiben an den Kaiser vom 18. April 1621 den Ausschlag, indem der König hier das Reichsoberhaupt daran erinnert [1], daß „Unsere praedecessores und Wir als Herzoge zu Holstein mit solchem Unsern Erb-Stammfürstenthum einzig und allein, exclusis plane comitibus Schauenburgensibus investirt und belehnt" worden. Durch diesen Ausdruck des glorwürdigen Königs **wäre** also das unbestrittene Lehn des Herzogthums Holsteins **in eine** Allode metamorphosirt! Dies hat bis jetzt noch kein Däne behauptet, daß aber die Justitia causae Rantzovianae dennoch für diesen besondern Fall eine scharfsinnige Distinktion zwischen Herzogthum und Grafschaft Holstein zu machen im Stande sei, bezweifle ich gar nicht.

Kapitel XV.

Die Standeserhöhung.

Die Fürstenkrone des Grafen Ernst ist vielfach als ein Freiheitshut angesehen worden, durch welchen die vollkommene Emancipation von dem Lehnsverhältniß bewirkt werde. Graf Ernst, der 1601 zur Regierung gelangte, glaubte sich zu höhern Ehren berechtigt und thut das Seinige dieselben zu erlangen. Deshalb ward besonders in Wien operirt. Ernst hat zuerst von allen Evangelischen eine Gratulation an Kaiser Ferdinand geschickt durch seinen Gesandten, den verschmitzten Rath Melchior Goldast von

1) Londorp. Acta II, S. 106.

Haimsfeld, der sich Freunde und Gönner zu erwerben verstand. Der Kaiser hat den Grafen Ernst „mit wohlbedachtem Muth, mit selbeigenen Bewegniß und rechtem wissen" gefürstet. Weil seine Voreltern vor vielen undenklichen Jahren hero dem Kaiser und dem Hause Oestreich zu Kriegs- und Friedenszeiten in vielen hochwichtigen Sachen sich redlich und treu gezeigt, und weil diese Vorfahren den fürstlichen Titel „Hochgeboren" jederzeit gebraucht, so hat der Kaiser ihm alle fürstliche Ehren, Stand und Titel in allerbester Form erneuert, confirmirt und bestätigt, sammt allen jetzigen und künftigen ehelichen Leibeserben und Erbes Erben, Mann- und Frauenpersonen absteigender Linie, und wenn er ohne **männliche** Leibeserben mit Tode abgehen sollte, alsdann den jedesmaligen aus dem Holstein-Schauenburgischen Geschlecht folgenden Successoren und dessen ehelichen Leibeserben alsofort in den Stand, Ehr und Würden der Reichsfürsten und Fürstinnen erhebt und gesetzt, und sollen diese allenthalben als solche männiglich anerkannt werden bei einer Pön von 200 Mark löthigen Goldes. So geschehen zu Frankfurt am Mayn d. 16. September 1619. Das vollständige Diplom steht bei Lünig.[1])

Vierzehn Tage später ward der junge Fürst mit einem freundlichen Handschreiben des Kaisers beehrt, um letztern mit einem Darlehn von 100,000 Gulden beizuspringen, „weil Du von dem Gnadenreichen Segen des Allmächtigen an Reichthumb, Gütern und Einkommen gar wohl begabt bist" und noch an demselben Tage folgte ein zweites Schreiben mit dem Dank im Voraus, und wenn es bei den vielen Ausgaben mit der Bezahlung schwer werden sollte, daß diese Summe auf die Contribution der Unterthanen anzuweisen.[2])

1) Reichsarchiv Bd. X, S. 58.

2) Londorp. Acta II, S. 1272 ꝛc.

Was hat nun Ernst für dieses sein Geld gewonnen? — einen Fürstenhut, aber kein Fürstenthum. Nirgends lesen wir, daß seine Lande dazu erhöhet worden. Nicht einmal die weibliche Erbfolge in der Regierung ist eingeführt, indem ausdrücklich bestimmt worden, wenn Fürst Ernst ohne männliche Leibeserben stürbe, daß dann die Fürstenwürde auf den jedesmaligen Nachfolger übergehen sollte, eine Verfügung, wodurch die Oldenburger Ansprüche bei dem Erlöschen des ganzen Stammes nicht im Geringsten beeinträchtigt werden. Dennoch hat man sich nicht durch das Schreiben des Fürsten Ernst vom 20. Mai 1620 beruhigt, worin er die Hoffnung ausspricht, Se. Königl. Maj. werde der alten Ohm- und Freundschaft nach diese Kunde der ertheilten Dignität mit freundlichem Gemüthe aufgenommen haben, und daß Er nicht aus üppigem Ehrgeiz den Fürstentitel aufgenommen, und daß Er bei seinem jetzigen Stande alle obliegende Gebühr zu respectiren und zu bereitwilliger Diensterzeigung unverdrossen sein werde. In dem Antwortschreiben folgt nur ein feierlicher Protest dagegen vom 29. Mai 1620.[1]) An demselben Tage noch protestirten der König und der Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein von Crempe aus bei dem Kaiser auf das Kräftigste, „Ihre Kaiserl. Maj. seien nicht recht informirt, sondern zu weit berichtet."[2]) Dazu werden die Oldenburger ihre Gründe gehabt haben, wahrscheinlich sahen selbige in den politischen Conjuncturen der Zeit irgendwie eine Gefahr für sich und ihre Lande bei dem Aufziehen der schweren Gewitterwolken des dreißigjährigen Krieges, zumal der Fürst Ernst beschuldigt ward, dem Kaiser eine Tonne Goldes zur Verfolgung der Evangelischen ge-

1) Londorp. Acta II, S. 986.

2) A. a. O. S. 988.

geben zu haben.[1]) Besonders ward der Protest geschärft gegen den Grafentitel von Holstein, den weder König noch Fürst von Schleswig-Holstein ihm jemals gegeben, noch viel weniger werde man es dulden, daß der Graf von Schauenburg, dem einige wenige Häuser in Stormarn reserviret, zum Fürsten des Herzogthums Holstein erhoben werde.[2]) Die Kaiserliche Antwort ist sehr diplomatisch gemessen abgefaßt, halb entschuldigend, daß Nichts zum Präjudiz des Herzogs von Holstein geschehen sei. Der Fürst Ernst, den man in Wien wegen der Tonne Goldes nicht ganz fallen lassen konnte noch wollte, ward begnadigt mit dem Titel: „Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Ernst, Graf zu Holstein, Schauenburg und Sternberg, Herr zu Gehmen ꝛc.[3]) Seine beiden Nachfolger sind nicht einmal dieser Ehre theilhaftig geworden, sondern wieder in den Stand der gemeinen Grafen getreten. So endete diese Standeserhöhung.

Wenn auch der „üppige Ehrgeiz" dem 50jährigen unbeerbten Grafen nicht ganz abzusprechen ist, so wird er doch wohl nicht allein deshalb nach dem Purpur gestrebt haben. Was bezweckte man damit? In der Regel darf man nicht viel auf die rationes einer Standeserhöhung überhaupt geben, aber dennoch ist unter dem langen Gemisch von Wahrheit und Dichtung des Kaiserlichen Kabinets bei solchen Veranlassungen der Grund merkwürdig, Ernst habe alle seine angeerbete und verstammte Graf- und Herrschaften wiederum frei gemacht und in völlige Possession gebracht. Desgleichen äußert sich der alte Spangenberg hier sehr diplomatisch dunkel über eine Ungebührlichkeit, wegen welcher bei seinem Regierungsantritt Graf

1) A. a. O. S. 991.

2) A. a. O. S. 998. Bei Lünig Bd. X, S. 61 dasselbe Schreiben, aber d. d. Haus Flensburg 29. Nov. 1620.

3) Londorp. II, S. 1273.

Ernst gegen Niemand Ungnade gefaßt.[1]) Aber mir ist nicht bekannt, daß Ernst in irgend eine andere Stellung gekommen, als seine Vorgänger. Es sei denn, daß er in der Confirmation der Regalien dasselbe gefunden, was J. C. R. später hineingelegt, oder daß er durch das Exspectanzgesuch des Königs Christian IV. sich in Gedanken bereits emancipirt hatte von der Oldenburger Abhängigkeit, wozu der Fürstenhut allerdings den Weg zu bereiten schien, um sich durch diese Würde dem Herzoge von Holstein gleich zu stellen und seine Pinnebergischen Lande als ein vom übrigen Holstein unabhängiges Fürstenthum zu erheben, oder, falls dies ihm dennoch nicht gelingen sollte, sich die alten Ansprüche auf die Oldenburger Besitzungen in Schleswig-Holstein offen zu halten und im Gefühl einer fürstlichen Ebenbürtigkeit die in den Hintergrund gedrängte und durch die neue Sachlage unmöglich gewordene Reciprocität wieder zu erneuern, wie selbige in dem 1390 zu ewigen Zeiten abgeschlossenen Erbvertrag zur gesammten Hand festgesetzt war. Jedoch beide, sowohl die Schauenburger, als die Oldenburger mögen ihre eigentlichen Beweggründe des Gefürstungsgelüstes und des Protestes im Versteck gehalten haben. Wenigstens war der Fürstentitel von Holstein nicht verfänglicher, als der eines Grafen zu Holstein, der, unerachtet aller Einsprüche von Herzoglicher Seite, dennoch in der durch den Kaiser festgesetzten Titulatur beibehalten wurde, und den die Oldenburger duldeten, da sie nach dem Aussterben des Schauenburger Stammes doch ungehindert in den Besitz von dessen Landen diesseits der Elbe zu kommen die Aussicht hatten, und wahrscheinlicherweise sogar dies in einer nicht fernen Zukunft zu vermuthen berechtigt waren. Auf keinen Fall liegt aber im Fürstenhut der nervus pro-

1) Schawenb. Chronik S. 292.

bandi einer Allodification des Holsteinischen Gebietes der Schauenburger, da gedachter Hut eben so gut bei einem Lehnsverhältniß dieses Landes getragen werden konnte.

Kapitel XVI.

Der Mangel an Lehnsurkunden.

Nachdem wir die drei Hauptargumente der Schauenburger für die Allodialität zu leicht gefunden haben, lohnt es sich nicht der Mühe, die übrigen von der J C. R. angeführten weitläufig zu prüfen, obgleich selbige theilweise ganz imponirend auftreten, und auf Autoritäten vieler zum Theil verschollener Gelehrten beruhen, und namentlich das Zeugniß König Christian IV. beanspruchen. Zwar läßt sich nicht läugnen, daß derselbe, einmal im Besitz der Lande, zu welchen er nur unter dem Titel der Feudalität gelangte, dieselben gar gern als ein Reservatgut von dem übrigen Holstein absondern und für sich behalten wollte. Daher er denn auch den Ständen gegenüber dieselben Gründe vorgetragen hat, welche die Schauenburger zur Verfechtung ihrer Rechte benutzten, und die wir deshalb nicht besonders zu wiederholen uns gemüssigt sehen. Früher erklärten wir dieses Benehmen aus höheren Staatsrücksichten, bis der Concipient der Gräfl. Rantz. Nothdurfft [1]) uns belehrt hat, „große Herren mit all ihren Räthen seien nicht allwissend, sondern Menschen, daher wohl ehe auf unrechte Wege gerathen und auf irrige Gedanken, die sie aber nach erlangtem bessern Bericht mit der Zeit geändert. So habe der König und der Herzog samt ihren Räthen aus Mangel an Nachrichten das

1) J. C. R. II, S. 89—94.

erledigte Pinneberg von ganz anderer Qualität zu sein vermeinet, als sie es nachher gefunden, nachdem sie der rechten Documente mächtig geworden aus dem Gräflichen Archiv, und insonderheit das Kaiserl. Diplom von 1619 gesehen über die Stamm- und Erbgrafschaften der Schauenburger!" Wenn der König durch dieses im 14. Kapitel besprochene Dokument wirklich anderes Sinnes geworden und deshalb öffentlich kund gethan, das Land nur als ein Allod zu besitzen; so — haben wir uns in der Weisheit des größten der Oldenburger geirret! —

Auf „die paludes und den unter Ebbe und Fluth liegenden Schlick" mag ich den Leser nicht hinausführen, um zu versuchen, ob der Sumpfboden besser ein Allod oder ein Feod tragen könne. Daher wollen wir sofort zu dem ersten von den in der J. C. R. angeführten Gründen zurückkehren, nemlich, es sei **nicht das geringste Dokument vorhanden,** daß die Grafschaft Pinneberg mit einiger Feudalität behaftet gewesen.

Wiewohl wir dieser Thesis mit demselben Recht die Antithesis entgegensetzen könnten, es gäbe nicht das geringste Dokument für die Allodialität des Schauenburgischen Antheils von Holstein, so wollen wir doch obigen Satz etwas näher beleuchten, indem der Mangel an Lehnbriefen, Muthscheinen und anderen Lehnsurkunden allerdings von Bedeutung ist und gehörig gewürdigt zu werden verdient. Der Lehnbrief nemlich giebt das Bekenntniß der geschehenen Belehnung, enthält die dabei gemachten Bedingungen und gilt als vollständiger Beweis in den Lehnstreitigkeiten.[1]) Um die erste Investitur in lebendigem Andenken zu erhalten, und ein wechselseitiges Bekenntniß über den Bestand und die Dauer des Lehnsverhältnisses und der daraus erwachsenen Rechte und Pflichten zu bewirken,

1) Pätz Lehnr. § 57. Eichhorn deutsch. Privatr. § 204.

wird in bestimmten Fällen dem Vasallen die Lehnserneuerung zur Pflicht gemacht. Derselbe muß bei dem Lehnsherrn um Ertheilung derselben mit einem Gesuche einkommen, oder das Lehn muthen. Diese Muthschreiben enthalten besonders das Recht des Ansuchenden am Lehn. Die Versäumniß einer solchen Muthung kann unter Umständen den Verlust alles Rechts am Lehn zur Folge haben.[1]) Auf gehörig geschehene Muthung wird ein neuer Lehnbrief ausgestellt, welcher dem Vorigen in allen Materialien gleichlautend ist, oder etwanige Veränderungen ausdrücklich angiebt.[2])

Aus diesen vielleicht überflüssigen Bemerkungen erhellet die Bedeutsamkeit solcher Lehnsurkunden, so daß aus deren Nichtvorhandensein die Präsumtion gegen die Lehnsqualität angenommen werden kann. Indessen einen unbedingten Beweis giebt ein derartiger Vermiß doch nicht, wenn nicht andere Indicien dazukommen. Da letztere aber durchaus fehlen, so kann dieser negative Beweis allein nicht genügen, weil dergleichen Lehnsurkunden nicht selten durch Zufall verloren gegangen sind, und daß über die Pinnebergische Frage die bezüglichen Papiere aus den Archiven wegpractisirt sind, um diese Güter dem Reich gänzlich zu entwenden, sagt nicht der Verfasser dieser Schrift, sondern der Kaiserliche Reichshoffiscal, Freiherr von Immendorff.

Um aber nicht zu großes Gewicht auf die Möglichkeit des Verlorengehens zu legen, möchte ich zuvörderst fragen, ob überall solche Urkunden in Betreff dieser Lande gewesen sind? oder wenigstens in großer Menge? — In der Art und Weise der Belehnung durch den Hut geschah eine symbolica

1) I, F. 22: „si non petierit, damnetur." II, F. 24: „si filius per dictum tempus neglexerit petere investituram, beneficio carebit."

2) Eichhorn Privatr. § 214.

traditio statt der Scripturen [1]), worüber bei Vogt im Schleswig-Holsteinischen Lehnrecht [2]) sich folgende Stelle findet: „Was den Actum investiturae betrifft, wird sich, so lange die Schauenburger Grafen regiert, keine Spur von Muthscheinen und Lehnbriefen finden.“ Noch unter den Oldenburgern ist dies lange im Gebrauch geblieben. Erst 1672 hat auf dem Reichstage zu Rendsburg die Landesherrschaft darauf bestanden, daß die Muthung der Lehnsgüter in Holstein schriftlich geschehen müsse, wogegen die Ritterschaft protestirte und auf Gewissen contestirte, daß ihnen nicht wissend sein, daß jemals schriftlich die Muthung geschehen. In den nächsten Jahren 1673 und 1674 kam diese Frage wieder aufs Tapet, indem die Vasallen noch immer nicht renovationem investiturae schriftlich suchen und demnächst ihre Lehnbriefe aus den Kanzeleien lösen wollen, sondern ihre Erbgüter und Lehen nach altem Brauch empfangen. Freilich handelt es sich zunächst nicht um Reichslehen, aber von diesen ist der Gebrauch doch hergekommen, welcher auf die Privatlehen übergegangen und sich da noch erhalten hat, als derselbe nicht mehr bei jenen Statt fand. Diese Meinung theilt Vogt unbedingt [3]): „Sonder Zweifel hat diese Art der Belehnung daraus ihren Ursprung, daß selbst die alten Grafen von Holstein die Grafschaft per traditionem pilei vormals zu Lehn empfangen.“ — Daß der Bischof von Lübeck den letzten Schauenburger in Schleswig-Holstein so belehnt hat, ist bereits oben gesagt. Vogt findet die Opposition gegen die Lehnbriefe sehr begreiflich, wenn man nur bedenke, „welch ein Gezänk gar leicht über die Interpretation der Lehnbriefee entstehe, und

3) (Gössel) in der oben angeführten Schrift über die Belehnung durch den Bischof zu Lübeck. S. 56, 57.

2) Handschriftlich auf der Gymnasienbibliothek. S. 204.

3) S. 208

was für ein Gebiß entstehet über die Formeln zu Erblehn, zu freiem Erb-Mannslehn u. s. w." 1)

Aus dem Obigen folgt von selbst der Mangel von Lehnbriefen mit Ausnahme der alten Sächsischen von 1307, 1309, 1316 und 1317. Daher erklärt sich jener freie Spielraum zwischen Allod und Feudum nach Belieben und Interesse überhaupt. Zum Beschluß noch die Frage, ob der Schauenburgische Theil von Holstein überall besonders zu Lehn genommen? — Die Ursachen der unterbliebenen Muthung seit dem Oldesloer Pakt haben wir bereits früher dargelegt. Abgesehen von dem gewöhnlichen Principien- und Interessenkampf, in welchem der Lehnsherr auf Muthung dringt, der Lehnsmann sich emancipiren will, gilt es die Frage, wo sollte Schauenburg das Lehn Holstein muthen? Bei Sachsen-Lauenburg? — Dann würde auch die eigentliche Grafschaft Schauenburg und die anderen Theile in die Untersuchung hineingezogen worden sein, deren Lehnsqualität man gern in Vergessenheit bringen wollte. — Bei dem Bischof von Lübeck? — dadurch würde Lauenburg gereizt werden. Aus demselben Grunde ging es nicht bei Oldenburg, wozu Schauenburg sich ohnehin nicht geneigt fühlen konnte. — Unter solchen Verhältnissen verblieb das Lehn verschwiegen, und die Lehnsherren drangen aus derselben Politik nicht auf die Lehnserneuerung. Der staatskluge Christian IV. hat seine Zeit und ihre Mahnungen richtig aufgefaßt und den Wiener Hof zu gut gekannt, um denselben nicht ohne Noth zu reizen, da der Hofwind wider die Protestanten wehte. Daher hat er wahrscheinlich aus Politik unter der Maske der Indolenz temporisirt, wodurch der Zeit mehr gewonnen ward, als durch ein ungestümes Bestehen und Pochen auf sein gutes Recht, welches durch Machinationen leicht verdreht werden konnte, so klar es auch dem Unbefangenen

1) S. 213.

erscheint. Daher erkläre ich mir die unterbliebene Muthung. Die Simultaninvestitur war überdies unmöglich geworden wegen der veränderten politischen Verhältnisse in den Herzogthümern und dem Skandinavischen Norden! Selbst die Erhebungsurkunde des Herzogthums Holstein war von gewisser Seite wohl absichtlich dunkel und allgemein abgefaßt, wie bereits früher angedeutet worden. Sogar der Kaiserl. Reichs-Hoffiskal meint: „Ob zwar dieser Theil (der Schauenburger in Holstein) nicht vom Reich, wie sich gebühret, absonderlich zu Lehen erkannt oder empfangen, und solches vermuthlich der Ursachen halber unterlassen worden, weil der König zu Dänemark potissimam partem der beiden Grafschaften Holstein und Stormarn als ein Herzogthum zu Lehn überkommen; so könnte doch solches der Kaiserlichen Majestät und dem Reich nicht zum Nachtheil gereichen." 1) In dieser Stelle finden wir somit nur eine Bestätigung unserer Behauptung, daß aus dem Mangel an Lehnsurkunden kein gültiger Beweis für die Allodialqualität des Schauenburger Antheils von Holstein herzuleiten sei. — Aber giebt es denn gar keine Urkunde der Art?

1) Lackmann VI, S. 314.

Kapitel XVII.

Der aufgefundene Lehnbrief über Pinneberg.

Das Lehnsverhältniß zum Stift Lübeck war den Oldenburgern drückend. Die Sache ward zuerst vom Herzog Frierich zur Sprache gebracht, der den König Christian II. benachrichtigte, er wolle deshalb eine Gesandtschaft nach Worms zum Reichstage abgehen lassen, um die Kaiserliche Bestätigung für das Herzogthum Holstein zu erbitten. Der König schützte oder fand Wirren in Schweden vor, wollte jedoch künftig der Sache eingedenk sein. Der Sohn des Herzogs, der spätere König Christian III., fand bei dem Kaiser Karl V. sehr günstige Aufnahme nebst der Zusicherung, der Kaiser wolle die Belehnung nicht mehr durch den Bischof von Lübeck ertheilen lassen, sondern selbst vornehmen. König Christian II. hingegen, anstatt in Schweden die Unruhen zu unterdrücken, ist „stillschweigend männiglich unbewußt mit fünf Kleppern aus Dänemark zu Kaiserlicher Majestät in Brabant geritten.“ 1) Auf der Durchreise versprach er seinem Vaterbruder, Alles beim Kaiser zum Besten des Herzogs ausrichten zu wollen. Der eigentliche Zweck dieser Reise zu seinem Schwager mag wohl etwas mehr bezweckt haben, als was erreicht ward. Die Kaiserlichen Räthe sollen die Zudringlichkeiten des Nordischen Gastes gefürchtet und daher jede Gelegenheit einer vertraulichen Unterredung verhindert haben. Doch in der Lehnsangelegenheit hat der König es ausgewirkt, daß das Herzogthum Holstein

1) Goldast bei Westphalen I, p. 1139.

ihm selbst, wie früher dem Bischof zu Lübeck, zu Lehn aufgetragen werde mit dem Recht dasselbe Herzogthum dem Herzog Friedrich als Afterlehn zu überlassen. Dieser Lehnbrief steht bei Christiani aus einer im Königl. Geh. Archiv aufbehaltenen alten Abschrift mitgetheilt. [1]) Darin heißt es: „Wir Karel bekennen vor uns und unse Nachkommen am Reich — — — — In Kraft dises Brives das nun hinführo In ewigen Zeiten die Hertzogen zu Holstein dasselbige Hertzogthum auch seine zugehörige Lande und Herrschaft von dem gemeldten Unsen lieben Bruder, dem Könige zu Dänemark und unser Lieben Lehenerben und sonst niemand anders zu afterlehen empfahen haben oder tragen. — Gegeben In unse Stadt Gendt In Flandern am XX. Tage des Monats Julii nach Christi Gepurt XVC. und Im XXI" — Durch diesen Lehnbrief sank der Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein zu einem Vasallen des mitbelehnten Herzogs herab, oder gar des Königs von Dänemark, welcher auf Befragen über die Erfolge seiner Bemühungen nur ausweichende Antwort ertheilte, bis der Kaiser von Brügge aus am 10. Aug. 1521 ein Schreiben an den Herzog ergehen ließ, daß König Christian mit dem Lehen über Holstein versehen und also er, Friedrich, das Afterlehn von König Christian, und nicht mehr vom Bischof zu Lübeck zu nehmen habe. Eine Copia des Lehnbriefes war mitgesandt. — Das Unglück nöthigte den König, gelindere Saiten aufzuziehen bei dem Protest des Herzogs. Im Bordesholmer Vergleich hat der König sein Privilegium in Betreff dieser Belehnung für sich und seine Nachkommen fahren lassen, und wollte auf keine Weise hinderlich sein, daß Herzog Friedrich selbst Widerruf und Aufhebung bei dem Kaiser auswirkte. [2])

1) Schl.-Holst. Gesch. I, S. 542. Beilage J, No. 2.
2) Falck Urkunde XIX.

So ward Herzog Friedrich 1522 zufrieden gestellt. Außer diesem war Melchior Goldast höchst unzufrieden mit dieser Belehnung.

Er meint, der Kaiser habe die holsteinischen Angelegenheiten nicht gehörig gekannt, der Lehnbrief sei erschlichen, durch die angehängte Clausel unschädlich gemacht, am Ende gar nicht ächt, auf keinen Fall aber den Grafen zu Holstein-Schauenburg an ihren ererbten und hergebrachten Rechten in irgend etwas präjudicirlich.[1]) — Warum ist der Schauenburger Rath in solchen Eifer gerathen? — Auf seinem Standpunkt konnte ihm diese ganze Geschichte, die über ein Jahrhundert alt war, völlig gleichgültig sein, als eine durchaus fremde, da nur das Herzogthum Holstein und die dazu gehörigen Lande und Herrschaften einen anderen Landesherrn erhalten haben. Er hat verstanden, was unter diesem allgemeinen Zusatz begriffen sei; auch er stellt die Rechtsregel auf, daß der Lehnsbrief strictissime zu interpretiren sei, und also keine müssige Zusätze enthalte. Wahrscheinlich hat er schon gewußt und verschwiegen, was wir erst dem bekannten Königl. Dänischen Kammerherrn von Reedtz verdanken.

Herr v. Reedtz unternahm als Secretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu Kopenhagen Theil an der wissenschaftlichen Mission, welche damit beauftragt war, die verloren gegangenen Archive Christian II. in München zu copiren. Davon hat derselbe einige Stücke veröffentlicht, unter welchen Folgendes sich findet:[2])

---

1) Bei Westphalen I, p. 1141.

2) Gedruckte Sammlung No 7. Da mir diese Sammlung nicht zu Gebote steht, habe ich die Urkunde wortgetreu mitgetheilt aus: J. J. Altmeyer Kampf der demokratischen und aristokratischen Prin-

„Wir Karl ꝛc. bekennen für vnns vnnd vnnser nachkomen am Reiche offennlich mit diesem Brief vnnd thun kunth allermenigelich, als der durchleuchtig Fürst, Herr Christiern, kunig zu Denmark, Sweden, Nordwegen, der Wenden vnnd Gotten ꝛc. — — — an heut dato in aigner person vor vnns erschinen ist, vnnd vnns freuntlich angelangt vnnd gebeten hat, das wir seiner lieb das Hertzogthumb Holstein auch die landt vnnd heerschaftſen Bynnenberg, Stoermaren vnnd Dietmerschen, deßgleichen die statt Hamburg vnnd den Elbestrom, auch die Heerschafft Delmenhort, so seiner lieb rechtlich vnnd erblich zugehöre, vnnd datzue die gueter vnnd gerechtigkeit, so seiner lieb vorfahren, kunig zu Denmarckh vnnd Hertzogen zu Holstein in vnnser vnnd des heyligen reichsstatt Lubegg, vnnd ausserhalb in dem stifft zu Lubegg, deßgleichen aller seiner lieb lehen, Freyheiten vnnd gerechtigkeiten, die seiner lieb vorfahren, kunig zu Denmarckh zu dem reich Denmarckh in dem heyligen Reich und teutscher Nacion gehabt, die zum teyl von vnnsern vorfahren Römischen kaisern vnnd kunigen zu lehen empfangen weren, zu seiner lieb gerechtigkeit zu verleyhen, auch all vnnd jegelich privilegia-Brief, recht, gnad, freyheit, ere, vnnd wirdigkeyt, so seiner lieb vorfahren zu dem allem gehabt vnnd gebraucht hatten, zu confirmiren vnnd zu besteten geruten — — — Confirmiren vnnd besteten auch solichs. — — Geben in vnnser statt Gent in Flandern, am ein vnnd zwintzigsten Tag des monats Julii, nach Christi vnnsers lieben Herrn gepurdt funfzehenhundert vnnd im ein vnnd zwintzigisten, vnnser reiche des Romischen, im dritten."

Die Aechtheit dieser Urkunde wird wohl schwerlich angefochten werden können, da selbige von einem gewandten Diplomaten der alten Schule mitgetheilt worden und dazu das

---

cipien zu Anfang des 16. Jahrh. Aus dem Französischen mit Vorwort von C. F. v. Rumohr. Lübeck 1843. S. 66.

holsteinische Interesse gegen die Gesammtsstaats-Theorie begünstigt. Was aber die Form betrifft, so möchte ich es für einen vorläufigen Lehnschein halten, nach welchem der vollkommene Lehnbrief späterhin auszufertigen ist, welches vielleicht nie geschehen. Eine gewöhnliche Lehnserneuerung kann es schon darum nicht sein, da die Urkunde gleich am folgenden Tage nach dem zuerst besprochenen Lehnbriefe ausgefertigt, und weil hier weder Herrenfall noch Veränderung in der dienenden Hand eingetreten ist. Daher kann ich mir die Veranlassung dieser zweiten Lehnsurkunde, warum Christian „heut dato in aigner person" bei dem Kaiser nachgesucht, nur in einer Unzufriedenheit mit dem ersten Lehnbrief finden, den letzterer in Rücksicht des Umfanges und in schärferer Bestimmtheit des Objectes bedeutend übertrifft.

Zuvörderst, und dies ist für uns die Hauptsache, finden wir in dieser Urkunde eine authentische Interpretation des, wie in mehreren Holsteinischen Lehnbriefen, so auch in dem vom vorigen Tage gebrauchten, generellen Ausdrucke: „der zu Holstein gehörigen Lande und Herrschaften" — durch den Zusatz Pinneberg, Stormarn und Dithmarschen, welchen der Stilus der Lehnkanzeleien, theils als überflüssig theils als verkehrt, nicht namentlich angegeben haben, da es allerdings in dem Begriff des Herzogthums liegt. Aber der schlaue König hat hier um Streitigkeiten zu vermeiden, die Abfassung in den bestimmtesten terminis verlangt. Diesem Umstande verdanken wir die endliche Erledigung aller Zweifel, ob der Schauenburger Antheil mit in die erste Belehnung des gegenwärtigen Herzogthums Holstein begriffen, welches wir oben Kapitel XII. in der Urkunde von 1474 noch nicht unangefochten durchführen konnten. Hier aber wird durch dieses Actenstück die Lehnsqualität des Schauenburger Antheils von Holstein von Kaiser Karl V.

unbestritten anerkannt. Darum haben wir dasselbe mitgetheilt. Der übrige Inhalt ist von der größten Bedeutsamkeit, liegt aber ganz außerhalb der gegenwärtigen Frage.

Kapitel XVIII.

Ob das Lehn durch Verjährung ein Allod geworden?

Von den drei Arten der Appropriation eines Lehns, welche wir in den Lehnrechten angeführt finden,[1]) kann keine einzige auf den gegenwärtigen Fall angewandt werden, so weit nemlich die vorhandenen Nachrichten ausreichen. Nirgends findet man eine Spur, daß der Lehnsherr seine Rechte vertragsmäßig an die Schauenburger abgetreten hat. Eben so wenig läßt sich eine Appropriation wegen Felonie des Lehnherrn selbst nachweisen, die ohnehin kaum denkbar ist. Dagegen könnte auf den ersten Blick die dritte Weise der Lehnsumwandlung in ein Erbe Einiges für sich haben, nemlich diejenige, welche durch Verjährung entsteht. Aber entweder muß die Verjährung eine unvordenkliche sein, was hier nicht der Fall ist, oder der Vasall hat das Lehn die gesetzlich bestimmte Zeit mit redlichem Glauben ungestört als Allode besessen. — Freilich finden wir seit dem Kieler Vertrag von 1390 keine bestimmte Anerkennung der Lehnsqualität vor, angenommen, daß die Lehnsurkunde vom 21. Juli 1521 wirklich bis auf die neueste Zeit verborgen geblieben. Aber eine derartige unterlassene Belehnung allein ist noch nicht hinreichend zu einer Verjährung, wenn der Lehnsherr damit zufrieden ist, indem es

---

1) Pätz Lehnr. § 188. Eichhorn deutsch. Privatr. § 242.

dadurch ein verschwiegenes Lehn wird, deren es im römischen Reich mehrere gab, als man in den Reichslehnskanzeleien wußte.[1])

Um eine Appropriation durch Verjährung zu erlangen, muß der Vasall ohne Widerspruch des Lehnsherrn wenigstens dreißig Jahre in Wort und That in Besitz einer den lehnsherrlichen Rechten widerstreitenden Freiheit gewesen sein. Daß aber die oben angeführten Actenstücke aus dem Jahre 1619 zur Approbation der Allodial-Eigenschaften nicht genügen, haben wir bereits dargethan. Dagegen erklärt Fürst Ernst in seinem letzten Schreiben an den König Christian IV. vom 8. Juni 1620[2]), daß er nicht das Herzogthum Holstein beanspruche, sondern, daß der Kaiser ihm den Titel eines Reichsfürsten wegen Holstein und anderer Grafschaften conferirt, und dann „daß von Alters aller unangedenklicher Zeithero Unsere Grafschaft Holstein ein freies Allodialstück gewesen." Daß der Schauenburger dies behauptet, ist auf seinem Standpunkte nicht auffallend, aber die Tragweite seines Gedankens geht dabei nicht über 99 Jahr hinaus, oder hat er Karl V. Lehnsurkunde nicht gekannt? — Es kommt hier also darauf an, genau zu bestimmen, wann die 30jährige Verjährungsfrist zu laufen angefangen hat? — Dies ist aber sehr schwer und fast unmöglich zu bestimmen, da zwar einige dem Lehnsherrn gegenüber gemachten Behauptungen der Schauenburger für die Allodialqualität vorhanden sind, und es dabei sehr wahrscheinlich ist, daß Christian IV. selbige mit rechtskräftigem Protest zurückgewiesen haben wird, aber die Repliken sind mir unbekannt und zweifelsohne vernichtet von Schauenburger Seite, und später wohl aus einem übelverstandenen Interesse von den Oldenburgern selbst, die das Jahr 1621 gegen die Allodialanmaßungen eine Verwahrung bei dem Kaiser

1) Moser R. Hofr. Proceß III, S. 162.

1) Londorp. Acta II, S. 988.

einreichten, wodurch die Behauptungen des gefürsteten Grafen unschädlich gemacht worden.

Ein späteres Schreiben des letzten Grafen Otto VI. vom 18. August 1639, kommt, selbst wenn keine Erwiderung erfolgt wäre, nicht in Betracht, obgleich es hier heißt: „der König könne aus seinen eigenen Archiven und in Verträgen finden, daß das Geringe, welches seine gräfliche Vorfahren etliche hundert Jahre vorher aus der Grafschaft Holstein erlanget, ehe der König Christian I. das übrige meiste Theil von Holstein bekommen, auch nach der Zeit eine mehr separirte Eigenschaft behalten."

Wollten wir selbst bis zu der Erklärung vom Jahre 1620 zurückgehen, sodann wären doch bis zum Erbfall nur 20 Jahre verflossen und also die gesetzliche Verjährungsfrist nicht vollendet.

Daher ist auch dieser Titel zu der eventuellen Appropriation kraftlos! Aber selbst durch eine rechtgültige Verjährung kann den Agnaten ihr Successionsrecht nicht entzogen werden, wenn solches nicht ausdrücklich gegen dieses Recht gerichtet und selbiges dadurch erloschen ist.

Auf keinen Fall ist demnach eine Appropriation des Lehns eingetreten.

Kapitel XIX.

Ueber die agnatische lehnliche Erbfolge in den Schauenburgischen Landen.

Außer den allgemeinen Rechtsprincipien, in Folge welcher selbst bei einer Verjährung, wodurch das bisherige Lehn ein Allode geworden, den Agnaten ihre Successionsansprüche nicht geschmälert werden dürfen, finden wir noch besondere Bestimmungen über die lehnliche Erbfolge in den Schauenburgischen Landen, die wir hier nicht mit Stillschweigen übergehen wollen, obgleich dieselben uns nur zu sehr allgemein bekannt sind, um zuverlässig entscheiden zu dürfen, ob selbige zunächst nicht die westphälischen Besitzungen betreffen, oder ob sie auch die Elbgegenden mit in sich fassen, wie dies Herr von Immendorff von seinem nicht unintereſſirten Standpunkte aus vermeinet. Da die Schauenburger, wenn auch nicht mit Recht, so doch de facto dieses Zusammenwerfen gewollt und begünstigt, haben, so mögen sie die für ihre Sache daraus folgenden Nachtheile, die sie freilich durch eine Trennung nicht vermindert haben würden, nicht uns zu Last legen.

Spangenberg[1]) erzählt, Graf Otto V. von Schauenburg, der früher Bischof zu Hildesheim gewesen, habe oft bei sich bedacht, daß alle Menschen sterblich und er selbst an Leibeskräften abnehme, daher habe er seinen Schwager, Herzog Wilhelm von Braunschweig, Bruder seiner zweiten Gemahlin, zu Rath gezogen, um festzusetzen, wie es nach seinem Ableben mit der Regierung sollte gehalten werden. Die getroffene Disposition ward am 29. Juli 1570 im Kloster Oberkirchen solemniter vollzogen. Man fürchtete dennoch, daß zwischen den

1) Chronik S, 269.

Söhnen des 1576 verstorbenen Grafen Mißverständniße über die Succession erwachsen würden, da nemlich die drei Brüder aus der ersten Ehe schon ihr mündiges Alter erreicht hatten, von welchen zwei in den geistlichen Stand getreten waren, und ein Sohn zweiter Ehe kaum acht Jahre zählte. Daß diesem, dem nachmaligen gefürsteten Grafen Ernst, von Mutter und Oheim durch die gemachte Disposition irgend ein Vortheil zu Theil werden sollte, ist leichter zu vermuthen, als anzugeben, worin derselbe bestanden. Nur so viel steht fest, daß es nicht auf eine Theilung abgesehen war. Die nachgesuchte Kaiserliche Confirmation erfolgte jedoch erst später am 27. März 1597 mit clausula conservatoria: Doch Uns, dem heil. Reich an Unser Obrigkeit Lehenschaft und allenthalben unfürgreiflich und unschädlich." Der Reichs-Vicekanzler, Hr. v. Ulm, hat eigenhändig auf das Packet, worin diese Confirmation gelegt, geschrieben: „Diese Confirmation über die Dispositiones und verträge der Grafschaft Schauenburg, so Reichslehen sein muß ex multis conjecturis, hier inbegriffen." Woraus der Reichshoffiskal folgert, man habe unter Kaiser Matthias Regierung nicht wenig gezweifelt 1618 und 1619, ob es sich in der That so verhalte, wie Graf Ernst vorgeschützt, seine Grafschaften und Herrschaften seien frei, Erbe und eigen. Darin mag er Recht haben, wie seine Klage wohl nicht grundlos ist, daß die vormaligen bessern Nachrichten über diese Lande durch die Schauenburger bei Seite geschafft wären.[1]) Nach der nicht ganz deutlichen Auseinandersetzung des Fiskals scheint die Disposition selbst nicht mehr vorhanden gewesen zu sein, indem derselbe nur die von Herrn v. Ulm daraus notirten Worte, die Graf Otto pro causa impulsiva gebraucht habe, anführt: „Weil in den gemeinen Lehnrechten heilsamlich versehen, daß die Grafschaften nicht sollen getheilt und zerstreuet wer-

1) Lackmann VI, S. 318.

den, damit die Löbliche, Fürstliche und Gräfliche Geschlechte und Stammen in ihren Würden und Wesen erhalten und der röm. Kaiserl. Maj. und dem heiligen röm. Reich und andern Lehensherren ihre gebührliche Pflicht und Dienst geleistet werden mögten. Solchem nach damit sein Stamm des Grafen zu Holstein Schauenburg erhalten, und dann die Pflicht und Dienste demjenigen, dem sie, wie obgemeldete Gebühren, geleistet würden, so habe Er folgende Ordnung gemacht, deinde ordnet Er, daß allezeit nur der älteste succedire, und jederzeit die Lehen, wie sich gebühret, für sich, seine Brüder und Vettern von wegen der Anwartung zu rechter Zeit empfangen solle." — Hierauf sagt Hr. von Immendorf, Graf Otto's Söhne, Adolf und Ernst hätten hernach in den brüderlichen Theilungen 1595 sich dahin verglichen, daß die hohe Landesregierung stets bei dem regierenden Herrn und desselben Manns-Lehnserben bleiben solle, und weil Graf Adolf als der ältere dem jüngeren etliche Aemter abgetreten, sei solches unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß er hierdurch nicht gedacht, von dem jure communi de feudis dignitatum non dividendis abzuweichen.

Dennoch ist die Schauenburger Besitzung nachher getheilt worden. Aus welchem Rechte aber der Kaiser späterhin nur die holsteinischen Güter allein beansprucht, dagegen auf die an der Weser gelegenen Besitzungen seine Ansprüche fallen läßt, oder gar keine erhoben hat, wollen wir, da dies hier für uns keinen praktischen Werth hat, nicht weiter untersuchen. In Beziehung auf die gedachten Schauenburger Lande diesseits der Elbe erklärt der Reichs-Hoffiskal: „daß selbige Reichslehen gewesen, verblieben und noch wären, mithin weder per praescriptionem, confirmationem et protectionem Caesaream, noch sonst zu Erb- und Eigenthum gemacht, einfolglich und dieweil selbige in gebührender Zeit nicht recognoscirt, auch von des ersten Acquirenten Successo-

ribus feudalibus anitzo keiner im Leben, Ihro Kaiserliche Majestät als Lehnsherr jure devoluti ob lineam finitam investitorum apert worden und heimgefallen."1)

In dieser Rechtsentwickelung wird ganz unumwunden die Feudalität und die Agnatische Succession in dem Schauenburger Antheil von Holstein Kaiserlicher Seits ausgesprochen. Da nun die Untersuchung von den verschiedensten Gesichtspunkten aus immer zum Lehn und Lehnlicher Erbfolge führen, während kein einziger der angeführten Gründe genügende Beweiskraft für das Allod enthalten; so darf die Lehnsfrage dieses Abschnitts als erledigt angesehen werden.

Wenn auf solche Weise aber das im zweiten Abschnitt gewonnene Resultat zu Gunsten Christian I. und dessen männlicher Descendenz hier wieder in Zweifel gesetzt worden, so wird dieser scheinbare Rückschritt in vollem Maße ausgeglichen, durch die nothwendige, aus der Lehnsqualität hervorgegangene Ausschließung sämmtlicher weiblichen Nachkommen, oder Cognaten der Schauenburger, welche die Verlassenschaft Otto VI. in Holstein lediglich als ein Allod beanspruchen.

1) Lackmann VI, S. 319.

Vierter Abschnitt.

Das Jahr 1640 und die Prätendenten.

Kapitel XX.

Der Tod des letzten Schauenburgers und die Occupation des Landes.

Der Stern des Hauses Schauenburg verlor seinen Glanz und eilte rasch dem Niedergange zu. Der gefürstete Graf war 1622 ohne Leibeserben gestorben, ihm folgte seines Vetters Heinrichs Sohn, der ebenfalls unbeerbt dahinschied. Auf dessen Vetter beruhte nun die ganze Hoffnung des Stammes, der über ein halbes Jahrtausend in Holstein regiert hatte. Graf Otto VI. nemlich, der einzige Sohn des Grafen Georg Hermann und der Gräfin Elisabeth, Grafen Simon zur Lippe Tochter, trat die Regierung an das Jahr 1635 und starb den 15. Nov. 1640, unvermählt in einem Alter von kaum 26 Jahren. Er hatte im Schwedenheer unter Baner gedient, eine gute Schule war dieser General, dem Gustav Adolf am Tage vor der Schlacht bei Lützen in einem eigenhändigen Schreiben an den

Schwedischen Reichskanzler als den Tüchtigsten angegeben, um den Befehl zu führen, im Falle ihm selbst etwas Sterbliches widerfahren solle.[1]) Es scheint aber, daß Otto diesen zum Vorbild in den Excessen genommen, welche des Helden Schwächen waren. Bei einem großen Gastmahle desselben, woran der regierende Graf Theil nahm, erkrankte Letzterer plötzlich und starb zu Bückeburg. Hier, wie das Jahr darauf bei Baners Tode sprach man von Gift, während andere es eben so wahrscheinlich finden, daß seine **Unmäßigkeit** Schuld an dem plötzlichen Tode gewesen. Ganz unrichtig ist es aber, daß er zu Lübeck gestorben, und Lackmann, der diese Angabe verwirft, fügt hinzu, es sei eben so falsch, daß Christian IV. mit diesem Grafen Streit gehabt, welches vielmehr von Ernesto zu verstehen.[2]) Indessen so ganz aus der Luft gegriffen mag diese Nachricht doch nicht sein. Noch im Jahr vor seinem Tode hat Graf Otto VI. bei Gelegenheit einer Königlichen Intention („durch welche, wenn Ich sie hinter meine Registratur legen wollte, Mir ein zumal unwiderbringliches praejuditz aufgebürdet werden wollte") eben so energisch, als etwa zwanzig Jahre früher Fürst Ernst, die Lehnsqualität seines Gebietes in Holstein bestritten und gegen die Erbansprüche der Oldenburger protestirt.[3]) Christiani geht hier wieder von der irrigen Ansicht aus, daß in Schauenburg der nächste „männliche" Agnat succedirt habe, Pinneberg hingegen sei kein Reichslehn, sondern eine Allodialbesitzung.[4]) Aber erstlich war die **Untheilbarkeit** festgesetzt, zweitens gab es überall **keine Agnaten** mehr, endlich nahm, gerade umgekehrt,

1) Geijer Geschichte Schwedens III, S. 305. 311.

2) VI, 253.

3) Extract dieses großen Schreibens an den König in der Apogia Hamburg. Beilage No. 13.

4) III, S. 295.

die Mutter des letzten Grafen von dessen Landen an der Weser als Allodialgut Besitz und setzt ihren Bruder Graf Philipp von der Lippe, zum Erben und Nachfolger ein. Jedoch hatte Herzog Georg von Lüneburg als Lehnsherr drei Aemter als ein erledigtes Lehn eingezogen, drei andere Aemter beanspruchte der Landgraf von Hessen-Kassel als ein aufgetragenes Lehn. Indessen durch eine Heirath des Grafen Philipp mit einer Hessischen Prinzessin kam es zu einer Transaction, Theilung und Belehnung, die unserer Frage fern liegt.

Was hingegen die drei Holsteinischen Aemter betrifft, so ließ König Christian IV. dieselben bei der Nachricht von Otto's Tode durch bevollmächtigte Commissarien in Besitz nehmen. Lackmann stellt es nemlich entschieden in Abrede, daß der König dies schon bei Lebzeiten des Grafen gethan habe, wie etliche neuere Geschichtschreiber unrecht berichtet wären [1]; welches auch an und für sich unwahrscheinlich ist, obgleich auch Noodt von einer Occupation vor dem Ableben des Regenten spricht [2]. Wahrscheinlich wird der König theils wegen der Kriegsläufe, theils für die eventuelle Erledigung hier eine Besatzung gehabt haben, welches das jus aperturae ihm gestattete. Daher die Verwechselung und das Mißverständniß.

Außer dem König erhob auch Herzog Friedrich III. aus der Gottorfischen Linie seine Ansprüche auf die erledigten Lande. Allerdings hatte er dieselben Erbrechte als Nachkomme Christian I. Fürst Metternich soll zwar vor einiger Zeit in Beziehung auf Schleswig-Holstein gewarnt haben, den Erbfall nicht vor dem Tode des Erblassers zu reguliren, aber dennoch freuen wir uns, in den obigen Untersuchungen bereits ein sicheres Regulativ für Urtheil und Entscheidung gewonnen zu haben, auf welches wir hinweisen, wenn

1) VI, S. 261.

2) Beiträge V, S. 471.

noch irgend ein Bedenken gegen die gemeldete Besitzergreifung obwalten sollte. Zwar können wir nicht der von Manchem aufgestellten Behauptung unbedingt beipflichten, als wenn schon aus der Lage allein ein vollgültiger Schluß gemacht werden müsse, daß dieses Schauenburgische Besitzthum als innerhalb Holsteins Grenzen belegen ein altes Pertinenzstück oder Zugehör von Holstein sei, von dem es injuria temporum abgerissen und daher jetzt wieder mit demselben vereinigt werden müsse, gemäß dem bekannten Spruch: „Quicquid est in territorio, est etiam de territorio," ein Spruch, dessen Trüglichkeit und Unrichtigkeit schon aus den gefährlichen Consequenzen erkannt werden kann, und den auch unparteiische Publicisten mehrfach angefochten haben [1]. Aber zuversichtlich hoffen wir, daß die in den Jahren 1390 und 1460 errichteten unüberwindlichen Bollwerke, so wie die im Jahre 1474 aufgeworfene starke, und von Schauenburger Seite uneinnehmbare Redoute jedweden Angriff auf das Erbrecht der männlichen Nachkommenschaft Christian I. aushalten werden, wenn nicht im Innern eine Perfidie begangen wird. Im Vertrauen auf dies ihr gutes Recht haben die beiden der Zeit regierenden Herzoge von Holstein sich über eine Theilung des Landes verständigt und bereits am 7. December 1640 einen Vergleich abgeschlossen, worin es gleich eingangs heißt: „Der König Christian der Vierte und Herzog Friedrich der Dritte haben auf die Graf Otto's Tod diesseits der Elbe eröffneten Lande vermittelst habender ansehnlichen und vortrefflichen Jurium und Befugnissen Dero Interessen zu beobachten gehabt." Der König habe allein die Possession der sothaner operirten Lande einnehmen lassen und sich dann dahin verglichen, daß die an-

1) Leist deutsch. Staatsr. § 26.

gefallenen Lande in fünf gleiche Theile zerlegt würden, von welchen der König wegen prätendirter Spesen einen Theil vorausgenommen, dann noch außer der Hälfte des Uebrigen ein Fünftel gegen eine angemessene Gelderstattung erhalten, so daß dem Herzog nur das letzte Fünftel, das Amt Barmstedt mit allen Pertinenzien, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, erb- und eigenthümlich sofort eingeräumt werden solle [1]. Von den darauf lastenden Schulden übernahm der König drei Fünftel, der Herzog zwei Fünftel.

Vier Monate später, den 16. Mai 1641, ward zwischen Beiden noch ein Nebenreceß aufgerichtet, wie es auf den Fall des Absterbens der einen oder der andern Linie ohne **männliche** Leibeserben mit den zu gesammter Hand erledigten und angefallenen Schauenburgischen Aemtern gehalten werden sollte, nemlich dahin lautend, daß dem überlebenden Theil die erledigten Lande allein zufallen, daß aber nicht ein oder ander Dero bereits Abgetheilten sich darin mischen, oder darauf zu prätendiren haben mögen [2].

Am 20. Juni d. J. ward dann der letzte Vergleich zwischen den Königlichen und Fürstlichen Commissarien getroffen, in welchem das Aequivalent für das abgetretene Fünftel auf 160,000 ℛ berechnet, so wie über Abtragung des Capitals nebst Zinsen accordirt ward; ferner wurde hier beliebt, den Zoll in Hamburg zu theilen, daß drei Fünftel dem König, zwei Fünftel dem Herzog zufalle, den Schauenburger Hof und die Präbenden und Vicarien am Dom in Hamburg gemeinschaftlich zu behalten und die Stellen am Dom abwechselnd zu vergeben [3].

1) Falck Urkunde No. XLII.
2) Falck Urkunde No. XLVI.
3) Falck Urkunde No. XLVII.

Durch den Nebenreceß haben die regierenden Herren also die sogenannten abgetheilten Herren von der Erbfolge ausgeschlossen. Ob diese Ausschließung aber in dem deutlichen Streben, die jüngere Königliche Linie und deren Successionsrechte überhaupt zu beseitigen, gelegen habe, bedarf für den gegenwärtigeu Fall keiner weitern Untersuchung, da dieser an sich ungültige Vertrag bereits am 21. Juni 1650 wieder cassirt worden. Oder haben König Christian IV. und Herzog Friedrich III. mittlerweile eingetretene Umstände zu ihrem Vortheil zu benutzen, und eine irrige Ansicht über den Erbfall zu verbreiten gesucht, als ob sie das Land nicht als Nachkommen des ersten Oldenburger Herzogs, sondern als erste Erwerber überhaupt besäßen?

Kapitel XXI.

Die Mutter Elisabeth und ihre Prätensionen.

Nachdem die Mutter des letzten Grafen es durchgesetzt hatte, daß ihr Bruder den größten Theil der Schauenburgischen Stammgrafschaft an der Weser erhielt, versuchte sie die in Holstein gelegenen drei Aemter, welche die Oldenburger bereits in Besitz genommen hatten, in ihre Gewalt zu bringen, und wandte sich deshalb an den Reichshofrath, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Der Kaiser erließ nun bereits am 24. December von Regensburg aus eine Bekanntmachung, worin er allen seinen und des Reichs Unterthanen, die zu Otto, Grafen zu Holstein-Schauenburg nachgelassenen Graf-Herrschaften und Gütern, Spruch, Forderung und Interesse zu haben vermeinten, eröffnet, daß der letzte Graf seines Stammes und Namens

verstorben; es sei ihm auch bekannt, daß unterschiedliche Stände, insonderheit etliche creditores vorhanden, so an besagte Länder und Güter Anspruch zu machen befugt, und indem Er einem Jeden die schleunige und unparteiische Gerechtigkeit zu erzeigen gedächte, diese Sache auch vor den Kaiser als des röm. Reichs Oberhaupt einzig und allein gehörig, so wolle Er hoffen, es würde sich keiner via facti etwas unterfangen, und hätte Er alle und jede Prätendenten durch eine öffentliche Edictal-Citation zur Einbringung ihrer Ansprüche vorzuladen daher von Kaiserl. Macht geboten und befohlen, daß sie innerhalb drei Monate selbst oder durch bevollmächtigten Anwalt erscheinen und richterliche Entscheidung gewärtigen, und mit keiner Entschuldigung der Unbekanntschaft mit der Kaiserlichen Vorladung sich behelfen sollten, und daß dieses Edict in Lübeck, Hamburg, Bremen und in allen Orten, wo es in der Holstein-Schauenburgischen Grafschaft geschehen könne, als ein öffentliches Patent anzuschlagen. [1])

Bereits am 31. Decbr. überreichte der Königl. Gesandte dem Kaiser ein Memorial, wozu kürzlich die Successionsbefugnisse des Königs und des Herzogs auf die Pinnebergischen Lande dargelegt waren, dem eine weitere Ausführung folgen sollte.

Obgleich es schier unmöglich scheint, einen derartigen Prozeß zu verlieren, so ließen sich dennoch der König und der Herzog mit der Gräfin in Verhandlungen ein, die in Kiel eingeleitet, anfangs keinen glücklichen Erfolg hatten, bis der Schauenburgische Rath und Drost Hans Zacharias von Rochow von der Gräfin dazu bevollmächtigt wurde, mit den herzoglichen Räthen zu negoziiren und abzuschließen wegen der durch den Todesfall ihr angewachsenen Grafschaft Holstein,

1) Lackmann VI, S. 258, aus der copia citationis edictalis.

so wie der sonstigen Güter an der Elbe, mit der ausdrücklichen Zusicherung, alles Beschlossene ratificiren zu wollen.

In Folge dieser am 7. Februar 1641 ausgestellten Vollmacht[1]) wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen und von den Deputirten „nach mühesamen gepflogenen Tractaten im Namen und anstatt Ihro Königl. Herzogl. und Gräfl. Principalen und Principalin am 10. März 1641 zu Flensburg ein Vergleich abgeschlossen, unterzeichnet und besiegelt.[2])

„Demnach zwischen den beeden Herzogen zu Schleswig-Holstein und der Gräfin zu Holstein-Schauenburg über die diesseits der Elbe und in Holstein-Stormarn gelegenen Pinnebergischen Aemtern, Land und Leuten, jura, Gerechtsame rc. Streit und Irrung vorgefallen, haben die bevollmächtigten Deputirten sich nachfolgender Gestalt vertragen."

Die Hauptstücke dieses Vergleichs sind:

1) Die Gräfin renuncirt auf die jura über die von ihrem einzigen abgelebten Sohne besessene diesseits und in der Elbe belegene Land und Leute und allen deren Pertinentien, wie auch in specie den Schauenburgischen Zoll und Hof in Hamburg, und cedirt und übereignet alles dasjenige, so die Gräfin für sich und ihre Erben daran zu haben vermeinet, an den König und Herzog, Dero Erben und Nachkommen.

2) Das vollständige Archiv an Originalien, Kaiserlichen Concessionen, Briefen, Verträgen u. s. w. wird innerhalb drei Wochen übergeben.

3) Die beiden regierenden Herren von Holstein werden den Creditoren billige Zahlung leisten.

4) Der Fürstl. Schauenburgischen Wittwe zu Stadthagen sollen jährlich 3500 ℛ︁ ausgekehrt werden.

---

1) Abgedruckt in Noodt's Beiträgen V, S. 486.

2) Falck Urkunde No. XLIII.

5) Der Kaiserl. Majestät und dem heil. röm. Reich soll an Dero Allerhöchsten Juribus durch diesen Vergleich nichts derogirt werden.

6) In Folge der völligen Verzichtleistung auf alle Jura und Gerechtsame über die besagten Pinnebergischen Aemter und deren gesammten Pertinenzstücke wollen J. Königl. Maj. und F. G. der verwittweten Gräfin Mutter richtig und redlich 145,000 Thlr. nebst Zinsen in den bestimmten Terminen gegen genügsame Quittung erlegen.

Bereits am 9. April 1641 erfolgte die von der Gräfin eigenhändig unterschriebene und besiegelte Bestätigung des Vertrages [1]) und am Tage darauf, den 10. April, hat J. G. G. bei Empfang des ersten Termins der versprochenen 145000 Thlr. auf alle Ansprache und Forderung, so sie zu solchen Aemtern, Land und Leuten gehabt, landsittlichen und gewöhnlichen Verzicht und Verlaß gethan für sich und ihre Erben und Nachkommen nun und zu ewigen Zeiten. [2])

Durch diese Transaction und Cession der Gräfin Mutter waren die regirenden Herzöge von Holstein über die Besitznahme sicher gestellet, wie denn auch von dieser Seite niemals eine Prätension gemacht worden. Aber eine andere Frage liegt hier sehr nahe. Warum man sich mit der Gräfin überhaupt in Unterhandlungen eingelassen habe über ein Land, was weder ursprünglich ein Allod war, noch allodificirt worden, und etliche Tonnen Goldes ausgegeben für ein Gebiet, auf welches die Mutter des letzten Besitzers auf keinen Fall irgend einen Anspruch machen konnte? —

1) Falck Urkunde XLIV.

2) Falck Urkunde XLV. In Noodt Beiträgen V, S. 486—498 sind obige Actenstücke und überdies noch eine besondere Quittung über die ersten 45,000 ₰ Species.

Zwar kommt noch gegenwärtig in diesem ehemaligen Schauenburgischen Antheil das reine römische Erbrecht zur Anwendung,[1]) in welchem bekanntlich Vater und Mutter, wenn keine Descendenten sind, nach der 118. Novelle zunächst erbberechtigt sind. Allein dies gilt nur im Privatrecht. Professor Pütter lehrt unumwunden,[2]) daß der Fürsten- und Grafenstand nie die römischen Grundsätze von der Erbfolge annehmen konnte, weil sonst der hohe Adel, und großentheils auch der übrige deutsche Adel, seine ganze Verfassung hätte Preis geben und umkehren müssen. Daher mußte derselbe das alte deutsche Successionssystem, so sehr es auch von den sonst in Deutschland eingerissenen fremden Rechten abweichen mochte, nothwendig beibehalten. Dieselbe juristische Notabilität meint, die wenigen Beispiele, die man dagegen anführen kann, würden jeden Kenner der Geschichte von selbsten gleich daran erinnern, daß das nur ganz außerordentliche Ausnahmen von der Regel sind, und nur die Regel bestärken, daß nicht, wie nach römischen Rechten, ein jeder Nachfolger dem vorigen Besitzer, sondern nur dem ersten Erwerber sein Successionsrecht zu danken habe. —

Selbst in Betreff der Allodialverlassenschaft ihrer Söhne ist die Mutter nach deutschem Fürstenrecht zu gar keinen Erbansprüchen berechtigt, wie der genannte Staatsrechtslehrer auf das Bestimmteste und Kräftigste ausgesprochen hat, und zwar in Beziehung auf einen andern Fall. Seine eigenen Worte mögen hier wegen ihrer großen Autorität einen Platz finden:

„Wenn aber auf solche Art selbst Töchtern, oder anderen weiblichen Nachkommen eines Hauses, im Fall

---

1) Schmid Beschreibung der Stadt Altona. S. 164.

2) Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht XXXVII. (Theil II, S. 269.)

sie auch den Abgang des Mannstammes von ihrer Linie erleben, doch nur eine so eingeschränkte Mobiliarverlassenschaft gestattet wird: so ist vollends gar nicht daran zu denken, daß sogar mütterliche Seitenverwandten, die gar nicht zum Hause gehören, noch von denen, die darin etwas erworben oder angewandt haben, abstammen, sich im Geringsten einiges Erbrecht anmaßen könnten. Selbst Mütter und mütterliche Großeltern mögen nach Vorschrift der römischen Rechte in Beerbung ihrer Kinder oder Enkel vor deren entfernteren Seitenverwandten noch so großes Vorrecht haben, so kann ihnen doch nach ächten Grundsätzen des Teutschen Fürstenrechts nie ein Successionsrecht zugestanden werden, weil eines Theils es ihnen an dem Haupterfordernisse der Abstammung vom ersten Erwerber fehlet, und weil andern Theils durch Majorate und Witthum, oder eines eigenen Brautschatzes Rückfall für Mütter in fürstlichen und gräflichen Häusern auf andere Art nach teutschen Sitten hinlänglich gesorgt ist."[1])

Der Kaiserl. Reichs-Hoffiskal bezweifelt und bestreitet ebenfalls der Cedentin Jura und hebt besonders hervor, „daß dergleichen cessiones praesertim in potentiorem in Rechten hoch verboten wären."[2]) Demnach ist auf jeden Fall der ganze Vertrag ohne alle bindende Kraft und bedeutungslos gegen etwanige Prätensionen, mögen selbige von Allodial- oder Feudalerben gemacht werden.

Zu allem Ueberfluß haben die regierenden Herzöge von Holstein, um durch einen solchen Vertrag Nichts von ihren Rechtsansprüchen zu vergeben, zu Anfang des Vergleichs folgende Clausel gesetzt:

---

1) Erörterungen und Beispiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts. Heft VI, S. 395.

2) Lackmann VI, S. 324.

„Obwohl von Seiten des Fürstlichen Hauses Holstein J. K. M. und F. G. Dafürhalten, daß keinmand, wer der auch sei, und unter denen die gräfliche Wittibe, zu vorgemeldeten pinnnebergischen Land und Leuten, nach des letztverstorbenen Grafen Otten zu Schauenburg Tode, sollten befugt und berechtigt seyn, gestaltsam dann J. K. M. und F. G. per expressum protestiren und bedingen, daß durch solche Handlung sie ihre jura im geringsten nicht wollen labefactiret und geschwächet haben; so haben dennoch J. K. M. und F. G. aus andern Dieselben bewegenden Ursachen, in diesem Vergleich mit der gräfl. Fr. Wittiben sich eingelassen."

Allerdings müssen die regierenden Herzoge ihre trifftigen Gründe gehabt haben ein Gebiet mit etlichen Tonnen Goldes zu bezahlen, welches sie als ein altväterliches Lehnstück hätten umsonst von Rechtswegen bekommen können.

Ob sie in dem mißlichen Rechtszustande überhanpt einen magern Vergleich einem fetten Prozesse vorgezogen haben, oder ob sie den Wechselfällen der österreichischen Politik nicht trauten während des dreißigjährigen Krieges? — Oder hat der Verfasser der Beleuchtung Recht, daß beide regierenden Herzoge „nicht um sich persönlich, sondern um dem **Gesammthause Holstein** den Besitz des Schauenburgischen zu sichern, sich mit der Mutter des letzten Grafen auf diese Weise abgefunden haben? — Letztere Ansicht will mir so wenig gefallen, daß ich geradezu das Gegentheil davon annehmen muß, indem solches nur darum geschehen, um die „abgetheilten Herren" von der Erbschaft gänzlich auszuschließen, wie es mit dürren Worten in dem bereits angeführten Nebenrezeß vom 16. Mai 1641 ausgesprochen wird. Dem Gesammthause gegenüber, von welchem erst am 19. Mai 1640 die Sonderburgische Linie durch Kaiser Ferdinand III. mit dem Fürstenthum Hol-

stein sammt dessen incorporirten Landen, Stormarn, Dithmarschen, auch allen andern Herrschaften, zur gesammten Hand belehnt war, erklärten die regierenden Herzoge, sie hätten das besagte Gebiet nicht als Lehn in Besitz genommen, sondern titulo satis oneroso für sich erkauft.

Auch den Ständen gegenüber führten sie eine solche Sprache und leiteten ihre Rechte an diesem Lande nur von dem Vergleiche her, worin dasselbe ihnen von der Mutter des letzten Grafen als Allod überlassen war. Die Stände der Zeit ließen sich also belehren und beruhigen. Noch heut zu Tage kann man hie und da die nachhaltige Wirkung einer derartigen Belehrung verspüren.

Aber so gelehrig waren die anderen Prätendenten nicht. Vielmehr wurden selbige durch den rechtswidrigen Handel der Mutter veranlaßt ihre vermeintlichen Ansprüche vorzubringen, die nur durch Recht und Gerechtigkeit niedergeschlagen und beseitigt werden konnten.

Einige Jahre später schenkt der König seinem Sohn Friedrich, der zum Statthalter in den Herzogthümern ernannt worden, die Herrschaft Pinneberg, die er in der Schenkungsacte zu einem erblichen Eigenthum erhob, (28 Juni 1647) Aber bereits 21. Juni 1650 sah dieser vermeintliche Eigenthümer sah veranlaßt, die Ausschließung der abgetheilten Herren aufzuheben.[1])

---

1) Noodt Beiträge V, S. 478 Note.

Kapitel XXII.

Die anderen Allodial-Erben.

In Folge der Kaiserlichen Ediktalcitation meldeten sich außer der Mutter noch einige andere Prätendenten, die ihre Gerechtsame jedoch aus verschiedenen Gründen ableiteten. Die Cognaten des Hauses Schauenburg erklärten, wie die Mutter, das hiesige Gebiet für ein Allod und sich allein dazu erbberechtigt, während der Herzog von Sachsen-Lauenburg die Lehnsqualität dieses Landes behauptete, welches von ihm abhängig und nun eröffnet wäre. Lackmann[1]) ist der Meinung, daß unter allen Bewerbern die Mutter des letzten Grafen ungezweifelt die stärkste Prätension formiren konnte, und somit hätten König und Herzog diese verwittwete Gräfin befriedigt. Nachdem aber schon im vorigen Kapitel die juristische Nullität ihrer Rechte und des mit ihr abgeschlossenen Vergleiches erwiesen ist, wollen wir jetzt zuerst die Allodialansprüche der Cognaten prüfen, so weit uns nemlich dieselben bekannt sind.

Die Prätensionen dieser vermeintlichen Allodialerben beruhten auf folgenden verwandschaftlichen Verhältnissen. Graf Otto V. von Schauenburg hatte aus zweiter Ehe mit Elisabeth Ursula, Herzogs Ernst von Braunschweig Tochter, außer dem gefürsteten Grafen Ernst noch zwei ältere Töchter. Die erstere, Maria war vermählt mit Jodocus, Grafen zu Limburg und Bronchorst, Herrn zu Styrum und ward Mutter von fünf Söhnen und zwei Töchtern.[2])

---

1) Falck Sammlung III, S. 72.

4) Spangenberg Chronik S. 293.

Die zweite Tochter des Grafen Otto, Elisabeth ward die Gemahlin des Grafen Simon zur Lippe und gebar fünf Töchter, von denen die älteste die Mutter des letztverstorbenen Grafen Schauenburg ist.[1]) Der dritte Sohn ward der Stifter der Linie zu Brake.

Beide Gräfinnen, Maria und Elisabeth, hatten bei ihrer Verheirathung auf dasjenige Verzicht geleistet, „was ihnen an zufälligen Erbschaften aus dem Pinnebergischen künftig zum Nutzen kommen und ansterben mögen." So lesen wir bei Lackmann.[2]) Ob aber diese Verzichtleistung nicht vielmehr eine allgemeine gewesen, die nur hier auf Pinneberg bezogen? — Mir ist dies weit wahrscheinlicher, zumal auch sonst öfter dergleichen Beschränkungen theils absichtslos, theils mit Absicht von Berichterstattern gemacht worden. Spangenberg schweigt gänzlich davon. Lackmann folgert nun, sie hätten deshalb auch beim Tode ihres Bruders Adolf XIII. im Jahr 1601 keine Erbschaftsansprüche erhoben, die ihnen freilich nach deutschem Fürstenrecht ohnehin selbst in Allodialverlassenschaften nicht zustanden, so lange männliche Erben vorhanden waren, die sich hier sogar in gleicher Linie fanden. Dieser Verzicht, schon deshalb an sich ohne Bedeutung, ward von den Grafen von Limburg und von der Lippe dahin ausgelegt, daß die Entsagung nur zu Gunsten des gräflichen Mannsstammes geschehen und demnach jetzt mit dem Aussterben des letzten Grafen Otto als erloschen anzusehen sei. Darin hatten selbige allerdings Recht. Aber damit war ihr Erbrecht auf Holstein, Pinneberg, Barmstedt und Hatzburg noch nicht erwiesen, obwohl Graf Otto von der Lippe von Brake aus den 14. September 1641 eine allerunterthänigste Bitte an die Röm. Kaiserl. Majestät diese Lande betreffend schriftlich ver-

1) Spangenberg S. 293.

2) VI, S. 307.

faßte in seinem eigenen und seines Bruders Namen, um einen vortheilhaften richterlichen Ausspruch zu erlangen. Diese Prätension ist den 8. Febr. 1649 durch ein Kaiserliches Dekret von dem Reichs-Hofrath ab an die Austregas verwiesen.[1]) Die Linie der Grafen von der Lippe-Brake ist ausgestorben, ehe die Sache entschieden worden. — Späterhin haben die Grafen von Limburg-Styrum einen neuen Prozeß angezettelt, der noch nicht beendet war, als das heil. röm. Reich deutscher Nation im Jahr 1806 entschlief und viele unerledigte Streitsachen mit ins Grab nahm. Eine von diesen Prätendenten abgefaßte Klageschrift, die 1768 gedruckt sein soll, ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

Zuerst machten dieselben ihr Erbrecht geltend nicht blos auf den Schauenburgischen Antheil von Holstein, sondern auf das ganze Herzogthum Holstein, sogar auf das Herzogthum Schleswig.[2]) Ein großes Gelüste das! welches sie nur dadurch rechtfertigen konnten, daß der Oldesloer Vertrag von 1460 für ungültig erklärt ward, weil angeblich der jüngste Sohn Otto III., Johann, von dem diese Grafen mütterlicher Seits abstammen, denselben nicht besiegelt hatte. Der Ungrund und die Kraftlosigkeit einer solchen Behauptung ist bereits früher, Kap. X., gehörig auseinander gesetzt, und damit fallen denn auch die rechtlichen Consequenzen derselben von selbst dahin.

Zweitens beanspruchten die Grafen zu Limburg-Styrum als Cognaten auf jeden Fall die Erblande der Schauenburger als Allodium. Die Richtigkeit dieses Grundes aber erhellet

1) Lackmann VI, S. 309 und J. C. R I, S. 37 und Beilage Lit. M.

2) Falck Sammlung III, S. 73 Note; C. U. D. v. Eggers Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Grafen von Bernstorf S. 211 Note.

sattsam aus der im dritten Abschnitt angestellten Untersuchung über die Lehnsfrage.

Drittens endlich — und das ist der einzige Punkt, wo sie das Recht auf ihrer Seite hatten, — konnten sie gegen den Handel der Gräfin Mutter mit den Herzogen von Holstein protestiren, da, wie Kap. XXI. auseinander gesetzt worden, die Cedentin gar keine Erbrechte hatte, selbst wenn es ein Allod gewesen wäre, und Allodial-Succession gehabt hätte.

Auf diese Weise hatten die Herzoge von Holstein sich selbst beinahe eine Grube gegraben, wenn nicht zu ihrem eigenen Glück eine Warnungstafel dabei aufgestellt wäre, des Inhalts, daß durch obige Transaction mit der Gräfin Mutter sie „ihre jura im Geringsten nicht wollen labefactirt und geschwächt haben, indem keinmand, wer er auch sei, zu den Pinnebergischen Landen befugt und berechtigt sei!" Dies von Rechts wegen. Ob aber die gedachten Grafen ex praetexto quodam pacto familiae zur Succession der Gräfl. **Allodial-Stücke** in Westphalen berechtigt waren, wie sie es vermeinten, dies liegt außerhalb gegenwärtiger Untersuchung, die nur das Lehn diesseits der Elbe betrifft. Ihren Glauben bestreiten wir nicht, da selbst ohne einen derartigen Familienpakt das Schauenburgische Allodialland an der Weser ihnen schwerlich abgesprochen werden konnte. Aber nur dem schleppenden Justizgang des heiligen römischen Reichs verdankten die Oldenburger in der älteren Königlichen Linie den ungestörten Besitz der Herrschaft Pinneberg und der Stadt Altona, wenn sie nicht von der kurzsichtigen Politik abgelassen hätten, diese Lande für ein erkauftes Allod zu erklären!

Kapitel XXIII.

Die Lehnsansprüche des Herzogs von Sachsen-Lauenburg.

Nachdem die Allodialerben beseitigt, wenigstens unschädlich geworden, wenn auch nicht zum Schweigen gebracht, gilt es die Rechtsfrage, wem das durch Otto VI. Tod erledigte Land zufalle, dessen Lehnsqualität wir im vorigen Abschnitt erwiesen haben. Durch den Flensburger Vergleich indessen wurde der Herzog von Sachsen-Lauenburg in seinem vermeintlichen Rechte bestärkt und machte nicht geringere Prätensionen, als jene Cognaten, und holte sehr weit aus in einer ausführlichen Deduction, die 1641 zu Ende des Jahres unter dem Titel eines „Kurtzen Berichtes des wohlbefugten Rechtens, so das alte Fürstl. Haus Sachsen, Engern und Westphalen zu denen von weiland Graf Otten zu Holstein und Schauenburg verlassenen Land und Leuten hat."

Lackmann hat einen sehr ausführlichen Auszug dieser Schrift gegeben,[1]) aus welcher wir nur kurz die wesentlichsten Punkte berühren wollen.

Der Herzog Heinrich Julius meinte, daß die Herzoge zu Sachsen die erledigten Grafschaften Holstein und Schauenburg nebst ganz Nordalbingien unter anderen mehr dergleichen in Niedersachsen belegenen Graf- und Herrschaften von viel hundert und undenklichen Jahren her vom römischen Reich inne gehabt und besessen. Zuerst von Karl des Großen Zeit hätten die Herzoge aus dem Stamme des großen Wittekind solche Lande 181 Jahre regiert. Dann habe Hermann

---

1) VI, S. 262—275.

Billung und dessen Stamm 150 Jahre die Herrschaft inne gehabt, bis Kaiser Lothar von Sachsen Adolf von Schauenburg damit investirt, aber das Dominium directum für sich behalten habe. Dann beruft Heinrich Julius sich auf den alten Sächsischen Lehnbrief von 1307, so wie auf den 1414 ausgefertigten Lehnbrief des Kaisers Sigismund, durch welchen Herzog Erich sowohl mit vielen anderen specificirten Landen, als auch mit der Grafschaft zu Holstein, dem Lande zu Stormarn, item der Grafschaft Schauenburg, der Grafschaft zu Lippe u. s. w. belehnt ward. Die Aechtheit des Lehnbriefes ist zwar nachher angefochten, als nach Erlöschen der Wittenbergischen Linie 1422 ein Zwiespalt unter den mehreren Sächsischen Herzogen über die Churwürde entstanden war. Hieraus folgte die oben besprochene Emancipation der Grafen von Holstein, indem sie sich der Lehnsherrschaft der Sächsischen Herzoge zu entziehen suchten und daher durch den Bischof von Lübeck belehnen ließen. [1])

Obwohl in allen Lehnsurkunden des Kaisers die Sächsischen Herzoge außer vielen anderen Landen auch mit Holstein, Stormarn und Schauenburg investirt worden, so haben die Herzoge zu Holstein und die Grafen zu Schauenburg doch nie ihre Lande als Afterlehen von Sachsen genommen. Dessen Herzoge meinen sogar, daß wenn auch 1460 etliche Theile der Grafschaft Holstein durch Otto III. an die Oldenburger verkauft seien, so könnte dies Factum doch nicht die jura des rechtmäßigen Lehnsherrn aufheben, selbst wenn der Kauf auch unwiderruflich sein sollte, so erstreckte derselbe sich doch nicht über die noch unverkauften Stücke, welche dem Grafen von Schauenburg verblieben. Auf diese Stücke aber

1) Außer der früher angeführten Schrift von Hrn. v. Gössel verweise ich auf Kobbe Geschichte des Herzogthums Lauenburg II, S. 146—160 und Falck Schlesw.-Holst. Privatrecht II, S. 104.

machte der Herzog von Sachsen-Lauenburg seine wohlbegründeten Rechte geltend.

Derartige Rechtsdeductionen wurden indessen von keiner Seite respectirt, man hielt sie allgemein für unhaltbar und somit sind selbige hier practisch von keinem anderen Werth, als daß wir dieselben bereits früher benutzt haben, um die Lehnsqualität der in Holstein gelegenen Lande des Grafen von Schauenburg zu erhärten. Der Herzog stand bald selbst von seinen Forderungen in Beziehung auf den Schauenburgischen Antheil von Holstein ab, und damit ist diese Frage beseitigt.

Kapitel XXIV.

Der Kaiser und der Aperturfall.

Bisher haben die regierenden Herren von Holstein ihre Besitzergreifung des Schauenburgischen Antheils sowohl gegen die Prätension der Allodialerben, als auch gegen die aus dem Lehnrechte hergeleiteten Ansprüche glücklich behaupten können, aber der großmächtigste Gegner bleibt noch übrig. In Folge der erlassenen Edictal-Citation glaubt der Kaiserliche Rath und Reichs-Hoffiskal Bartholomäus von Immendorff sich verpflichtet, des Kaisers und Reichs Rechte in dieser Erbfolge zu wahren. Behuf dessen überreichte derselbe am 12. October eine Eingabe, die in den Hauptstücken von Lackmann [1]) mitgetheilt ist, der dazu bemerkt, es sei sehr glaublich, daß entweder durch den damaligen Kaiserl. Gesandten in Hamburg (Hrn. v. Lützow) oder doch mit dessen Genehmigung folgende Schrift gedruckt worden:

1) VI, S. 310—325.

„Copia der an die Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Maj. Deroselben Ihrer Maj. Raths- und Reichs-Hof-Fiskale allerunterthänigst gehorsambst rechtliche Deduction jurium Imperialium contra die Königliche Dännemarckische und Fürstl. Holsteinische Praetensiones wegen der Grafschaft Schaumburg-Holsten so viel die Holsteinischen Güter betrifft."

Dieser neue und unerwartete Rival war um so gefährlicher, weil derselbe das allgemeine Gelüste, die Reichs-Gewalt mittelst Einziehung erledigter Lehen und herrenloser Lande durch die ihm als Reichsoberhaupt obliegende Pflicht dies zu thun, beschönigen konnte. Außer dem schwülen politischen Himmel, an welchem das lange dauernde Kriegsungewitter noch immer über Deutschland schwebte, war hier noch ein besonderer Umstand zu beachten, nemlich das Verhältniß des Königs zu Hamburg, gegen dessen Emancipationsversuche ein dänisches Observationscorps bei Fuhlsbüttel lagerte. Der Kaiserliche Gesandte in Hamburg wird nun beschuldigt, von den Hamburgern durch 8000 ℔ gewonnen, nachtheilige Berichte über Christian IV. pflichtmäßig an den Kaiserlichen Hof gesandt zu haben, „daß der König in Dänemark nichts Gutes im Sinn habe, und weder jemals noch itzo die guten Kaiserl. successus mit günstigen Augen betrachtet, damit er bei den Glückstädter Zollen und der gewaltig angemaßten Grafschaft sich erhalten und in Summa im Niedersächsischen Kreise ohne Absehen auf den Kaiser ein König sein möchte."[1])

Derselbe Herr von Lützow hatte nicht nur die Edictal-Citation in Ottensen und Elmshorn anschlagen lassen, sondern auch den Schauenburger Hof und den Zoll in Hamburg sequestrirt. Ob und in wieweit Herr von Immendorff durch

1) Lackmann VI, S. 363.

diesen Kaiserlichen Residenten geleitet worden bei der Abfassung des gedachten Berichtes. Dieser ist schon darum so bedeutungsvoll, weil dem Reichs-Hoffiskal die vorhandenen Quellen zugänglich waren. Nicht allein hat er Schauenburgische und Holsteinische Chroniken benutzt, sondern beruft sich namentlich auf die bei dem Kaiserlichen Hofe producirten Acten, auch konnte er in seiner hohen Stellung überhaupt mehr wissen, als andere. Dazu wird in dem Berichte die Fledermauspolitik des Königs aufgedeckt; „der König habe selbst ehedem die Güter pro feudalibus imperii sowohl wider die gräfliche Mutter, als den letztverstorbenen Grafen und dessen Antecessores angegeben, hinfolglich könne Er dieselben nunmehro pro allodio in praejudicium imperii mit nichtem vindiciren,“ — „der mit der Mutter des letzten Grafen getroffene Vergleich wäre in den Rechten hoch verboten, und ohnehin rechtlos, da die Mutter überall kein Erbrecht habe;“ — die Besitzergreifung armata manu sei ohne Vorbewußt und Willen des Kaisers, als Lehnsherrn, geschehen, der nun das dem Kaiser und Reich heimgefallene immediate Reichslehen capite caducitatis behörig in Besitz nehmen müsse.“ —

Um dieses Begehren zu rechtfertigen, kommt es besonders auf zweierlei an, zuerst die Lehnsqualität des Landes überhaupt gehörig zu erhärten, und dann die Lehnsansprüche des fürstlichen Hauses Holstein zu beseitigen. In Betreff des ersten Stückes ist gedachtes Haus Holstein dem Berichterstatter zum aufrichtigsten Dank verpflichtet. Die Geschichte des frühern Sächsischen Lehnverhältnisses wird sehr richtig und bestimmt dargelegt. Nimmermehr könnte die später unterlassene Belehnung, (welche vermuthlich darum unterblieben, weil der König von Dänemark potissimam partem, die beiden Grafschaften Holstein und Stormarn als ein Herzogthum zu Lehn überkommen), dem Kaiser und Reich nicht zum Nachtheil gereichen, in Erwägung, daß denen Lehnsmännern

nicht erlaubt feudi naturam, eigenes Gefallens, citra domini consensum in Allodium zu verwandeln.

Nach umsichtiger Darlegung und Mittheilung der Dokumente und Beweise, die wir theilweise schon früher benutzt haben, wird die Lehnsqualtiät und die lehnliche Succession außer allem Zweifel gesetzt.

Es kommt nun zweitens nur darauf an, ob dieses Lehen durch den Tod Otto VI wirklich erledigt worden? — Zwar wisse der Reichs-Hoffiskal, daß der König von Dänemark sowohl, als der Herzog von Holstein sich pro dominis dieses feudi geachtet wissen wollten, aber die Gründe wären unzulänglich. Nun bietet er Alles auf für die Beweisführung, daß es kein Lehn des Hauses Holstein sei, und man muß natürlich voraussetzen, daß Alles und Jegliches zur Erhärtung dieses im Kaiserlichen Interesse nothwendigen Satzes benutzt worden sei. Auch für dieses Bestreben ist man dem Reichs-Hoffiskal abermals großen Dank schuldig, da er gar Nichts Erhebliches für seine Behauptung aufzufinden im Stande ist, und daher sogar sich genöthigt sieht, sich derselben Gründe zu bedienen, welche die Schauenburger und ihre Cognaten anführen, um die vermeintliche Allodialität und ihre daraus dann fließenden Erbansprüche zu rechtfertigen, so daß man leicht auf die Vermuthung gerathen möchte, der Fiskal beabsichtigte das Gebiet als ein gänzlich herrenloses Allod für den Reichs-Fiskus einzuziehen. Daher wird hier auch keine weitläufige Refutation gefordert über die einzelnen Argumente, die überflüssig ist, theils weil keine Beweiskraft in denselben liegt, theils weil bereits früher die Schwierigkeiten gehörigen Ortes erledigt sind, oder doch unschwer beseitigt werden können.

Wenn der Fiskal es nemlich „nicht glaublich" findet, daß Kaiser Friedrich III. mit Errichtung des Herzogthums Holsteins die Absicht geheget, Grafen Otto seinen Theil zu nehmen, und dem König von Dänemark zuzueignen, so wollen

wir seinen Glauben nicht beunruhigen, falls er diesen Glaubensartikel nicht absichtlich auf Schrauben gestellt hat, um den wahren Sinn desselben zu verbergen. Wenn der Fiskal ferner die Afterlehnbriefe vermißt: so wollen wir ihn nur daran erinnern, auf welche Weise er selbst vorhin erklärt, daß „dieser Theil nicht vom Reich, wie sich gebühret, absonderlich zu Lehen erkannt oder empfangen."

Eine von Schweder angeführte „Vorstellung, wodurch die von dem Kaiserlichen Hofraths-Fiskal angebrachten Argumenta wider die Königl. Dänische und Holsteinische Succession im Amte Pinneberg gründlich erörtert worden," ist mir nicht zu Gesichte gekommen, jedoch darf man vermuthen, daß selbige ganz im Geiste derjenigen Antwort abgefaßt worden, die Schweder den König von Dänemark auf die acht für das immediate Reichslehn vom Reichs-Hofrath angeführten Gründe ertheilen läßt.[1])

Der König Christian IV. hat in seinem ausführlichen Remonstrationsschreiben ad Caesarem von wegen der Fürstlich Holsteinischen Gerechtsame auf Pinneberg, Glücksburg, d. 5. Juni 1641 einen sehr scharfen Protest gegen die Edictal-Citation und gegen das Verlangen, Pinneberg als ein eröffnetes Reichslehen einzuziehen „welches J Kaiserl. Majestät aus Holstein nehmen und über die Elbe nacher Schaumburg transferiren wollen," abgegeben, und nachdem er das Reichsoberhaupt ermahnt, die so theuer geschworene Wahlcapitulation zu beobachten und alle Fürstlichen Häuser in dem Ihrigen zu schützen, ersucht er „Ihre Kaiserl. Liebden und Majestät Freund-

1) Theatrum historicum praetensionum et contraversiarum illustrium. S. 273.

Ohmlich Uns mit dieser Sache nicht weiter zu fatigiren."

Dem Fiskal ward dann vom Kaiser Stillschweigen auferlegt. Damit haben die Kaiserlichen Prätensionen auf das vermeintlich erledigte Reichslehen Pinneberg aufgehört. Etliche Jahre später hat der Kaiser das Successionsrecht der ganzen männlichen Descendenz Christian I. anerkannt.

Kapitel XXV.

Der Sieg der Wahrheit und des Rechts.

Die Edictal-Citation, mag selbige auch ein a jure communi exorbitans remedium gewesen sein, hatte wenigstens das Gute, daß die verschiedenen Prätensionen zur Sprache kamen. Die Kaiserlichen Forderungen, so wie die des Herzogs von Sachsen-Lauenburg haben nur zur Bestätigung unserer Ansicht über die Lehnsqualität des Landes genützt, wenngleich beide als unbegründet wieder aufgegeben werden mußten, zugleich aber haben die Allodialerben ihren vermeintlichen Rechtsboden verloren. Da die Mutter, wie oben dargethan worden, ganz und gar zu keinen Ansprüchen befugt war, so ist der Verkauf eine staatrechtliche Richtigkeit, und König Christian IV. nebst Herzog Friedrich III. können also durch diesen Handel nicht zum rechtmäßigen Besitz gelangt sein, wenn auch zu Zeiten der Besitz ihnen wichtiger, als das Recht des Besitzes, zu sein schien. Oder ist der König an seinem eigenen Rechte irre geworden? — wenigstens wäre es nicht das erste und letzte Beispiel in der Regentengeschichte. Die damalige Zeit war reich an Weltkünsten und politischen Berechnungen, so daß die Wirren hier noch besonders durch

die widersprechenden Reclamationen der Betheiligten vermehrt werden. Daher nimmt es uns kein Wunder, wenn der König den Ständen gegenüber, die den Schauenburgischen Antheil auf den Landtagen präsentirt wissen wollten, denselben für ein erkauftes Allodial-Land ausgab, welches mit dem übrigen Holstein in gar keinem Connexu stehe. In Wahrheit ist dasselbe erst 1806 durch das bekannte, unschädliche und aller Beweiskraft baare Patent damit vereinigt worden. Die anderthalb Jahrhunderte hindurch unterbliebene Aufnahme hat ihren Grund in den politischen Verhältnissen. Die Vereinigung wurde vom Reichsoberhaupt nicht verlangt, das Land selbst wünschte sie nicht, würde sogar höchstwahrscheinlich sich dagegen gesträubt haben, da es seiner eigenen Gesetze, Rechte und Administration sich erfreuete, endlich die Dänische Politik, namentlich nach der Einführung der lex regia, widersetzte sich, um Zeit zu gewinnen, um — wer weiß, wozu es gut ist? —

Diese Nichtaufnahme ist eine Thatsache, kein Beweis, wofür man es späterhin ausgegeben hat, und würde jeden Falls zu viel beweisen, und daher Nichts, weil auch andere Landestheile der Herzogthümer mit den Landtagen in keiner Verbindung standen, in Schleswig, Nordstrand und Eiderstedt, in Holstein außer dem Schauenburger Antheil, auch Dithmarschen, welches doch im Kaiserl. Lehnsbrief von 1474 nnd allen folgenden immer namentlich angeführt wird.[1] Der „titulus satis onerosus" mochte als ein Schreckschuß den damaligen Ständen imponiren, den Cognaten der Schauenburger gegenüber, so wie in der Causa Rantzoviana mußte man die Waffen der Wahrheit ziehen, um ein Land zu behaupten, auf dessen Besitznahme nur die männlichen Descendenten Christian I. ein Recht hatten. Nur ein Zufall war es, daß das Haus Schauenburg nicht

---

1) Falck S. H. Privatrecht II, S. 243.

unter Christian III. erlosch, wodurch der Erbstreit, wenigstens in seinem letzten Stadium, im Hause Oldenburg selbst, vermieden wäre, sondern erst unter Christian IV. Dieser unglückliche Zufall aber kann Letzteren nimmer zum ersten Erwerber eines Gebietes machen, welches ihm lediglich als **erbberechtigten Agnaten** des Hauses Oldenburg zufiel, und welches er auch als solcher ursprünglich in Besitz nahm.

Diese seine Erbberechtigung hat Christian IV. selbst mehrfach anerkannt, nicht allein bei Lebzeiten des gefürsteten Grafen Ernst, namentlich in seinem letzten Schreiben an denselben, sondern auch im dem gütlichen Vergleich mit der Mutter des letzten Grafen, worin er zugleich mit Herzog Friedrich III von Holstein ausdrücklich protestirt, irgendwie seine jura dadurch geschwächt zu haben, endlich behauptet er sein Erbrecht in dem Remonstrationsschreiben an den Kaiser, worin er sich sowohl auf den Vertrag von 1460, als auch auf die Urkunde von 1474 beruft, daß die dem Grafen von Schauenburg gelassene, in Seinem Fürstenthum Stormarn belegenen Aemter und Güter, nachdem die possessores gänzlich abgegangen, Ihm und Seinem vielgeliebten Herrn Vetter, „als mit dem toto Holsatiae et Stormariae corpore belehnten Reichsfürsten jure devoluti hinwieder eröffnet.“[1])

Der Sohn und Nachfolger, König Friedrich III. hat durch zwei bedeutende Handlungen erwiesen, daß auch Er die Besitznahme seines Vaters in demselben Geiste verstanden wissen will.

Oben Kapitel 20 haben wir angedeutet, wie König Christian IV. und Herzog Friedrich III. in einem abgeschlossenen Nebenreceß einen Erbvertrag über die Erbschaft Pinneberg

---

1) J. C. R. II. Theil, Beilage Uu, S. 27.

mit Ausschließung der bereits Abgetheilten festsetzten. Dies galt zunächst für die Sonderburgische Linie, die dagegen denn auch protestirte bei dem Reichs-Hofrath, da sie mit den beiden Herzogen zu Holstein in gleichem Grade begriffen. Der Receß wurde am 21. Juni 1650 von den Contrahenten selbst aufgehoben, wie derselbe ohnehin kraftlos und nichtig war. Schon durch die Ausschließung ward dem Hause Sonderburg das Erbrecht eingeräumt, dieses Recht konnte also ohne ausdrücklichen Consens desselben Hauses nicht aufgehoben werden, durch die dawider erhobene Beschwerde hat diese jüngere Linie ihre Gerechtsame ohnehin verwahrt, und durch die Zurücknahme hat König Friedrich III. das Successionsrecht des Hauses Sonderburg für die ganze Herrschaft Pinneberg anerkannt.

Hieran schließt sich ein zweiter Act, der freilich zunächst nur einen Theil der Grafschaft Pinneberg betrifft, aber dennoch nicht geringere Beweiskraft hat. Im Jahr 1649 überließ der Herzog Friedrich III. von Holstein dem Grafen Christian zu Rantzau das Amt Barmstedt käuflich für die beiden Güter Korbüll und Rantzau, welche auf 100,000 ℛ︁ taxirt wurden, und für 101,000 ℛ︁ baares Geld. Der Kauf- und Permutationsbrief mit den Consensen der „interessirten Agnaten" ward dem Kaiser Ferdinand III. zur Confirmation unterbreitet und am 20. Nov. 1650 mit Kaiserlichem Insiegel besiegelt, ein Act, wodurch der Kaiser die Agnatenrechte anerkannte.[1]) Unter den Agnaten war auch **König** Friedrich III. von Dänemark, der am 27. Juni 1650 vom

1) Der Kaufcontract über das Amt Barmstedt mit den Consensen der Agnaten und der Kaiserl. Confirmation ist mehrfach abgedruckt bei Lünig, Noodt, in der Justitia causae Rantzovianae und zuletzt in Falck Urkundensammlung No. LI.

Königl. Schloß Copenhagen aus, „nachdem er die Contenta des Kaufbriefes reiflich und wohl bei sich erwogen" seinen Consens zu diesem Contract ertheilt, wie dessen eigene Worte lauten: „Als consentiren und bewilligen Wir in sothane Permutation und Verkauffung wissentl. und wohlbedächtlichen hiemit, ratificiren und approbiren — — auch dergestalt, und also, daß von Uns, Unsern Erben und Nachkommen am Regiment, **zumahlen aber als Herzogen zu Holstein, (weilen Unsere Königreiche daran nicht interessiret)** derselbe zu keinen Zeiten angefochten werden solle." — — — Hierdurch hat Friedrich unumwunden als Herzog von Holstein für sich und seine Erben unterschrieben; in Holstein aber ist nur die **Agnatische Erbfolge** gültig, die der König selbst anerkennt, nicht die Spindelseite des Königsgesetzes!

Sonach dient der Rantzauer Kaufcontract zur Erhärtung der agnatischen Succession für die ganze Grafschaft Pinneberg, indem, was bis zu dieser Cession in Barmstedt, als einem Theile, gegolten hat, selbstverständlich für das Ganze gelten muß.

Nach dem Tode des Herzogs Friedrich III. bereute man am Gottorffer Hofe diesen Verkauf und suchte denselben wieder rückgängig zu machen. Aber auch dieses Bestreben giebt uns zuletzt noch eine solenne Approbation der agnatischen Erbfolge im ehemaligen Schauenburger Antheil.

Die Vormundschaft über des verstorbenen Herzogs Friedrich IV. zweijährigen Sohn und Nachfolger, Carl Friedrich, die Mutter und der Oheim Christian August, Bischof zu Lübeck, kündigt zu Anfang des Jahres 1706 dem regierenden Grafen zu Rantzau an, daß die Alienation des Amtes Barmstedt null und nichtig sei, doch wäre sie erbötig, die Kaufsumme wieder auszukehren. Der Hergang und die beiderseitigen Rechtsgründe sind in der Justitia causae Rantzovianae mitgetheilt.

Der zweite Theil enthält die „Vollständige copia des an Ihro Kaiserl. Majestät von der Vormundschaft des regierenden Herzogs zu Schleswig-Holstein, Herrn Carl Friedrichs, abgelassenen Schreibens, welches, anstatt Libelli, contra den Grafen zu Rantzau in causa das gewesene Amt Barmstedt, jetzt die Grafschaft Rantzau betreffend, den 24. Augusti 1708 zu Wien übergeben worden" — „mit gründlicher Untersuchung und Refutation jedweden Punktes" in der Gräflich Rantzauischen Gegen-Nothdurfft oder Exception.

Auf die Rechtsfrage in Betreff der Grafschaft Rantzau, welche durch die obengedachte Kaiserl. Confirmation und den Consens der dabei Interessirten gegen das Haus Gottorf erledigt ist, wollen wir uns hier nicht weiter einlassen, aber für unsere Untersuchung über die Staatssuccession in dem Schauenburgischen Antheil von Holstein ist dieses schwerfällige Schriftwerk von der größten Bedeutsamkeit.

Durchgehends wird Christian I. als erster Erwerber anerkannt: „Kraft der lehnischen Wehre ist Unser Urahnherr, König Christian I. von Kaiser Friedrich III. mit den Holstein-Stormarischen Ländern für sich und seine Erben auf die Art, wie die vormaligen Besitzer der Grafschaften sich sonsten damit vor Alters belehnt gefunden," [1]) d. h. zur gesammten Hand, wie dies aus folgendem Passus deutlich erhellet: „Ferner 1640 sei bemeldte Herrschaft Pinnerberg als ein diesseits der Elbe in Stormarn belegenes und nach dem klaren Inhalt des Kieler Vertrages von 1390 unter der lehnischen Wehre gesammter Holstein-Stormarischen Landen ohnzweiffentlich Begriffenes, denen Schauenburgischen Grafen aber Kraft des Oldesloischen Vertrages von 1460 suo modo noch reserviret gewesenes Pertinens, mit denen übrigen Holstein-Stormarischen Ländern wie-

1) J. C. R. II, S. 16.

derum reuniret worden dergestalt, daß nunmehro **dominium directum cum utili** dadurch hinwiederum consolidirt unter König Christian IV. und Herzog Friedrich III [1]) — Ferner:

„Vom Könige Christian I. sei durch die generale Alles, was in alten Zeiten schon zu Stormarn gehörig gewesen, comprehendirende Investitur in anno 1474 bereits das **Recht** zu dem in anno 1640 demnächst allererst geschehenen Anfall acquirirt werden." [2])

Aus vielen anderen dahin gehörigen Stellen nochfolgende: Barmstädt, nachdem es vor viel 100 Jahren ohnedem schon ein unstreitiges Holst.-Stormarsches Pertinentz gewesen, und nur allein, wie itzige Unsre Fürstliche männliche Linie zu allererst an Holstein gekommen, denen noch übrig gewesenen Grafen von Schauenburg **Zeit Lebens** gelassen worden, nach diesem der Grafen von Schauenburg allendlich erfolgten gänzlichen Abgang hingegen Unserm Fürstlichen Hause **jure feudi** ex prima investitura quaesito völlig wiederum an gefallen und accressiret." [3])

Bündiger und bestimmter kann die Lehnsqualität und die agnatische Succession der **männlichen** Descendenz Christian I. wohl nicht anerkannt und ausgesprochen werden, als dies von König Christian IV., Herzog Friedrich III. und deren nächsten Erben und Nachfolgern geschehen ist.

Hiemit ist diese Untersuchung beendigt. Das Ergebniß kurz zusammengefaßt lautet:

Da König Christian IV. und Herzog Friedrich III. den

1) A. a. O. S. 18.
2) A. a. O. S. 127.
3) J. C. R. II, S. 147.

Schauenburgischen Antheil von Holstein im Jahr 1640 laut eigener Versicherung und Rechtsverwahrung nicht als ein Allod von der auf keinen Fall erbberechtigten Mutter des letzten Grafen von Schauenburg gekauft, sondern nur als männliche Descendenten des ersten Erwerbers, Christian I. bei dem Aussterben des Schauenburger Stammes in Besitz genommen haben; so können auch die späteren Nachfolger des ersten Oldenburgers auf dem Dänischen Thron nicht als Könige von Dänemark, sondern nur als Herzoge von Holstein die Verlassenschaft Otto VI. diesseits der Elbe besitzen, und dürfen den Rechtstitel ihres Besitzes unter keiner Bedingung ohne den rechtgültigsten Consens aller dabei betheiligten Agnaten zu Gunsten der Weiberlinie der älteren Königlichen Linie dem später gegebenen Königsgesetze gemäß verleugnen, noch das lehnliche Erbrecht verdrehen.

Daher fällt nach dem eventuellen Erlöschen der jetzt regierenden Königlichen Linie die Herrschaft Pinneberg und die Stadt Altona demjenigen Zweige des Oldenburgischen Hauses zu, welcher dann die nächsten Ansprüche auf die Herzogthümer hat.

Was hingegen die jetzige Grafschaft Rantzau betrifft, so hat König Friedrich III. durch den Consens zum Kaufcontract, in welchem Herzog Friedrich III. von Gottorf für sich und seine Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten auf das Amt Barmstedt Verzicht leistet, im J. 1650 ebenfalls das Successionsrecht der älteren Königl. Linie aufgegeben. In wie fern aber die am 10. Aug. 1669 ausgestellte Donationsacte, in welcher Graf Detlef die Grafschaft Rantzau und Herrschaft Breitenburg sammt allen Allodialgütern, im Fall seine Söhne ohne männliche Descendenz mit Tode abgehen würden, an das Königlich Dänische Haus vermacht hat, überhaupt rechtsgültig ist, und auf den

besonderen, nicht vorhergesehenen Fall der widerrechtlichen Gefangennehmung und lebenslänglichen Einsperrung des letzten Grafen abseiten der Königlich Dänischen Regierung angewandt werden darf, oder ob Graf Kuno Recht hat, daß der König von Dänemark gar kein Recht an der Grafschaft Rantzau hatte; — darüber zu entscheiden, liegt nicht allein gänzlich außerhalb der Grenze gegenwärtiger Untersuchung, sondern muß den unparteilichen Gerichten überlassen bleiben, da die Familie Rantzau den Prozeß durchaus nicht aufgegeben hat.[1])

Wie der Richterspruch auch lauten mag, auf keinen Fall wird die cognatische Descendenz König Friedrich III. von Dänemark ein Successionsrecht erhalten.

Soll nämlich die Donationsacte rechtsgültig sein, so gilt dasselbe auch von der am 17. Juli 1671 darüber ausgestellten Kaiserlichen Bestätigungsacte, in welcher Kaiser Leopold I. allermänniglich kundthat, daß Detlef Graf zu Rantzau seine Allodial-Grafschaft Rantzau „dem durchlauchtigsten Fürsten Herrn Christian V. und Ihrer Liebden Erb-successores in der Regierung und **Lehnserben** event. erblich donirt und übertragen habe."[2]) — Auf solche Weise würde der **ganze** Schauenburgische Antheil wieder vereinigt werden.

Wird dagegen die Königliche Prätension auf die Grafschaft Rantzau zurückgewiesen, dann wird die Familie Rantzau noch einen zweiten und bedenklicheren Rechtsstreit durchzufechten haben gegen die jüngere Königliche Linie, die ihr Erbrecht auf die Grafschaft nie aufgegeben hat. Hier muß

1) Vorläufige Berichtigung und Widerlegung einiger früher und kürzlich erneut verbreiteter falschen Nachrichten, die Grafschaft Rantzau, deren Besitz und Rechtszustand betreffend. Von Kuno Graf zu Rantzau. Heidelberg 1841.

2) Lünig Spicilegium Seculare T. I, S. 856.

ich zunächst auf einen in seinen Consequenzen gefährlichen Irrthum in der unter dem Titel einer historischen Beleuchtung zu Halle 1837 erschienenen Schrift über die Erbfolge in Schleswig-Holstein aufmerksam machen, daß nämlich: „der vom Kaiser bestätigte Tauschcontract mit ausdrücklicher Einwilligung sämmtlicher Agnaten des Schleswig-Holsteinischen Hauses, in specie sämmtlicher Herzoge des **Sonderburger Hauses** geschehen ist."[1])

In der Kaiserlichen Confirmation des Kauf- und Tauschcontractes finden wir die unbeschränkte Einwilligung des Königs Friedrich III. zu Dänemark, „als Herzogs zu Holstein," des Herzogs Friedrich zu Norburg, des Herzogs Philipp zu Glückburg, des Herzogs Joachim Ernst zu Plön, des Herzogs Johann Christian zu Sonderburg, so wie des Herzogs Hans, erwählten Bischofs zu Lübeck. Diese haben für sich, ihre Erben, Erbnehmer und Nachkommen Verzicht geleistet. Vermißt wird aber der Consens des Herzogs Ernst Günther, von dem die **Augustenburger** abstammen, und des Herzogs August Philipp, des Stammvaters der **Herzoge von Beck** (jetzt Glücksburg). Zwei andere Vermiße sind irrelevant. Warum aber die Herzoge Ernst Günther und August Philipp, die beide der Zeit mündig waren, ihren agnatischen Consens nicht abgegeben haben, kann ich nicht ermitteln. Da deren Erbansprüche gerade durch die Consense der übrigen Agnaten, so wie ihres eigenen Bruders hinreichend gesichert sind: so muß, wenn nicht ein rechtskräftiger Grund für die Nichtausstellung der Consense nachgewiesen, oder eine unzweifelhafte Nachlieferung der uns unbekannt gebliebenen Consense dargethan wird, das nächste Successionsrecht der beiden Linien

1) S. 32.

Augustenburg und Beck(-Glücksburg hier fürder gelten.

Demnach würde, wenn nach dem eventuellen Abgange des Mannsstammes der jetzigen Königlichen Linie, den Augustenburgern die Herzogthümer Schleswig-Holstein zufallen, der **ganze** Schauenburger Antheil von Holstein, oder die sogenannte Grafschaft Pinneberg wieder mit dem übrigen Holstein vereinigt werden.

Aber bei der über die Successions-Ordnung in dem erbberechtigten Gesammthause Oldenburg obwaltenden Verschiedenheit der Ansichten könnte allerdings, falls die **reine Gradual**succession als die richtigere anerkannt werden sollte, möglicher Weise das ehemalige Schauenburger Gebiet disseits der Elbe so getrennt werden, daß Altona und Pinneberg unter der Gottorfer Linie mit dem übrigen Holstein vereinigt, die Grafschaft Rantzau hingegen entweder der gräflichen Familie restituirt würde, oder der jüngern Königlichen Linie, und zunächst dem Hause Augustenburg zufiele.

Eine selbstständige Untersuchung über die Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, abgesehen von dem Gewagten eines solchen Unternehmens nach Sammer's bekanntem Werke, liegt so ganz außerhalb der Grenze unserer Frage, daß wir uns hier mit dem gewonnenen negativen Resultat begnügen müssen:

„Die **Spindelseite** des jetzt regierenden
„Königlich Dänischen Hauses ist weder in
„Grafschaft Rantzau, noch in der Herrschaft
„Pinneberg, noch in der Stadt Altona erbberechtigt."

Anhang.

Einige Bemerkungen zu der Abhandlung des Herrn Etatsrath Paulsen über denselben Gegenstand.

Gerade an dem Tage, an welchem ich die Reinschrift meiner Erörterung vollendet hatte, las ich in der Berlingschen Zeitung die Buchhändler-Annonce des 13 Heftes der bei Reitzel in Kopenhagen erschienenen Antislesvigholstenske Fragmenter, worin folgende Schrift enthalten sei:

„Det danske Kongehuus's Ret til Pinneberg, Rantzau og „Altona. Af Etatsraad Dr. juris C. Paulsen, ord. Pro„fessor i Lovkyndighed ved Universitetet i Kiel. 1850"

Natürlich war ich sehr gespannt darauf, ob der Hr. Verfasser andere und bessere Gründe vorbringe, als die in der 1836 in Altona erschienenen Flugschrift: Für Dänemark und für Holstein. Als die Abhandlung mir zu Gesicht kam, war der Druck meiner Untersuchung bereits begonnen. Obwohl die ersten Tage nach der Schlacht bei Idstedt für eine ausführliche Kritik nicht sonderlich geeignet waren, so habe ich doch Hrn. Paulsen's Schrift mit großer Aufmerksamkeit gelesen; aber meine Erwartung, daß neue und bis jetzt unbekannte Dokumente aus dem Königl. geheimen Archiv die Frage sofort erledigen würden, ist nicht erfüllet.

Wenn ich die Arbeit meines Gegners früher erhalten hätte; so würde sie selbstverständlich gebührend berücksichtigt worden sein; jetzt aber habe ich dieselbe eben so wenig ignoriren wollen, als durch ein in gewissen Kreisen leicht mißverstandenes Schweigen den Vorwurf einer Ausweichung auf mich laden dürfen. Dessen unerachtet halte ich mich kaum berechtigt nachträglich, scheinbar zu eigenem Vortheil, ein gestrenges Kunstrichteramt an einem Werk zu üben, in welchem ein gewisser gutmüthiger Rationalismus vorherrscht, der mit halben Beweisen zufrieden ist, besonders Wahrscheinlichkeitsschlüsse liebt und oft von der bloßen Möglichkeit auf die Wirklichkeit schließt, wodurch verwandte Seelen leicht zufrieden gestellt werden, womit man aber bei Andersdenkenden eben keine Proselyten zu machen pflegt.

Die Abhandlung beginnt (— dolus, an virtus? —) mit der historischen Wahrheit, daß der vormals Schauenburgische Antheil ursprünglich ein unmittelbarer Theil der mit Holstein verbundenen Lehngrafschaft Stormarn gewesen, und deshalb die nämliche Rechtsqualität mit derselben gehabt habe. Dennoch seien die Ansprüche der jüngeren Königl. und namentlich der Sonderburg-Augustenburgischen Linie, im Fall daß der Mannsstamm der älteren Königl. bis jetzt in Holstein regierenden Linie der Oldenburger aussterben werde, auf diesen Landestheil noch

unhaltbarer, als auf das übrige Holstein. „Denn es lasse sich beweisen, daß dieser Landestheil aus aller inneren Verbindung mit dem Hauptlande getreten sei, daß dadurch dessen ursprüngliche Eigenschaft verdunkelt worden; daß das Land wegen eines unvordenklichen Besitzes (Hævd) als lehnsfrei oder allodial angesehen wurde; daß das deutsche Reichsoberhaupt, der Kaiser, diese Rechtseigenschaft anerkannt habe; endlich daß das jetzt regierende Königl. Dänische Haus diesen Schauenburgischen Antheil als ein in einem besonderen Verhältnisse stehendes Land (som et i et særeget Forhold staaende Land) erworben, und dasselbe nicht wieder dem übrigen (Stormarn und) Holstein, als einen in jeder Hinsicht gleichartigen Bestandtheil desselben, einverleibt habe."

Aber die Behauptung, daß sich etwas beweisen lasse, ist doch von dem wirklichen Beweise verschieden, den der Hr. Verf. auf wenigen Blättern (S. 11—26) durch eine rasche Beseitigung der Hauptfragen geführt zu haben meint, indem er sein Material großentheils aus der reichen Rüstkammer der Justitia causae Rantzovianae entlehnt hat. Da ich nun gegen den gewaltigen Kämpen dieser Justitia öfter habe eine Lanze einlegen müssen: so hoffe ich von einem unerquicklichen und nutzlosen kleinen Kampf gegen die vielen vorgeschobenen Posten meines Gegners dispensirt zu werden, wenn ich den unbefangenen Beobachter auf die zwar nicht durch neue Argumente begründeten, aber oft durch ein geschicktes Manoeuvre vertheidigten Hauptpunkte hinführe. Solche sind vornehmlich: der Kieler Erbvertrag (S. 12), die Todtheilung (S. 13), Adolf VIII. Tod (S. 14), Christian I. Ansprüche (S. 14), der Vermiß der gesammten Hand (S. 15), die Interpretation der Verlassungsacte (S. 16), der unbequeme Lehnbrief Karl V. (S. 17), Superflua nocent in dem Exspectanzgesuch (S. 18), die unterbliebene Lehnsmuthung (S. 19), die Allodification (S. 20), das Kaiserl. Schreiben (S. 21), die Stamm- und Erbgrafschaft (S. 22), der nervus probandi in dem Briefe des Grafen Ernst (S. 23), die Kaiserl. Anerkennung der Allodialität (S. 24), die Gefürstung (S. 25). — Endlich sagt der Verfasser (S. 26), „daß Pinnebergs Lehnsfreiheit oder Allodial-Eigenschaft begründet war, beweist gerade die für die ganze Zukunft so folgenreiche Begebenheit, zu welcher wir uns hinwenden wollen."

Dies führt den Herrn Etatsrath auf das Erbrecht der Mutter (S. 27—45). Auch hier sind die rationes oft aus der Justitia causae Rantzovianae entlehnt. Jedoch weiß der Verf. die bündige Rechtsverwahrung der regierenden Herzoge von Holstein in dem Vertrage mit der Gräfin Mutter auf seine Weise sich zurecht zu legen, „theils weil sie noch nicht des Kaisers Ansicht über das erledigte Reichsland kannten, theils weil auch andere — was wirklich geschehen — Allodial-Ansprüche machen könnten weshalb sie ihr Recht auf das Land nicht allein von einem Vergleich mit einer Allodial-Erbin ableiten wollten, in so fern deren Recht bestritten werden möchte" — Der Verf. nennt ein solches Verfahren Klugheit; der Philosoph Hegel würde eine derartige Erklärung eine particulare Klugheit genannt haben, ich finde in der Auslegung des Hrn. Verf. nur eine naive Bonhommie.

S. 31 heißt es: „Endlich hat der Kaiser die Sache richtig aufge-

faßt, denn durch ein Kaiserl. Decret ward dem Fiscal Stillschweigen auferlegt." Was für eine Beweiskraft ein derartiger Befehl habe, könnte der Hr. Verf. schon aus eigener Erfahrung wissen (S. 4 u. 5). Indessen hat derselbe hier die Pointe nicht gefaßt. Der Kaiser beanspruchte das Land nur als ein **erledigtes** Reichslehn. Weil das Reichsoberhaupt nun diese seine vermeintlichen Ansprüche als unbegründet, oder aus Politik fallen ließ, dadurch hat dasselbe die Allodialität noch nicht anerkannt!

Die längere Untersuchung, ob nach deutschem Fürstenrecht die Mutter überhaupt erbberechtigt sei, (was einer der größten Publicisten des vorigen Jahrhunderts und vor ihm schon der Reichs-Hoffiskal Herr v. Immendorff in Abrede gestellt haben,) und hier besonders vor den Agnaten des Hauses Schauenburg das Vorrecht habe, diese Untersuchung, welche der Verfasser gleichsam als eine juristische Ehrensache ansieht, können wir um desto eher den gelehrten Juristen anheimstellen, da selbige auf dem Feudalstandpunkte keine praktische Bedeutsamkeit hat, während hingegen bei der von dem Verfasser verfochtenen Allodialeigenschaft des Landes die Erbrechte der Cognaten des Hauses Schauenburg vielleicht noch nicht allgemein als erloschen angesehen werden dürften. S. 45—63 wird die causa Rantzoviana verhältnißmäßig ausführlich verhandelt. Da selbige theilweise außerhalb unserer Frage liegt, so wollen wir in Beziehung auf S. 18 nur kurz andeuten, daß hier (S. 50) Superflua non nocent.

Schließlich bemerke ich, daß weder das Patent vom 9. Sept. 1806 (S. 65), noch der Eintritt des Dänischen Königs in den Deutschen Bund für Holstein (S. 66), noch endlich der 19. Artikel des Dänischen Königsgesetzes (S. 67) eine Ausgleichung der divergirenden Meinungen zu Stande gebracht hat. Daher stelle ich hier die Schlußworte und das Resultat der Untersuchung, mit welcher wir beide ganz von einander unabhängig und ohne von einander zu wissen, uns beschäftigt haben, gleichsam als Thesis und Antithesis neben einander. Herr Paulsen sagt (S. 67):

„Ein König von Dänemark von der Spindelseite ist „berechtigt und verpflichtet, das Schauenburgische „von dem übrigen Holstein zu trennen, falls bestehende „und nicht aufgegebene agnatische Erbrechte hier des Dänischen „Königshauses weibliche Erbfolge verhindern."

Mein letztes Wort lautet:

„Die Spindelseite der jetzt regierenden Königlichen „Linie ist in dem ehemals Schauenburgischen Antheil von Holstein nicht erbberechtigt."

Die Entscheidung, wer von uns Beiden Recht habe, muß demjenigen Schiedsrichter überlassen werden, dessen Horizont nicht vorweg durch politische Parteinahme irgendwie getrübt worden, und der in den historischen und staatsrechtlichen Verhältnissen des Holsteinischen Landes gehörig bewandert ist — ein Verlangen, in welchem mein geehrter Opponent sicherlich mit mir harmonirt.